

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND SONDERBEDINGUNGEN

Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen gliedern sich in die allgemein gültigen „Grundsätze der Geschäftsbeziehungen“ für die Geschäftsverbindung und die daneben gültigen „Sonderbedingungen“ (nachfolgend „SB“ genannt) für die einzelnen Dienstleistungen, die dem Kunden von der FXFlat Bank AG erbracht werden. Für Nutzer der Plattform „FlatTrader“ gelten

daneben bzw. in Abweichung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Regelungen, welche in IV. Sonderbedingungen für Nutzer der Plattform FlatTrader dargestellt sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gliedern sich entsprechend des Dienstleistungsangebotes wie folgt:

I. GRUNDSÄTZE DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG

II. SONDERBEDINGUNGEN FÜR AUFTRÄGE ZUM ABSCHLUSS VON CFD-GESCHÄFTEN („CFD-HANDEL“), DEVISENKASSA-GESCHÄFTEN („FOREX-SPOT-HANDEL“) UND FUTUREHANDEL

- A) Allgemeines
- B) Aufträge zum Abschluss von CFD-Geschäften und Devisenkassageschäften
 - 1) Aufträge zum Abschluss von CFD-Geschäften
 - 2) Ergänzende Bestimmungen für Aufträge zum Abschluss von Devisenkassageschäften
- C) Aufträge zum Abschluss von Future-Geschäften
 - 1) Allgemeine Regelung
 - 2) Aufträge zum Abschluss von Futuregeschäften
- D) Ergänzende Regelungen für Professionelle Kunden und Geeignete Gegenparteien (Nachschusspflicht)

III. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE UNTERSTÜTZUNGSDIENSTLEISTUNGEN BEI NUTZUNG EINES FREMDSYSTEMS

- A) Allgemeines
- B) Ergänzende Sonderregelung: Unterstützungsdienstleistung bei Fondsanteilsverkauf

IV. SONDERBEDINGUNGEN FÜR NUTZER DER PLATTFORM FLATTRADER

- A) Ausführungsbedingungen für den CFD-Handel
 - 1) Contract for Difference (CFD)
 - 2) Handelsplattform
 - 3) Kommissionshandel
 - 4) Kontomodelle
 - 5) Kunden
 - 6) Kapital
 - 7) Tagesendbuchung
 - 8) Sicherheitenstellung
 - 9) Margin Call
 - 10) Höhe der Margin-Anforderung
 - 11) Erhöhung der Marginparameter
 - 12) Overnight Margin
 - 13) Zwangsglattstellung
 - 14) Basiswerte
 - 15) Handels- und Geschäftszeiten
 - 16) Kursstellung
 - 17) Aufträge in der Handelsplattform
 - 18) Positionseröffnung, Schließung und -bewertung
 - 19) Zwangsschließung
 - 20) Störung des Betriebs

- B) Mistrade
 - 1) Definition
 - 2) Mistrade
 - 3) Referenzpreis
 - 4) Form und Frist der Meldung
 - 5) Verfahren bei Vorliegen eines Mistrades
 - 6) Verschiedenes
- C) Ordertypen
 - 1) Market Order
 - 2) Limit
 - 3) Stop
 - 4) Stop Loss
 - 5) Trailing Stop Loss
 - 6) Garantierte Stop Order
 - 7) Take Profit
 - 8) OCO-Order
 - 9) If-Done-Order
 - 10) Gültigkeitsdauer
- D) Kontraktspezifikationen
 - 1) Kontraktwert
 - 2) Halten von Overnight-Positionen
 - 3) Besondere Bestimmungen für einzelne Basiswerte
 - 4) Aktienww
 - 5) Aktienindizes
 - 6) Handelseinheit
 - 7) Steuern

I. GRUNDSÄTZE DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Grundsätze der Geschäftsbeziehung“ und „Sonderbedingungen“) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der FXFlat Bank AG (im folgenden „Bank“ genannt). Neben den „Grundsätzen der Geschäftsbeziehung“ gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen „Sonderbedingungen“, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen „Grundsätzen der Geschäftsbeziehung“ enthalten.

1.2. Änderungen

Änderungen der „Grundsätze der Geschäftsbeziehung“ und der „Sonderbedingungen“ **sind aufgrund geänderter regulatorischer Anforderungen, Rechtsprechung oder Marktlage möglich** und werden dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. die Nutzung eines elektronischen Handelssystems oder E-Mail), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

2. Keine Anlageberatung

Die Bank übernimmt keine über eine gesetzliche Aufklärungs-, Hinweis- und Informationspflicht hinausgehende vertragliche Beratungspflicht („Execution- /Transfer-Only-Geschäft“). Der Kunde hat seine Anlage- und Handelsentscheidungen selbst zu

treffen und zu verantworten. Dem Kunden überlassene Marktdaten und Marktinformationen, Analysen und Seminare stellen keine Anlage- oder Handlungsempfehlung dar.

3. Keine Lizenzierung oder Bereitstellung der Hard- & Software nebst Anschluss des Kunden

Die Bank betreibt für den Kommissionshandel eine elektronische Handelsplattform, an welche sich der Kunde anschließen kann, um elektronisch der Bank Aufträge zu übermitteln und/oder Geschäfte abzuschließen. Hierzu benötigt der Kunde eine Übermittlungs- und Anschlusssoftware (sogenannte Frontend-Software), die auf den elektronischen Geräten des Kunden zu betreiben ist und einen Internet- oder proprietären Online-Dienst mit Internetzugang („Anschluss und Netzzugang“). Für die Entsprechung der Hard- und Software nebst dem Anschluss mit den von der Bank bekannt gemachten Spezifikationen und Mindestanforderungen hat der Kunde Sorge zu tragen. Die Bank stellt dem Kunden keine Hardware zur Verfügung. Die Bank erstellt keine Software, insbesondere keine Übermittlungs- und Anschlusssoftware (sogenannte „Frontends“), und stellt eigene oder fremde Software dem Kunden zur Verfügung. Der Kunde hat die Software (insbesondere Frontends), die Voraussetzung für die Nutzung des Handelssystems ist, selbst zu prüfen, zu erwerben, entsprechende Lizenzverträge mit Dritten abzuschließen und die Übermittlungs- und Anschluss-Software selbst zu betreiben, zu pflegen und zu aktualisieren. Gleiches gilt für den Anschluss und Netzzugang.

4. Bankgeheimnis / Telefonaufzeichnung / Datenerhebung

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis

erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass alle Telefongespräche mit der Bank aufgezeichnet und aufbewahrt werden, soweit dies die Bank als sinnvoll oder erforderlich ansieht. Die Aufzeichnung wird mindestens 60 Monate, auf behördlichen Wunsch 84 Monate aufbewahrt und dann gelöscht, wenn die Bank keinen Anlass zu längerer Aufbewahrung hat. Alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung entstehenden personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Vertragsdurchführung von der Bank erhoben, verarbeitet und genutzt.

5. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden; Betriebsstörung

5.1. Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 6 und 7 aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Für Schäden einschließlich entgangener Gewinne, die aus dem Ausfall oder der Fehlfunktion einer von der Bank zur Verfügung gestellten Handelsplattform entstehen, haftet die Bank nur, wenn und soweit diese auf einem Verschulden der Bank beruhen, nicht dagegen im Falle einer Betriebsstörung gemäß Nr. 9 der SB.

5.2. Kommission/weitergeleitete Aufträge/Zwischenkommission/Ausführungsgeschäfte

Die Bank wird grundsätzlich als Kommissionär tätig und führt den Auftrag des Kunden durch Abschluss von Geschäften mit Dritten in eigenem Namen für Rechnung des Kunden aus. Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach gemäß den Sonderbedingungen vereinbart ist oder typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet oder diesen beauftragt (weitergeleiteter Auftrag/Zwischenkommission), der seinerseits berechtigt ist Vierte einzuschalten. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten. Die Bank haftet nicht für die Erfüllung des Ausführungsgeschäftes oder des Deckungsgeschäftes durch ihren Vertragspartner oder des Vertragspartners des Kommissionärs, der im Wege der Zwischenkommission durch die Bank beauftragt wurde. Eine Erfüllungshaftung gemäß § 384 Abs. 3 HGB ist in allen Fällen ausgeschlossen, eine Delkrederhaftung (Haftung für die Pflichterfüllung des Geschäftspartners des Ausführungsgeschäftes) wird nicht übernommen und ist ausgeschlossen.

5.3. Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden und entgangene Gewinne, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse

(zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland, Ausfall des Netzknotens) eintreten. Als Störung des Betriebs der Bank gelten auch entsprechende Vorkommnisse am Referenzmarkt oder sich entsprechend auswirkende Eingriffe der hohen Hand oder der Leitung des Referenzmarktes. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet.

5.4. Störung des Betriebs von Dritten zur Verfügung gestellter Hard- & Software nebst Anschlüssen

Bei Störungen des Betriebs von nicht von der Bank zur Verfügung gestellter Hard- und Software nebst Anschlüssen übernimmt die Bank keine Haftung.

5.5. Genehmigung des Verfahrens zur Herstellung von Kosten- und Produkttransparenz / Haftungsausschluss

Die Bank stellt den Kunden die Angaben zur Kostentransparenz und zu den Produkten, bestehend aus den Vorhandelskostenrechner, Kosteninformationsblatt sowie das Produktinformationsblatt (sog. Key Information Document KID) auf der Internetseite <https://www.fxflat.com/de/cfd-handel/kosten-transparenz/> zur Verfügung:

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die gesetzlichen und untergesetzlichen Pflichten zur Herstellung der Kostentransparenz und Produkttransparenz im Hinblick auf den gewählten Weg (Internetseite) der Übermittlung und Bereitstellung erfüllt. Aus einem etwaigen Verstoß gegen die gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften zu Form, Art und Verfahren der Herstellung der Kosten- und Produkttransparenz kann der Kunde keine Schadensersatzansprüche oder sonstige Rechte herleiten; unberührt bleiben etwaige Ansprüche aus dem Inhalt der Transparenz (z.B. Falschangaben), für die die allgemeinen Haftungsgrundsätze nach diesen AGB gelten.

6. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1. Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie seiner elektronischen Adresse (E-Mail-Adresse) sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

6.2. Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur

Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

6.3. Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

6.4. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Transaktions-, Depot und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Dies gilt auch für elektronisch erteilte Mitteilungen.

6.5. Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Transaktions-, Depot und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet. Dies gilt auch für elektronisch erteilte Mitteilungen.

6.6. Kundenpflicht zum Abruf der Daten zur Kostentransparenz und Produkttransparenz

Der Kunde ist verpflichtet, die von der Bank gemäß Nr. 5.5. zur Verfügung gestellten Daten zur Kosten- und Produkttransparenz vor jeder Anmeldung zum Orderübermittlungssystem und vor Erteilung von Kommissionsaufträgen aufzurufen.

6.7. Pflicht zu vollständigen und richtigen Angaben

Die Bank ist unter anderem verpflichtet, die Geeignetheit der Bankdienstleistung für den Kunden zu beurteilen und sich zu vergewissern, wer der letztendlich wirtschaftlich Berechtigte der Geschäftsbeziehung ist. Der Kunde ist verpflichtet, die von der Bank zum Zweck der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben abgefragten Kundendaten vollständig und richtig zu machen. Daneben ist der Kunde verpflichtet von sich aus und insbesondere nach einer längeren Handelspause auf Änderungen in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen hinzuweisen.

6.8. Pflicht zum Unterhalt und Kontrolle des E-Mail-Eingangs und der Post-Box

Der Kunde ist über die Kontrolle der Postbox des Handelssystems hinaus verpflichtet das vom Kunden angegebene und das für die Korrespondenz mit der Bank genutzte E-Mailkonto ständig zu kontrollieren, insbesondere auf Ankündigungen von Zwangsschließungen hin. Dies gilt insbesondere für, aber nicht nicht beschränkt auf nicht-nachschusspflichtige Kunden, die Positionen halten, die Gefahr laufen zu Über-Nacht-Positionen oder Wochenend- bzw. Feiertagspositionen zu werden oder

solche sind. Die Bank haftet nicht für entgangenen Gewinn aus einer dementsprechend erfolgenden Zwangsschließung. Im Falle eines Abweichens der im Handelssystem ausgewiesenen Mindest-Margin und der Margin-Parameter von den per E-Mail genannten Margin-Daten gehen die per E-Mail mitgeteilten Margin-Daten vor.

7. Besondere Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden bei Nutzung von elektronischen Handelsplattform

7.1. Ausstattung des Kunden

Der Kunde benötigt für Dienstleistungen unter Nutzung einer von der Bank zur Verfügung gestellten elektronischen Handelsplattform eine technische Ausstattung (Hard- und Software, insbesondere Frontend) und einen Internet- oder proprietären Online-Dienst mit Internetzugang (Anschluss), für deren Entsprechung mit den von der Bank bekannt gemachten Spezifikationen und Mindestanforderungen der Kunde Sorge zu tragen hat; die Ausstattung, Frontend und der Netzzugang wird nicht von der Bank gestellt.

7.2. Mitteilungspflicht bei Störungen der elektronischen Kommunikation

Der Kunde ist verpflichtet, der Bank über ihm bekannte werdende Störungen bei der Übertragung oder Eingabe von Daten unverzüglich zu unterrichten.

7.3. Zugangssicherung

Der Kunde ist verpflichtet, den Zugang zur Handelsplattform gegen Zugriff Dritter zu sichern. Hierfür erhält der Kunde personalisierte Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente. Diese dürfen insbesondere nicht elektronisch gespeichert werden, müssen vor Ausspähung gesichert sein, dürfen nicht außerhalb der Handelsplattform eingegeben oder weitergegeben werden (z.B. in andere Online Systeme oder per E-Mail). Der Kunde haftet grundsätzlich gemäß den nachfolgenden Regeln für eigene Schäden und entgangene Gewinne sowie Schäden der Bank bei einer Transaktion, die nicht oder nicht so wie durchgeführt von dem Kunden veranlasst wurde (unautorisierte Transaktion):

7.4. Maßnahmen bei Gefahr oder Verdacht auf unautorisierte Transaktionen

Stellt der Kunde den Verlust, Diebstahl der personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, die missbräuchliche Verwendung oder sonstige nicht autorisierte Nutzung oder keine Übereinstimmung zwischen den dem Kunden angezeigten Transaktionsdaten mit den von ihm eingegebenen Transaktionsdaten fest, muss der Kunde die Bank unverzüglich unterrichten (Sperranzeige) und jeden Diebstahl/Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige bringen. Gleiches gilt bei einem Verdacht des Kunden. Der Kunde muss die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder einer fehlerhaft angezeigten Transaktion hierüber unterrichten (Sperranzeige). Die Bank wird auf Veranlassung des Kunden oder wenn sie berechtigt ist, die Geschäftsbeziehung zu beenden oder bei Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Nutzung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente die Handelsplattform sperren.

7.5. Haftung bei unautorisierten Transaktionen

Die Bank haftet dem Kunden nicht für Schäden und/oder entgangene Gewinne aus einer nicht autorisierten Transaktion vor Sperranzeige, es sei denn, die unautorisierte Transaktion beruht auf einem Fehler der Handelsplattform oder die unautorisierte Transaktion hat deshalb stattgefunden, weil die Bank die Entgegennahme einer Sperranzeige nicht sichergestellt hat. Sobald die Bank eine Sperranzeige erhalten hat und eine unautorisierte Transaktion wegen eines schuldhaften Verhaltens der Bank nach Sperranzeige durchgeführt wurde, haftet die Bank, es sei denn es liegt betrügerische Absicht des Kunden vor.

7.6. Zweckwidrige Nutzung

Eine zweckwidrige Nutzung der Handelsplattform ist dem Kunden untersagt. Die Bank ist zur Sperrung der Handelsplattform bei Verdacht einer zweckwidrigen Nutzung berechtigt. Als zweckwidrige Nutzung gilt - der Anschluss einer nicht von der Bank autorisierten Übermittlungssoftware („Frontend“), die über eine Schnittstelle mit der des Handels kommuniziert, - die Nutzung von nicht-autorisierte Software, die elektronisch auch ohne Anschluss an die Schnittstelle, insbesondere durch Voreinstellungen und elektronische Auslösung des Mausclicks, mit der Handelsplattform kommuniziert, - die Ausnutzung von Abweichungen zwischen der Quotierung der Bank und den Referenzkursen unter Ausschluss des Marktpreisänderungsrisikos insbesondere durch Nutzung eigener, auch nicht an die Handelsplattform angeschlossener Computerprogramme und Referenzmarkt Datenbezugsquellen (arbitragegetriebener Handel), - Manipulationen, Veränderungen oder sonstige Nutzungen der Handelsplattform in der Weise, dass Quotierungsänderungen vor Annahme nicht angezeigt werden, - die Verwendung der Handelsplattform für Insiderhandel oder Marktmanipulationen bzw. Marktmissbrauch, insbesondere bei einem algorithmisch unterstützten Handel.

8. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden/Abtretungsausschluss

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche des Kunden gegen die Bank aus der Geschäftsbeziehung ist ausgeschlossen. Dieses Verbot gilt für sämtliche Ansprüche.

9. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder, wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

10. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand/keine Streit-schlichtung

10.1. Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht. Wenn Sie die Geschäftsbeziehung als Verbraucher eröffnet haben und zum Zeitpunkt der Geschäftsbeziehungseröffnung Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land haben, bleibt die Anwendung zwingender Rechtsvorschriften dieses Landes von der in Satz 1 getroffenen Rechtswahl unberührt.

10.2. Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem Sitz der Bank oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem Sitz der Bank verklagt werden.

10.3. Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

10.4. Keine Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle, Regelungen für Kunden mit Wohnsitz in der Schweiz

Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist die FXFlat nicht verpflichtet und grundsätzlich nicht bereit. Gleichwohl hat uns der Gesetzgeber verpflichtet, auf die hypothetisch zuständige Schlichtungsstellen zu verweisen: Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Referat ZR 3, Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn, Tel.: 0228 / 4108-0, Fax: 0228 / 4108-62299, E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de, soweit Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) sowie bei Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 2 Kreditwesengesetz (KWG) und § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG bestehen, sofern nicht eine anerkannte private Schlichtungsstelle zuständig ist (s. § 14 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Unterlassungsklagegesetzes (UKlaG)). Weiterhin kann gegen die Bank die Deutsche Bundesbank -Schlichtungsstelle-, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main, Tel.: +49 (0)69 9566-3232, Fax: +49 (0)69 709090-9901, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de angerufen werden, sofern Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen (§§ 312c ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) der Vorschriften über Verbraucherdarlehen und sonstige Finanzierungshilfen sowie deren Vermittlung (§§ 491 bis 508, 511 und 655a bis 655d des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 247a § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) bestehen.

Gemäß dem FIDLEG (Finanzdienstleistungsgesetz – Schweiz) sind wir verpflichtet, Kunden mit Wohnsitz in der Schweiz das Ombudsverfahren zu ermöglichen und uns einer Ombudsstelle anzuschließen (Art. 74 ff.). Wir sind Mitglied des Vereins Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFD), Bleicherweg 10, 8002 Zürich.

Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie über <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichen. Eine Übersicht der in Deutschland anerkannten Schlichtungsstellen ist unter dem vorgenannten Link verfügbar. Zuständige Aufsichtsbehörde: BaFin – Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt. www.bafin.de.

11. Kosten der Bankdienstleistungen

11.1. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen im Geschäft mit Kunden

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die Dienstleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem einschlägigen Preis- und Leistungsverzeichnis für die Plattformen MetaTrader und FlatTrader. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im einschlägigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im einschlägigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

11.2. Berechtigung des Zuschlags auf Ausführungspreise (Mark-Ups)

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden den Gesamtpreis aus Ausführungsgeschäftspreis zuzüglich der im Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Kommissionsgebühren zu nennen, durch Abbuchung vom Treuhandsammelkonto zu erheben sowie den Ausführungsgeschäftspreis an den Market-Maker oder beauftragten Dritten abzuführen und die Kommissionsgebühren einzubehalten. Alternativ ist der Marketmaker oder beauftragte Dritte berechtigt, die der Bank zustehende Kommissionsgebühr bereits seinerseits auf den Ausführungsgeschäftspreis oder Gebühren aufzuschlagen und den der Bank zustehenden Kommissionsgebührenanteil an die Bank abzuführen und die Bank berechtigt, die Kommissionsgebühren auf diesem Weg zu empfangen.

11.3. Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

11.4. Änderung von Entgelten bei dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankdienstleistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise

dauerhaft in Anspruch genommen werden dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, dass auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers errichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

11.5. Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12. Kunden- und Bankverzicht auf Auskehrung bzw. Geltendmachung von Kleinstbeträgen bei Positionsschließungen und Hedging

12.1. Kunden- und Bankverzicht auf Auskehrung bzw. Geltendmachung von Kleinstbeträgen bei Positionsschließungen

Die Bank bedient sich im Interesse des Kunden bei bestimmten Geschäftsgegenständen neben eines Haupt- eines Ersatz-Marketmakers zum Abschluss von Geschäften im Auftrag des Kunden, zum Beispiel wenn die Handelszeit des Haupt-Marketmakers geendet hat oder dieser keine Preise stellt. Dadurch kann es dazu kommen, dass eine Schließung der Kundenposition zu einem Angebot eines Marketmakers erfolgt, der nicht der Marketmaker ist, gegenüber dem die Bank im Auftrag des Kunden die Position eröffnete. Da die Schließung gegenüber dem Marketmaker erfolgen muss, bei dem die Position eröffnet wurde, sorgt die Bank dafür, dass eine entsprechende Schließung beim Positionseröffnungs-Marketmaker erfolgt. Sofern dieser Positionseröffnungs-Marketmaker nun einen schlechteren Schließungspreis als der dem Kunden angezeigte Schließungspreis des anderen Marketmakers aufweist, übernimmt die Bank die Differenz zu ihren Lasten nach billigem Ermessen. Sofern dieser Positionseröffnungs-Marketmaker einen besseren Preis als der dem Kunden angezeigte Schließungspreis des anderen Marketmakers aufweist, verzichtet der Kunde im Gegenzug auf die Auskehr des Differenzbetrags, soweit es sich um einen Bagatellbetrag handelt; entsprechendes gilt, falls es generell für einen Geschäftsgegenstand zwei Market-Maker geben sollte und es so durch die Anzeige des besten Preises zur Öffnung einer Position mit dem einen und zur Schließung mit dem anderen Market-Maker kommen sollte.

12.2. Hedging

Die Bank wird das Fremdwährungsrisiko des Kunden durch geeigneten Währungshandel absichern „hedgen“. Fremdwährungsrisiken entstehen z.B. dann, wenn Kunden auf EUR-Konten Produkte in USD handeln, z.B. US-Futures. Sofern es bei Kundengeschäften zu einem Fremdwährungsrisiko kommt, stimmt der Kunde dem oben genannten Differenzgeschäft („Hedging“) zu und akzeptiert den zugrundeliegenden Wechselkurs. Weiterhin akzeptiert der Kunde und erklärt sich damit einverstanden, dass das Differenzgeschäft nur zum Ausgleich realisierter Fremdwährungsrisiken dient und er keine weitergehenden Ansprüche hat.

13. Gerichtliche Hinterlegung bei Unauffindbarkeit des Kunden

Sofern der Kunde während der Geschäftsbeziehung oder in einem für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung notwendigen Zeitraum seine Mitwirkungspflichten gemäß Nr. 6.1 verletzt und die Bank erfolglos die nachfolgend abschließend genannten Maßnahmen zur Auffindung des Kunden betrieben hat, darf die Bank das dem Kunden zugeordnete Unterkonto und Depot bei dem Kreditinstitut auflösen und die Gelder und Wertpapiere gemäß den gesetzlichen Vorschriften für den Kunden kostenpflichtig hinterlegen. Die Maßnahmen sind: erfolglose Rücküberweisung/-übertragung an das vom Kunden angegebene Referenzkonto/-depot bzw. Herkunftskonto/-depot, Kontaktherstellung per zuletzt bekannter E-Mailadresse, Faxnummer, Telefonnummer und postalisch; einfache Suchmaschinensuche auf Basis zuletzt bekannter Daten; Versuch einer Einwohnermeldeanfrage bei letztbekanntem Wohnort.

14. Vermögensverschaffungsbefugnis, Pfandrecht, Sicherheiten und Vorleistungen für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

14.1. Berechtigung zur Entgegennahme und Halten von Kundengeldern

Die Bank ist berechtigt, Kundengelder entgegenzunehmen und auf einem oder mehreren auf den Namen der Bank lautendes Treuhandsammelkonten bei einem oder mehreren Kreditinstituten – nicht getrennt nach verschiedenen Kunden aber getrennt von eigenen Geldern der Bank – zu halten. Der auf den Kunden entfallene Anteil am Treuhandsammelkonto dient als Sicherheit und Vorleistung für Ansprüche der Bank aus der Geschäftstätigkeit der Bank für den Kunden (z.B. Kommissionsauftragsausführung zu CFD- und Future-Geschäften) und mit dem Kunden.

14.2. Pfandrecht

14.2.1. Pfandrecht an Kundenvermögen aus dem gesamten bankmäßigen Geschäftsverkehr

Der Kunde räumt hiermit der Bank ein Pfandrecht ein an Werten jeder Art, die im gesamten bankmäßigen Geschäftsverkehr durch den Kunden oder durch Dritte für seine Rechnung in ihren Besitz oder ihre sonstige Verfügungsmacht gelangen. Zu den erfassten Werten zählen sämtliche Sachen und Rechte jeder Art (Beispiele: Devisen, Wertpapiere einschließlich der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, Sammeldepotanteile, Bezugsrechte), erfasst werden auch Ansprüche des Kunden gegen die Bank (z. B. aus Treuhandabrede und Kontoguthaben einschließlich Kontoguthaben für Steuerzahlungen des Kunden). Forderungen des Kunden gegen Dritte sind an die Bank

abgetreten, wenn über die Forderungen ausgestellte Urkunden im bankmäßigen Geschäftsverkehr in die Verfügungsmacht der Bank gelangen. Die Zuordnung der verpfändeten Vermögenswerte zu bestimmten Bereichen der Geschäftsverbindung ist irrelevant, so dass zum Beispiel auf einem Treuhandsammelkonto gebuchte CFDs oder Gelder ein Pfand darstellen für Ansprüche der Bank aus dem auf einem anderen Treuhandsammelkonto verbuchten Future-Kommissionsgeschäft und umgekehrt.

14.2.2. Gesicherte Ansprüche, Geltendmachung und Verwertung

Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, auch gesetzlichen Ansprüche der Bank gegen den Kunden, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erwirbt. Die Bank darf die dem AGB-Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Ein solches besteht insbesondere unter den Voraussetzungen des Nachsicherungsrechts gemäß Nr. 14.3 ff.. Die Bank ist zur Verwertung dieser Werte berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung entsprechend § 1234 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat die Bank die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Die Bank hat das Recht, Verwertungserlöse, die nicht zur Befriedigung sämtlicher Forderungen ausreichen, nach ihrem billigen Ermessen zu verrechnen. Die Bank wird dem Kunden erteilte Gutschriften über Verwertungserlöse so gestalten, dass sie als Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts anzusehen sind.

14.3. Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten und Vorleistungen

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung und Erhöhung bankmäßiger Sicherheiten und Vorleistungen (z.B. der Margin bei CFD-Geschäften) verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind.

14.4. Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten und Vorleistungen zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung oder Vorleistung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn – sich die wirtschaftlichen Verhältnisse oder Positionen (z.B. bei CFD-Kontrakten) des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder – sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen. Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten oder Vorleistungen zu bestellen hat.

14.5. Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten und Vorleistungen

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten und Vorleistungen wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 16.2 der „Grundsätze der Geschäftsbeziehung“ oder der Sonderbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14.6. Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

14.7. Sondervereinbarungen Risikobewertung und Frist

Ist für das Verlangen einer Bestellung oder Verstärkung bestimmter Sicherheiten oder Vorleistungen eine andere Risikobewertung oder Frist vereinbart, so sind diese maßgeblich.

14.8. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten und Vorleistungen so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten und Vorleistungen dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

14.9. Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten und Vorleistungen die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten und Vorleistungen nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten und Vorleistungen auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

14.10. Sondervereinbarungen realisierter Wert

Ist für eine bestimmte Sicherheit oder Vorleistung ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten und Vorleistungen vereinbart, so sind diese maßgeblich.

14.11 Steuern und Abgaben

a) Provisionen, Gebühren und sonstige Kosten

Provisionen, Gebühren und sonstige Kosten, die gemäß dem einschlägigen Preis- und Leistungsverzeichnis für die Plattformen MetaTrader und FlatTrader vom Kunden geschuldet sind, werden zum Zeitpunkt der Eröffnung bzw. Schließung einer CFD-Position fällig. Die Fälligkeit von Finanzierungsbeträgen bei Overnight-Positionen bestimmt sich nach den „Kontraktspezifikationen“. Die Berechnungsgrundlage für die Finanzierungsbeträge findet sich in den einschlägigen Kontraktspezifikationen.

b) Steuern und Abgaben

Anfallende Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit dem Derivate-Handel hat der Kunde zu tragen.

Steuern und Abgaben, deren Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist, kann die Bank von Zahlungen an oder Gutschrift zugunsten des Kunden abziehen oder einbehalten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Kirchensteuer durch FXFlat abgeführt. Die fälligen Umsatz-, Abgeltungs- und anderen von der Bank abzuführenden Steuern werden seitens der Bank aus einer fortlaufenden Beobachtung und hypothetischen Verrechnung der Gewinne und Verluste schwebender Positionen ermittelt. Dem Kunden obliegt es zur Vermeidung einer Unterdeckung auf dem Marginkonto jederzeit seine hypothetische Steuerlast zu kennen und ständig Geldmittel in entsprechender Höhe zu unterhalten, dass es zu keiner Unterdeckung des Marginkontos aufgrund der durch FXFlat abzuführenden Steuern kommt. Droht ein Negativsaldo auf dem Marginkonto aufgrund voraussichtlich abzuführender Steuern und Abgaben, so wird die Bank den Kunden über die voraussichtliche Deckungslücke informieren und um entsprechenden Ausgleich ersuchen.

Darüber hinaus darf die Bank alle oder einzelne offenen Handelspositionen des Kunden zwangsweise glattstellen („Liquidation“), damit im Zuge der Steuerzahlung keine Unterdeckung auf dem Marginkonto entsteht. Dabei schließt sie die Positionen mit dem höchsten hypothetischen Gewinn zuerst, da nur hierfür Steuern anfallen, und verfährt weiter nach absteigender Größe, bis das Guthaben auf dem Marginkonto für die zu zahlende Steuerlast ausreicht. Die Bank übernimmt zu keinem Zeitpunkt Gewähr dafür, dass es trotz Liquidation nicht zu einer Unterdeckung kommen kann.

Wenn der Kunde die Liquidation vermeiden will, kann es für den Kunden notwendig werden, äußerst kurzfristig über die Bank eine Einzahlung in mindestens der Höhe der voraussichtlich anfallenden Steuerlast zu tätigen.

Die Zwangsglattstellung erfolgt ausschließlich im Interesse der Bank, ein Anspruch des Kunden auf Zwangsglattstellung besteht nicht.

c) Formel zur Berechnung der voraussichtlich anfallenden Steuerlast

Die aktuelle voraussichtliche Steuerlast eines Marginkontos kann nach folgender Formel ermittelt werden, wobei es sich um die Ermittlung eines Richtwertes handelt, der nicht die genaue individuelle Steuerlast widerspiegelt:

Steuerlast: (Summe offener Profits+Summe offener Finanzierungskosten) x 28%

d) Guthabenverzinsung

Die Bank ist nicht verpflichtet, positive Salden auf den CFD-Konten bzw. Treuhandsammelkonten zu verzinsen. Die Bank ist berechtigt, bei negativen Salden ihren Verzugsschaden geltend zu machen und in diesem Falle einen Zinssatz von 8% p.a. zu verlangen.

e) Bedingungen des Treuhandsammelkontos

Hinsichtlich der eigenen Anlegerentschädigungssicherung der Bank und der Einlagensicherung der Einlagenbank, bei der das Treuhandsammelkonto auf den Namen der Bank geführt wird, ist auf die Informationsschrift zu verweisen.

14.12. Etwaiger Negativsaldoschutz

Unberührt von den Bestimmungen Nr. 14.2-14.11 bleibt ein etwaiger gesetzlicher oder von zuständigen Aufsichtsbehörden wirksam verhängter Negativsaldoschutz.

15. Kündigungsrechte des Kunden

15.1. Ordentliches Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen kündigen. Eine Kündigung hat in Textform oder schriftlich zu erfolgen.

15.2. Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

15.3. Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

16. Kündigungsrechte der Bank

16.1. Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Eine Kündigung hat in Textform oder schriftlich zu erfolgen.

16.2. Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist – in Textform oder schriftlich

oder durch Einstellung in die Handelsplattform – zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, - bei Tod, Geschäftsunfähigkeit oder einer Einschränkung der Fähigkeit zur Nutzung der Handelsplattform des Kunden (z.B. Krankheit), - wenn der Bank die zur Zurverfügungstellung einer Handelsplattform notwendigen IT-Zulieferungen oder Lizenzen gekündigt werden, – wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Geschäftsaufnahme oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z. B. Tätigkeit von Kommissionsgeschäften über CFDs mit dem Kunden) von erheblicher Bedeutung waren, oder – wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit oder Vorleistung eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder – wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten und Vorleistungen nach Nr. 11.2 und 11.3 dieser „Grundsätze der Geschäftsbeziehung“ oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

16.3. Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

II. SONDERBEDINGUNGEN FÜR AUFTRÄGE ZUM ABSCHLUSS VON CFD-GFGEWÄFTEN („CFD-HANDEL“) UND DEVISENKASSA-GESCHÄFTEN („FOREX-SPOT-HANDEL“) UND FUTUREHANDEL

A. Allgemeines

1. Anwendungsbereich und Struktur

Neben den „Grundsätzen der Geschäftsbeziehung“ gelten diese Sonderbedingungen („SB“) für den Auftrag zum Abschluss CFD-Geschäften („CFD-Handel“) und Devisenkassa-Geschäften („FOREX-SPOT-Handel“) über die elektronische Handelsplattform der Bank. Abweichungen oder Ergänzungen der Sonderbedingungen zu den „Grundsätzen der Geschäftsbeziehung“ gehen diesen vor. Die hierfür geltenden nachfolgenden Sonderbedingungen gliedern sich wie folgt:

A) Allgemeines

B) Aufträge zum Abschluss von CFD-Geschäften und Devisenkassageschäften

- 1) Aufträge zum Abschluss von CFD-Geschäften
- 2) Ergänzende Bestimmungen für Aufträge zum Abschluss von Devisenkassageschäften

C) Aufträge zum Abschluss von Future-Geschäften

- 1) Allgemeine Regelungen
- 2) Aufträge zum Abschluss von Futuregeschäften

D) Ergänzende Regelungen für Professionelle Kunden und Geeignete Gegenparteien (Nachschusspflicht)

2. Zustimmung zu Zuwendungsempfang bei Kommissionsgeschäft

Die Bank erhält bei kommissionsweiser Ausführung von Kundenaufträgen Zuwendungen von den Market-Makern. Pro Transaktion in Geschäftsarten oder Instrumenten kann die Bank eine Beteiligung von bis zu 50% des von den Market-Makern aus dem Ausführungsgeschäft erlösten Gewinns erhalten. Nähere Einzelheiten teilt die Bank auf Nachfrage mit. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die vorgenannten Zuwendungen seitens des Marketmakers an die Bank geleistet und von der Bank empfangen werden dürfen und bei der Bank verbleiben. Zu diesem Zweck wird vereinbart, dass mögliche Herausgabeanprüche des Kunden gegen die Bank oder den Marketmaker in keinem Fall entstehen. Dies trägt dazu bei, die technische Infrastruktur und die vielfältigen Serviceleistungen und die kostengünstige Auftragsausführung aufrechtzuerhalten und auszubauen.

3. Zustimmung zu Zuwendungsgewährung an Dritte

Der Kunde erklärt seine Zustimmung zu Zuwendungen seitens der Bank an Kooperationspartner und gebundene Vermittler im Sinne des Kreditwesengesetzes. Diese Zuwendungen bestehen in einem Prozentsatz der von dem Kunden an die Bank geleisteten Entgelte. Der Kooperationspartner bzw. gebundene Vermittler erhält bis zu 0,00175% des vom Kunden in CFDs gehandelten Volumens und bei Transaktionen im Forex Bereich (Kauf und Verkauf) je Lot (Einheit: 100.000) eine Zuwendung in Höhe von bis zu 4- USD ggf. zuzüglich vereinbarter Mark-Ups. Die exakte Höhe der Zuwendung wird dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die vorgenannten Zuwendungen von der Bank geleistet werden und beim Kooperationspartner bzw. gebundenen Vermittler verbleiben. Dies trägt dazu bei, die technische Infrastruktur und die vielfältigen Serviceleistungen und die kostengünstige Auftragsausführung aufrechtzuerhalten und auszubauen.

B) Aufträge zum Abschluss von CFD-Geschäften und Devisenkassegeschäften

1) Aufträge zum Abschluss von CFD-Geschäften

1. Vertragsgegenstand, Definitionen und Grundsätze des CFD-Handels

1.1. Diese Sonderbedingungen gelten für den Auftrag des Kunden über die elektronische Handelsplattform („Handelsplattform“) der Bank („CFD-Handel“) zum Abschluss und Schließung von finanziellen Differenzgeschäften in Form des Contract for Difference („CFD-Kontrakt“) zwischen der Bank und dem Market-Maker oder Einschaltung anderer Kommissionäre. Änderungen werden dem Kunden spätestens 6 Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform oder, wenn elektronische Kommunikation (z.B. elektronische PostBox und/oder private E-Mail-Account) vereinbart wurde, in elektronischer Form angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Wirksamkeitszeitpunkt angezeigt hat.

1.2. Ein CFD-Kontrakt ist ein offenes Differenzgeschäft auf die Entwicklung des Preises des zugrundeliegenden Basiswertes. Er ist ausschließlich auf den Ausgleich der Differenz zwischen den von dem Market-Maker gestellten Preis des CFD Kontrakts („Kontraktwert“) im Zeitpunkt der Eröffnung und im Zeitpunkt der Schließung des CFD-Kontrakts durch den Kunden in Geld gerichtet. Die aus den Veränderungen des Kontraktwertes resultierenden Bewertungsgewinne oder -verluste werden von dem Market-Maker fortlaufend berechnet; die daraus zwischen der Bank und dem Kunden spiegelbildlich entstehenden schwebenden Ausgleichsansprüche und -Verpflichtungen werden im Handelssystem ausgewiesen und dem CFD-Konto zum Tagesende gutgeschrieben oder belastet.

1.3. Basiswerte können Aktien, Indizes, Index-Futures, Rohstoffe, Edelmetalle, Wechselkurse, Zins-Futures, Kryptowährungen sowie sonstige Werte sein, die auf Referenzmärkten (Börsen, multilaterale Handelssysteme, systematische Internalisierer) unter Veröffentlichung von Kursen gehandelt werden. Die möglichen Basiswerte sind der Handelsplattform veröffentlicht.

1.4. Zur Durchführung des CFD-Handels wird dem Kunden seitens der Bank der elektronische Zugang zu einer Handelsplattform gewährt. Der CFD-Handel wird grundsätzlich über die Handelsplattform während der Betriebszeiten der Handelsplattform oder – bei Ausfall der Handelsplattform – telefonisch zu den Geschäftszeiten der Bank durchgeführt. Die „Betriebszeiten der Handelsplattform“ reichen wöchentlich von 23:00 Uhr des einem Geschäftstag vorangehenden Tages bis Freitag, 23:00 Uhr, d.h. in der Regel von Sonntag 23:00 Uhr bis Freitag 23:00 Uhr. Die „Geschäftszeiten der Bank“ reichen an jedem Geschäftstag von 09:00 Uhr („Geschäftseröffnung“) bis 19:00 Uhr („Geschäftsschluss“). „Geschäftstag“ ist jeder Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse für den Handel geöffnet ist. Die Bank ist berechtigt, die Betriebszeiten der Handelsplattform und die Geschäftszeiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Festsetzung eines angemessenen Gültigkeitszeitpunktes zu ändern. Die Änderungen und der Gültigkeitszeitpunkt werden in der Handelsplattform veröffentlicht und dem Kunden an dessen elektronische Postbox übermittelt.

1.5. Innerhalb der Betriebszeiten der Handelsplattform bzw. für telefonischen CFD-Handel innerhalb der Betriebszeiten kann grundsätzlich zu den von der Bank für die einzelnen Basiswerte festgesetzten Zeiten („Handelszeiten des Basiswertes“) der CFD-Handel durchgeführt werden. Die Handelszeiten für die einzelnen Basiswerte sind in der Handelsplattform veröffentlicht. Die Bank ist berechtigt, die Handelszeiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Festsetzung eines angemessenen Gültigkeitszeitpunktes zu ändern. Die Änderungen und der Gültigkeitszeitpunkt werden in der Handelsplattform veröffentlicht und dem Kunden an dessen elektronische Postbox übermittelt.

1.6. Der Kunde hat zur Durchführung des CFD-Handels ständig für die ausreichende Deckung eines Kontos zu sorgen, auf welchem die für den CFD-Handel, die daraus resultierenden Forderungen der Bank gegen den Kunden und des Market-Makers gegen die Bank bestimmten Gelder des Kunden hinterlegt sind. Das Konto lautet auf den Namen der Bank bei einem Einlagenkreditinstitut als Treuhandsammelkonto für den Kunden (d.h. Gelder verschiedener Kunden sind in einem Konto zusammengefasst aber buchhalterisch getrennt) unterhalten, wobei die Bank entsprechend der Einzahlung und dem CFD-Handel des Kunden seinen Anteil an dem Treuhandsammelkonto treuhänderisch für den Kunden unterhält und auf dem Gewinne, Verluste und Forderungen saldiert gut geschrieben bzw. belastet werden („Marginkonto für CFD, Futures und Devisen“). Das Guthaben auf dem Marginkonto für CFD, Futures und Devisen ist eine vom Kunden zugunsten der Bank gestellte Sicherheit für den CFD-Handel (die „Margin“). Diese Sicherheit des Kunden darf von der Bank zum Abschluss des CFD-Kontrakts mit dem Market-Maker verwendet werden. Die Bank ist berechtigt CFD-Kontrakte für den Kunden auch mit Verlust für den Kunden zu schließen im Falle eines negativen Saldos des CFD-Kontos („Zwangsglattstellung“).

1.7. Im Falle einer 30 Tage andauernden Handelsinaktivität des Kunden wird der auf den Kunden entfallende Betrag des Treuhandsammelkontos auf das vom Kunden angegebene Referenzkonto übertragen. Zum Abschluss von CFD-Geschäften nach Ablauf von 30 Tagen Inaktivität ist mithin eine Neueinzahlung auf das Treuhandsammelkonto notwendig.

1.8. Die Market-Maker, mit denen die Bank im Auftrag und für Rechnung des Kunden CFD-Geschäfte abschließt, ergeben sich aus den jeweils aktuellen, in der Handelsplattform veröffentlichten „Orderausführungsgrundsätzen“, die nicht Bestandteil dieser Sonderbedingungen sind. Der Kunde erteilt Weisung, die CFD Geschäfte ausschließlich mit den dort genannten Market-Makern abzuschließen; die Aufträge werden also nicht etwa in einem regulierten Markt oder einem multilateralen Handelssystem ausgeführt. Es stellt keinen Verstoß der Bank gegen die Pflicht zur bestmöglichen Auftragsausführung dar, wenn die Bank die Aufträge in Übereinstimmung mit den „Orderausführungsgrundsätzen“ ausführt und dabei nicht das bestmögliche Ergebnis (zum Beispiel im Vergleich zur Preisstellung anderer, nicht in den „Orderausführungsgrundsätzen“ genannten Market-Makern) für den Kunden erzielt. Die Bank wird die „Orderausführungsgrundsätze“ mindestens vierteljährlich überprüfen und überwachen, ob die Aufträge ordnungsgemäß ausgeführt wurden. Über wesentliche Änderungen der „Orderausführungsgrundsätze“ wird der Kunde durch Einstellung in der Handelsplattform informiert.

1.9. Die Bank ist von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.

1.10. Die Bank übernimmt keine über eine gesetzliche Aufklärungs- und Informationspflicht hinausgehende vertragliche Beratungspflicht („Execution-Only-Geschäft“). Der Kunde hat seine Anlageentscheidung selbst zu treffen und zu verantworten. Die Pflichten der Bank beschränken sich darauf, den Kunden ggf. bei Geschäftsbeziehungsaufnahme darauf hinzuweisen, dass nach Einschätzung der Kundenunterlagen bei Geschäftsbeziehungsaufnahme die CFD-Geschäfte seinen Erfahrungen und Kenntnis nicht angemessen sind sowie über die Risiken der CFD Geschäfte in allgemeiner und standardisierter Form aufzuklären.

1.11. Nachfolgende Abschnitte der Sonderbedingungen konkretisieren diese Grundsätze und Definitionen:

- Zur Eröffnung und Schließung einer CFD-Position und Preisstellung unter 2
- Zur Quotierung und Marktstörung unter 3
- Zur Aufhebung von Kontrakten, Eröffnungen und Schließungen bei Mistrades unter 4
- Zur Marginzusammensetzung, Marginanforderung unter 5
- Zur Zwangsglattstellung / vorzeitige Schließung im Insolvenzfall unter 6
- Zum CFD-Konto unter 7
- Zur Handelsplattform unter 8
- Zur Kündigung unter 9
- Zur Störung des Betriebs unter 10
- Zu Sonstiges unter 11.

2. Eröffnung und Schließung einer CFD-Position

2.1. Durch Abschluss eines CFD-Kontraktes im Auftrag und für Rechnung des Kunden eröffnet sich zwischen Bank und dem Market-Maker gemäß dem jeweils einschlägigen Kontraktinhalte („Kontraktspezifikationen“) eine auf Barausgleich gerichtete Kaufposition („CFD-Long-Position“) oder Verkaufsposition („CFD-Short-Position“; beides zusammen die „CFD-Position“)

über eine bestimmte Anzahl von Einheiten des Basiswertes („Kontraktmenge“) zu vom Market-Maker gestellten Kursen. Er ist ausschließlich auf den Ausgleich der Differenz zwischen den zu Bewertungsgewinnen oder Bewertungsverlusten führenden Preisen des Kontraktes („Kontraktwert“) im Zeitpunkt der Eröffnung und im Zeitpunkt der Schließung der CFD-Position in Geld gerichtet; eine effektive Lieferung des Basiswertes ist ebenso ausgeschlossen wie die Ausübung etwaiger mit der Innehabung des Basiswertes verbundener Rechte.

2.2. Der Market-Maker stellt während der Handelszeit des Basiswertes fortlaufend Preise, zu denen er grundsätzlich bereit ist, CFD-Positionen zu eröffnen und zu schließen („Kontraktkurs“); FXFlat übermittelt dem Kunden die Preise der Market-Maker – vorbehaltlich eines Zuschlags gemäß Nr. 2.3 der SB – im Handelssystem, übernimmt aber keine Garantie, dass der Auftrag auch zu diesem Preis ausgeführt wird, da es aufgrund des Zeitversatz zwischen Preisermittlung und Ausführungsgeschäfts manchmal zu leichten Abweichungen zwischen übermitteltem und aktuellem Preis kommen kann (sogenannte Slippage). Die Einstellung von Preisen in die Handelsplattform bzw. telefonische Nennung unter Volumenangabe („Quotierung“) gilt als Aufforderung der Bank an den Kunden, ein Angebot zum Auftrag zur Eröffnung oder Schließung einer CFD-Position zu dem genannten Kontraktkurs und Volumen abzugeben (Anträge im Sinne des § 145 BGB). Die Nennung eines Kontraktkurses begründet keine Verpflichtung seitens der Bank zur Auftragsannahme zur Eröffnung oder Schließung einer CFD-Position und auch keine des Market-Makers. Die Eröffnung oder Schließung einer CFD-Position ist erfolgt, wenn der Kunde den Kontraktkurs via Handelsplattformbedienung annimmt und dies zudem in der Handelsplattform unter „offene und geschlossene Positionen“ erscheint oder im Falle telefonischen Abschlusses durch Nennung des Kontraktkurses und Volumens bestätigt bekommt und zudem in der Handelsplattform unter „offene und geschlossene Positionen“ erscheint. Ein Geschäft ist mithin nur dann – auch im Falle eines telefonischen Abschlusses – zustande gekommen, wenn es in der Handelsplattform unter „offene und geschlossene Positionen“ in der Handelsplattform angezeigt wird. Das Recht zur Stornierung und/oder Berichtigungsbuchung seitens der Bank bleibt davon unberührt (vgl. Nr. 7.6 und 7.7 der SB).

2.3. Die Bank ist berechtigt, die ihr zustehenden Kommissionsgebühren im Wege eines Zuschlags auf den ihr vom Market-Maker genannten Preis vom Kunden zu erheben. Die Bank ist mithin berechtigt, dem Kunden den Gesamtpreis aus Ausführungsgeschäftspreis zuzüglich Kommissionsprovision zu nennen, durch Abbuchung vom Treuhand-Sammelkonto zu erheben sowie den Ausführungsgeschäftspreis an den Market-Maker abzuführen und die Kommissionsgebühr einzubehalten.

2.4. Auch nach Erhalt eines Angebotes des Kunden – ist der Market-Maker berechtigt neu zu quotieren und die Bank berechtigt dies neu anzuzeigen. Eine Neuquotierung und entsprechende Anzeige gilt als Ablehnung des Angebotes des Kunden.

2.5. Die Quotierung erfolgt im billigen Ermessen des Market-Makers (§ 315 BGB) in Anlehnung an die in der Handelsplattform angegebenen jeweiligen Referenzmärkte des Basiswertes wie Börsen, multilaterale Handelssysteme und sys-

tematische Internalisierer („Referenzmarkt“) gehandelten Kurse des Basiswertes. Die Quotierung erfolgt unter Aufschlägen (bei CFD-Longpositionen) und Abschlägen (bei CFD-Shortpositionen) auf die jeweiligen Referenzkurse. Nach Eröffnung einer CFD-Position durch den Kunden darf die Neufestsetzung nicht dazu führen, dass das im Zeitpunkt der Eröffnung der CFD-Position bestehende Verhältnis zwischen der maximalen Höhe und der impliziten Volatilität des Referenzkurses nachträglich zum Nachteil des Kunden geändert wird.

2.6. FXFlat übermittelt für jeden Kontrakt einen An- und Verkaufspreis. Es kann dazu kommen, dass das Ausführungsgeschäft zur Eröffnung einer Position mit dem einen Market-Maker erfolgt, während die Schließung gegenüber einem anderen Market-Maker erfolgt. Die Kundenposition ist gleichwohl geschlossen und wird auch als solche im Handelssystem dem Kunden angezeigt, FXFlat sorgt intern für die Zusammenführung der Ausführungsgeschäfte mit den verschiedenen Market-Makern. Bank und Kunde verzichten jeweils auf die Auskehr von Bagatell Differenzen gemäß Nr. 12 der Geschäftsgrundsätze.

2.7. Der Kunde kann gegenüber der Bank im Handelssystem ein Orderangebot mit oder ohne Preislimitangabe für den Kontraktkurs („Limit“) nebst Volumen eingeben. Ob das Limit erreicht ist, bestimmt sich nach dem bestimmten Kontraktkurs (d.h. einem Geschäftsabschluss und nicht den indikativ angezeigten künftig möglichen Kontraktkursen) gemäß den Kontraktspezifikationen; mithin erst nach einem Geschäftsabschluss zum Limit wird die Order des Kunden in den Markt gegeben. Der Kunde kann bei Angeboten mit Limit diese mit einer Gültigkeitsdauer versehen (good-till-date); ohne Gültigkeitsdauer versehene Limitangebote gelten bis zur Löschung auch ungeachtet eines Jahreswechsels (good-till-cancelled). Gibt der Kunde ein Angebot mit Limit ohne Gültigkeitsdauer, so ist diese solange gültig, bis der Kunde diese Order storniert oder stornieren lässt (good-till-cancelled). Angebote ohne Limit, die nicht zu dem in der Quote genannten Preis angenommen werden, erlöschen nach einer Neuquotierung (fill-or-kill).

2.7.1. Die Eingabe „Limit“ beinhaltet bei CFD-Longpositionen das Angebot des Kunden zum Abschluss zum Limit oder zu einem geringeren quotierten Kontraktwert, wenn die Quotierung auf das Limit fällt oder dieses unterschreitet. Die Eingabe „Limit“ beinhaltet bei CFD-Shortpositionen das Angebot des Kunden zum Abschluss zum Limit oder zu einem höheren quotierten Kontraktwert, wenn die Quotierung auf das Limit steigt oder dieses überschreitet.

2.7.2. Die Eingabe „Market“ beinhaltet das Angebot des Kunden zum Abschluss zum nächsten nach Abgabe des Angebotes quotierten Kontraktkurs. Insbesondere in volatilen Märkten kann dieser Kontraktkurs von dem vor Angebotsabgabe quotierten Kontraktkurs abweichen (sogenanntes Slippage).

2.7.3. Die Eingabe „Stop-Market“ beinhaltet das Angebot des Kunden, bei einer erfolgten Quotierung über (bei CFD-Longpositionen) bzw. unter (bei CFD-Shortpositionen) dem gesetzten Limit („Stop-Limit“) zum Abschluss zum nächsten nach Abgabe des Angebotes quotierten Kontraktkurs. Auch hier kann es zur sogenannten Slippage kommen.

2.7.4. Die Eingabe „Trailing-Stop“ beinhaltet das Angebot des Kunden, bei einer erfolgten Quotierung über (bei CFD-Longpositionen) bzw. unter (bei CFD-Shortpositionen) dem sich variabel ergebenden Limit („variables Stop-Limit“) zum Abschluss zum nächsten nach Abgabe des Angebotes quotierten Kontraktkurs. Das variable Stop-Limit wird hierbei in Abhängigkeit zur Quotierung um den vom Kunden vorgegebenen Abstand automatisch vorgegebenen Abstand zur Höchstquotierung (bei CFD-Longpositionen) bzw. Tiefstquotierung (bei CFD-Shortpositionen) nach folgendem System verändert: Bei steigenden Quotierungen wird das Stop-Limit von CFD-Shortpositionen („Stop-Loss“) entsprechend der eingegebenen Abstandsparameter nachgezogen; Stop-Limite von Long-Positionen („Stop-Buy“) bleiben unverändert. Bei fallenden Quotierungen wird das Stop-Limit von CFD-Longpositionen („Stop-Buy“) entsprechend der eingegebenen Abstandsparameter nachgezogen; Stop-Limite von CFD-Shortpositionen („Stop-Loss“) bleiben unverändert. Dies begrenzt die Verlusthöhe.

2.7.5. Die Eingabe „One-Cancels-Other“ beinhaltet zwei getrennte Angebote nach Ziffer 2.7.1 und 2.7.3 (Limit und Stop-Market) in der Weise kombiniert, dass bei Annahme desjenigen Angebotes, dessen Voraussetzungen zuerst eintreten, das andere Angebot automatisch erlischt.

2.7.6. Die Eingabe „If-Done“ beinhaltet mehrere getrennte Angebote derart kombiniert, dass erst durch Annahme eines ersten Angebotes (limitierte CFD-Shortposition oder Stop-Market) das Folgeangebot (limitierte CFD-Longposition oder Stop-Market) ausgelöst wird. Gibt der Kunde – soweit die Handelsplattform dies zulässt – für das Folgeangebot anstatt eines Limits einen vorgegebenen Abstand oder ein Gewinn- oder Verlustziel ein, so gilt allein das aus der Eingabe des Kunden berechnete und ihm von der Handelsplattform angezeigte Limit als von dem Kunden vorgegeben.

2.8. Anträge des Kunden werden nur angenommen, wenn das Marginkonto für CFD, Futures und Devisen des Kunden auch nach Annahme des Antrags einen positiven Saldo aufweist. Ein Anspruch des Kunden auf teilweise Annahme besteht nicht.

2.9. Aussetzung des Handels; Erlöschen von Angeboten

2.9.1 Wird an den maßgeblichen Referenzmärkten auf Veranlassung der Börsenorgane, Marktorgane oder der Börsen- oder Marktaufsicht der Handel in einem Basiswert ganz oder teilweise ausgesetzt, erlöschen sämtliche noch nicht angenommenen Angebote des Kunden für den betreffenden Basiswert. Entsprechendes gilt, wenn der Handel in dem Basiswert durch Eingriffe der hohen Hand ausgesetzt oder untersagt wird oder der Market-Maker am Referenzmarkt aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, für den Basiswert Kurse zu stellen. Offene CFD-Positionen werden in diesem Falle entsprechend der Regelungen für Marktstörungen behandelt (vgl. Nr. 3 der SB).

2.9.2. Ein noch nicht angenommenes Angebot erlischt auch in dem Zeitpunkt, in dem der Market-Maker erklärt, für den betreffenden Basiswert keine Quotierung mehr vorzunehmen.

2.10. Besondere Regelungen bei der Schließung einer CFD-Position:

2.10.1. Im Falle einer Schließung einer CFD-Position kann der Market-Maker nach einer Annahme nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Marktumfeldes des Basiswertes, insbesondere der Markttiefe und der an den Referenzmärkten zustande gekommenen Kurse sowie der Kurse von an der liquidesten Optionsbörse quotierten Optionen auf den Basiswert, einen veränderten Quote nennen der von dem Kontraktkurs abweicht; dies insbesondere, wenn bei geringer Markttiefe ein Antrag außerhalb des üblichen Handelsumfangs erteilt und angenommen wurde, oder wenn sich das Marktumfeld zwischenzeitlich nicht nur unerheblich geändert hat. Mit Nennung des veränderten Quotes ist der Kontrakt aufgehoben und der Kunde entscheidet, ob er zu der veränderten Quote einen neuen Antrag abgeben will.

2.10.2. Bestimmte Basiswerte (z.B. Rohstoff-Futures) haben ein festes Ablaufdatum. Dieses Ablaufdatum wird in der „Instrumentenübersicht“ in der Handelsplattform veröffentlicht. Eine Benachrichtigung des Kunden über den bevorstehenden Ablauf erfolgt nicht. Sofern der Kunde bis zu dem Ende des von der Bank veröffentlichten Geschäftstages des Ablauftages die CFD-Position nicht selbständig schließt, wird diese zum Geschäftsschluss des Ablauftages gemäß Nr. 6 der SB zwangsglattgestellt. Ein Roll-Over, d.h. der automatische Wechsel in den nachfolgenden Kontrakt, erfolgt nicht.

3. Quotierung, Marktstörung

3.1. Der Market-Maker wird sich bemühen, während der Handelszeit des Basiswertes zu quotieren und die Bank Orderanträge anzunehmen. Wenn und solange die Handelsaktivitäten auf dem maßgeblichen Referenzmarkt wegen eines gesetzlichen Feiertages eingeschränkt sind, erfolgt keine Quotierung und Annahme von Anträgen.

3.2. Der Market-Maker wird nur quotieren und die Bank Orderanträge annehmen, wenn und solange keine Marktstörung vorliegt.

3.2.1. Marktstörung bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder des Handels von Optionen und Futures auf den Basiswert auf dem maßgeblichen Referenzmarkt. Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die die Folge einer regulären Änderung der Handelszeiten am Referenzmarkt ist.

3.2.2. Etwaige Besonderheiten im Hinblick auf einzelne Basiswerte sind den Kontraktspezifikationen zu entnehmen.

3.3. Der Market-Maker kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entscheiden, für einen Basiswert künftig keine Quotierung mehr vorzunehmen; gleiches gilt für die Wertpapierhandelsbank betreffend der Annahme von Orderanträgen. Dies betrifft insbesondere auch Fälle, in denen der zugrundeliegende Basiswert aufgrund einer in den Kontraktspezifikationen genannten Umstände eine wesentliche Veränderung in der Bewertung erfährt oder nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Market-Makers oder der Bank erwarten lässt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere auch die Änderung steuerrechtlicher, insbesondere US-quellensteuerrechtlicher Regelungen,

bei denen entweder der automatisierte handelssystemseitige Erhebungs- und Abführungsprozess nicht eingerichtet ist oder bei denen der dem Kunden oder der Wertpapierhandelsbank entstehende Kostenaufwand für die Erhebung und Abführung im Missverhältnis zum Kundeninteresse an der Position steht (z.B. Inkrafttreten Sec. 871 (m) IRC zum 01.01.2017 betreffend „dividendenähnlicher Zahlungen“ bei Derivaten und Derivatekontrakten). Eine solche Entscheidung wird in der Handelsplattform mitgeteilt und eine Woche nach Einstellung oder zu dem dort mitgeteilten, nach billigem Ermessen (§315 BGB) durch die Bank festgelegten Zeitpunkt wirksam. Dem Kunden obliegt es, gegenüber der Bank die Schließung der betroffenen offenen CFD-Position zu beauftragen. Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens werden noch offene CFD-Positionen in dem Basiswert zum Geschäftstag der Einstellung gemäß Nr. 6 der SB zwangsglattgestellt. Noch nicht angenommene Anträge erlöschen im Zeitpunkt der Quotierungseinstellung.

4. Aufhebung von Kontrakten bei Mistrades

4.1. Weicht ein von dem Market-Maker gestellter Quote aufgrund

- a) eines technischen Fehlers in der Handelsplattform,
- b) eines Fehlers beim Bezug von Handelsdaten durch die Handelsplattform,
- c) eines Fehlers in den von der Handelsplattform bezogenen Handelsdaten,
- d) eines Irrtums bei der Quotierung in der Handelsplattform oder telefonisch,
- e) einer offiziellen Berichtigung des Kurses des Basiswertes durch Börsen- oder Marktorgane des maßgeblichen Referenzmarktes,
- f) der Geltendmachung eines Mistrades durch den Market-Maker des Referenzmarktes oder
- g) der zweckwidrigen Nutzung der Handelsplattform durch den Kunden im Sinne von Nr. 8.6. der SB. erheblich von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Kontraktes bzw. der Eröffnung oder Schließung der CFD-Position marktgerechten Preis („Referenzpreis“) ab („Misttrade“), so ist der Market-Maker berechtigt, den Kontrakt aufzuheben bzw. die Eröffnung oder Schließung rückgängig zu machen. Die Erklärung der Aufhebung bzw. Rückgängigmachung erfolgt durch Einstellung in die elektronische Postbox des Kunden.

4.2. Der Market-Maker entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Abweichung der Quotierung von dem Referenzpreis erheblich ist; für die Feststellung des Referenzpreises gilt 2.4 entsprechend. Eine Abweichung von 5% gilt stets als erheblich.

4.3. Die Aufhebung oder Rückgängigmachung wegen eines Mistrades muss unverzüglich am Abschlussstag, spätestens jedoch 1 Stunde nach Geschäftsschluss des Abschlussstages zustande gekommenen Kontrakten geltend gemacht werden. Bei zwischen Geschäftsschluss und Ende der Betriebszeiten der Handelsplattform zustande gekommenen Kontrakten bzw. Eröffnungen oder Schließungen von CFD-Positionen muss die Geltendmachung bis zur Geschäftseröffnung des dem Abschlussstag nachfolgenden Geschäftstages erfolgen. In Fällen von Nr. 4.1 e) und f) endet die Frist 1 Stunde nach Geschäftsschluss des Abschlussstages, an dem die Berichtigung bzw. die Misttrade-Geltendmachung

erfolgt; 4.3 Satz 2 gilt entsprechend. Im Falle von Nr. 4.1 g) kann die Aufhebung bzw. Rückgängigmachung ohne Maximalfrist unverzüglich nach Kenntnis oder Verdacht der zweckwidrigen Nutzung erfolgen.

4.4. Führt der Mistrade zu einer Preisabweichung im Gegenwert von mehr als 5.000,00 Euro, so kann die Aufhebung bzw. Rückgängigmachung bis einschließlich 11:00 Uhr des auf den Abschlusstag folgenden Geschäftstags erklärt werden.

4.5. Nr. 4.1 – 4.4 gilt entsprechend für die Mistradegeltendmachung durch den Kunden. Die Erklärung der Aufhebung bzw. Rückgängigmachung durch den Kunden erfolgt telefonisch.

4.6. Hebt der Market-Maker den Kontrakt auf oder macht die Eröffnung oder Schließung rückgängig, so entsteht entsprechend § 122 BGB ausschließlich ein Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens, insoweit wird allein auf den dem Kunden entstandenen Vertrauensschaden abgestellt. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Kunde wusste oder in Folge Fahrlässigkeit nicht wusste (wissen musste), dass es sich bei dem aufgehobenen Kontrakt bzw. der rückgängig gemachten Eröffnung oder Schließung um einen Mistrade handelte. Weitergehende Schadensersatz Ansprüche des Kunden, insbesondere auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen, wenn und soweit der Mistrade nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der Bank beruht.

5. Marginzusammensetzung, Marginanforderung

Die Marginberechnung und Zwangsschließungen im Falle eines Handels von CFDs und der Tätigkeit von Devisenkassa-Geschäften oder Future- Geschäften erfolgt auf zusammengefasster Basis. Dies bedeutet, dass im Falle einer Unterdeckung des Marginkonto für CFD, Futures und Devisen eine Zwangsschließung auch der Devisenkassa-Geschäfte oder anderer Geschäfte erfolgen kann und umgekehrt. Nachfolgende Bestimmungen sind mithin unter Einschluss der Devisenkassa-Geschäfte zu verstehen im Falle eines Handels von CFDs und der Tätigkeit von Devisenkassa-, und Futuregeschäften.

5.1. Marginberechnung:

5.1.1. Die offenen CFD-Positionen, die schwebenden Bewertungsgewinne und -verluste aus offenen CFD-Positionen, die für die offenen CFD-Positionen zu stellenden Hinterlegungsbeiträge, die realisierten Gewinne und Verluste aus geschlossenen CFD-Positionen, die fälligen Umsatz- und andere Steuern, die der Bank entstehen, abzuführende Abgeltungssteuer und sonstige Steuern sowie die sonstigen der Bank, der Einlagenbank bzw. dem Kunden aus dem CFD-Handel geschuldeten Beträge (insbesondere Finanzierungszahlungen aus Overnight Positionen, Gebühren) werden untertäglich fortlaufend in der Handelsplattform ausgewiesen („Netto-Margin“) und die untertäglich ausgewiesenen Veränderungen geschäftstäglich einmal per Sammelbuchung zum Geschäftsschluss auf das Marginkonto für CFD, Futures und Devisen übertragen („Tagesendbuchung“). Mit der Tagesendbuchung erfolgt eine Verrechnung der Posten mit dem Guthaben des CFD-Kontos unter vorläufiger Gutschrift bzw. Belastung des Saldos der schwebenden Bewertungsgewinne und -verluste, was in der Handelsplattform unter „Tagesreport“ aufgeführt ist.

5.1.2. Die Bank ermittelt für jedes einzelne Marginkonto für CFD, Futures und Devisen fortlaufend die Netto-Margin-Position des Kunden, die in Echtzeit auf der Handelsplattform dargestellt wird. Die Netto-Margin-Position setzt sich aus der Summe der Margin für die einzelnen Positionen, der realisierten, noch nicht nach Maßgabe des Konvertierungskurses in die Kontowährung konvertierten und gebuchten Gewinne („ungebuchte Gewinne“), der hypothetischen Gewinne und der sonstigen von der Bank geschuldeten Beträge die im Zusammenhang mit CFD-Positionen bestehen, abzüglich der Summe der „ungebuchten Verluste“, der hypothetischen Verluste und der sonstigen im Zusammenhang mit CFD-Positionen vom Kunden geschuldeten Beträge (insbesondere Finanzierungszahlungen aus over-night-Positionen, Gebühren); relevant ist mithin nicht die einzelne Position sondern die Summe aller Positionen und sonstigen - auch hypothetischen - wirtschaftlichen Ansprüche betreffend eines Treuhandsammelkontos. Der Kunde wird somit fortlaufend über seine Netto-Margin Position informiert. Eine positive Netto-Margin-Position zeigt den Anteil der Margin an, welcher nicht zur Unterlegung von Einzeltransaktionen benötigt wird. Eine negative Netto-Margin-Position gibt eine Unterdeckung des CFD-Kontos an.

5.2. Marginanforderung und Zwangsglattstellung

5.2.1. Die erforderliche Margin ist immer vor Eröffnung einer CFD-Position zu erbringen. Ein Anspruch des Kunden auf Geschäftsabschluss in Höhe des durch einen positiven Netto-Margin-Saldos gedeckten Kontraktvolumens (Teilführung) besteht nicht.

5.2.2. Dem Kunden obliegt es zur Vermeidung einer Zwangsglattstellung auf dem Marginkonto für CFD, Futures und Devisen jederzeit (auch untertäglich) Geldmittel in solcher Höhe zu unterhalten, dass ein negativer in der Handelsplattform untertäglich und/oder zur Tagesendbuchung ausgewiesener Saldo jederzeit abgedeckt ist. Die Obliegenheit des Kunden, für jedes einzelne Marginkonto für CFD, Futures und Devisen zur Vermeidung einer Zwangsglattstellung eine positive Netto-Margin-Position auszuweisen, besteht jederzeit, unabhängig von der Geschäftszeit der Bank und der Betriebszeit der Handelsplattform. Kurs- und Marktbewegungen können jederzeit zu einem erhöhten Margin-Bedarf führen, auch wenn der Referenzmarkt des Basiswertes geschlossen ist.

5.2.3. Eine Forderung der Bank gegen den Privatkunden auf Nachschuss besteht nicht.

5.2.4. Ein Kunde kann mehrere CFD-Konten unterhalten lassen. Eine Verrechnung über mehrere Marginkonten für CFD, Futures und Devisen des Kunden hinweg findet hinsichtlich der Obliegenheit zum Unterhalt ausreichender Geldmittel nicht statt, d.h. für jedes einzelne Marginkonto für CFD, Futures und Devisen CFD-Konten findet ein auf dieses beschränkter Ausweis in der Handelsplattform und ebenso eine Tagesendbuchung statt, worauf sich die Verpflichtung des Kunden jeweils bezieht (zur Verrechnung bei Kündigung eines von mehreren Marginkonto für CFD, Futures und Devisen CFD-Konten -Konten siehe unter 10.4 der SB).

5.3. Marginbestandteil für offene CFD-Positionen:

5.3.1 Der Bestandteil der Margin für die offenen CFD-Positionen bestimmt sich insbesondere als ein von der Bank festgelegter Prozentsatz des jeweiligen Kontraktwertes und bestimmt sich aus den Komponenten „Mindest-Margin“ und „Margin-Parameter“ und ist Bestandteil der Netto-Margin-Position. Der „MarginParameter“ hängt von der aktuellen Volatilität des Basiswertes ab und ist dem jeweils aktuellen Verzeichnis in der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen. Ein Anspruch des Kunden auf Teileröffnung einer CFD-Position besteht nicht.

5.3.2. Bestehen offene CFD-Positionen, so hat der Kunde zur Vermeidung einer Zwangsglattstellung jederzeit dafür Sorge zu tragen, dass die bestehende Margin die im Handelssystem unter „Instrumentenübersicht“ aufgeführte Mindest-Margin nicht unterschreitet. Die Summe der zu leistenden Mindest-Margin ergeben die zu leistende Gesamt-Mindest-Margin.

5.3.3. Die Bank behält sich vor, die Höhe der Mindest-Margin und die Margin-Parameter nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Marktumfeldes des Basiswertes, insbesondere der Markttiefe und der an den Referenzmärkten gehandelten Kurse sowie der Kosten der Absicherung zu erhöhen („Mindest-Margin-Erhöhung“) sowie wenn außergewöhnliche Kursbewegungen oder –schwankungen oder Liquiditätsverluste in einem Referenzmarkt erfolgen oder Grund zur Annahme besteht, dass diese bevorstehen („Margin-Parameter-Erhöhung“), und zwar auch dann, wenn der Marketmaker keine Erhöhung vorgenommen hat oder das Handelssystem weiterhin einen niedrigeren Mindest-Margin und die Margin-Parameter ausweist. Bei Positionen, die über Nacht oder gar über das Wochenende gehalten werden, ist die Bank nach freiem Ermessen berechtigt, die Höhe des Mindest-Margin und die Margin-Parameter zu erhöhen, und zwar auch dann, wenn der Marketmaker keine Erhöhung vorgenommen hat und/oder das Handelssystem weiterhin einen niedrigeren Mindest-Margin und die Margin-Parameter ausweist. Die Neufestsetzung wird durch Einstellung in die Handelsplattform oder per E-Mail angekündigt und zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam wobei der Zeitpunkt der Wirksamkeit insbesondere bei Margin-Parameter-Erhöhlungen mit dem Einstellungszeitpunkt zusammenfallen kann. Im Falle eines Abweichens der im Handelssystem ausgewiesenen Mindest-Margin und die Margin-Parameter von den per E-Mail ausgewiesenen Mindest-Margin und die Margin-Parameter geht der per E-Mail mitgeteilte Mindest-Margin und Margin-Parameter vor. Liegt nach der Mindest-Margin- oder Margin-Parameter-Neufestsetzung eine Unterdeckung der Margin vor, so obliegt es dem Kunden diese zur Vermeidung einer Zwangsglattstellung umgehend auszugleichen. Geschieht dies nicht, kann die Bank die Zwangsglattstellung vornehmen.

5.4. Overnight-Positionen und Finanzierungsbetrag

5.4.1. Über den Geschäftsschluss der Bank hinaus offene CFD-Positionen („overnight-Positionen“) gehen mit dem Kontraktkurs per Geschäftsschluss („Schlusskurs“) in den CFD-Tagesreport, die Buchung auf dem CFD-Konto und die Berechnung der Margin ein. Am nächsten Geschäftstag werden Overnight-Positionen zu dem bei Geschäftseröffnung gestellten Kontraktkurs fortgeführt, welcher unter Umständen erheblich von dem Schlusskurs des Vortags abweichen kann und sich die

Marginanforderung zur Vermeidung einer Zwangsglattstellung schlagartig erhöhen kann. Für diesen Fall ist der Kunde vorweg verpflichtet, der Bank den nach Maßgabe der Kontraktspezifikationen geschuldeten „Finanzierungsbetrag“ unverzüglich zu leisten. Der Finanzierungsbetrag fließt in die Netto-Margin-Berechnung ein.

5.4.2. Für das Halten einer Position über den jeweiligen Tagesschluss hinaus, wird dem Kunden ein positiver oder negativer Finanzierungsbetrag berechnet. Der Finanzierungsbetrag bezieht sich auf den gesamten Kontraktwert und wird in der Währung des Basiswertes berechnet und anschließend in die Kontowährung umgerechnet. Die Berechnung erfolgt für jeden Handelstag, an dem Position über den Geschäftsschluss hinausgehalten wird. Dies schließt auch Nichthandelstage, wie z.B. Feiertage oder das Wochenende mit ein.

5.4.3. Die von der Bank angesetzten Finanzierungssätze können auf der Internetseite eingesehen werden. Diese orientieren sich am Zinsniveau des Heimatlandes des Basiswertes und berücksichtigen auch die Kosten und Risiken von Absicherungsgeschäften auf den Basiswert. Bei Long-CFD-Positionen erfolgt ein Aufschlag, bei Short-CFD-Positionen ein Abschlag auf das jeweilige Zinsniveau. Bei bestimmten Zinsniveaus kann es aufgrund der Auf- und Abschläge dazu kommen, dass dem Kunden auch für eine Short-CFD-Position ein Finanzierungsbetrag in Rechnung gestellt wird. Der Finanzierungsbetrag wird dem Margin-Konto sofort belastet bzw. gutgeschrieben.

5.4.4. Die Bank behält sich vor, die Finanzierungssätze nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen, wenn das Zinsniveau und/oder die Kosten und Risiken von Absicherungsgeschäften in Bezug auf den Basiswert sich erheblich ändern. Eine solche Änderung wird über die Handelsplattform mitgeteilt und ist ab Einstellung für alle über den Geschäftsabschluss des Handelstages hinaus bestehenden offenen CFD-Positionen wirksam.

5.5. Hinweis auf drohende Zwangsglattstellung („Margin-Call“)

5.5.1. Die Bank bemüht sich, durch Einstellung einer Mitteilung in die Handelsplattform (Postbox) oder per E-Mail auf eine drohende Unterschreitung der Netto-Margin-Anforderung hinzuweisen („Margin-Call“). Ein solcher Margin-Call wird von der Bank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) von dem Risikoüberwachungssystem der Bank (unter Berücksichtigung des Marktumfeldes, insbesondere der Marktvolatilität) automatisiert ausgelöst, wenn das Risiko der Unterschreitung der Netto-Margin-Anforderung besteht. Hierbei werden je nach Erreichung bestimmter intern festgelegter und in der Handelsplattform veröffentlichter Schwellenwerte entsprechende vorhergehende Hinweise gegeben. Eine Verpflichtung der Bank zur Versendung der Hinweise oder eines Margin-Calls besteht jedoch nicht, zumal insbesondere im Falle schneller und heftiger Kursbewegungen des Basiswertes die rechtzeitige Auslösung eines Margin-Calls nicht gewährleistet werden kann. Dem Kunden obliegt es, seine CFD-Positionen und die Anforderung an die Margin stets selbst und eigenverantwortlich zu überwachen und für einen unverzüglichen Ausgleich des Marginkonto für CFD, Futures und Devisen zu sorgen; der Kunde darf sich nicht auf die Abgabe eines Margin-Calls verlassen.

5.5.2. Die Bank stellt dem Kunden alle zur kontinuierlichen Überwachung seiner Positionen und zur Berechnung des Margins erforderlichen Informationen zur Verfügung. Dabei hat der Kunde zu berücksichtigen: - offene CFD-Positionen - Volatilität des Basiswertes, der Referenzmärkte und des Gesamtmarktes - Geschäftszeiten und davon abweichende Handelszeiten des Basiswertes - Liquiditätsrisiken - Wechselkursrisiken - Overnight-Risiken nebst Finanzierungszahlungspflicht -erforderliche Zeit für einen Nachschuss auf das CFD-Konto über die Bank - Erhöhungen des Mindest-Margins und der Margin-Parameter.

6. Zwangsglattstellung/vorzeitige Schließung im Insolvenzfall

6.1. Ergibt sich eine negative Netto-Margin-Position, so darf die Bank alle oder einzelne offene CFD-Positionen des Kunden zwangsweise glattstellen („Liquidation“). Wenn der Kunde dies vermeiden will, kann es für den Kunden notwendig werden, äußerst kurzfristig über die Bank einen Nachschuss auf das Marginkonto für CFD, Futures und Devisen einzahlen zu lassen oder eine oder mehrere CFD-Positionen zu schließen. Eine Pflicht des Kunden Nachschuss zu leisten besteht allerdings nicht. Insbesondere bei für die Handelstätigkeit knapp bemessenen Guthaben auf dem Marginkonto für CFD, Futures und Devisen kann im Falle schneller und heftiger Kursbewegungen des Basiswertes eine Zwangsglattstellung auch ausgelöst werden, ohne dass für den Kunden die Gelegenheit besteht, einen Nachschuss zu leisten oder die Position zu schließen. Die Zwangsglattstellung erfolgt ausschließlich im Interesse der Bank, ein Anspruch des Kunden auf Zwangsglattstellung besteht nicht. Maßgeblich für die Berücksichtigung eines Nachschusses ist der Eingang des Nachschusses auf dem Marginkonto für CFD, Futures und Devisen der Einlagenbank; nicht maßgeblich ist der Eingang eines Nachschusses bei der Bank zur Weiterleitung an die Einlagenbank.

6.2. Die Bank ist berechtigt, solange offene Positionen des Kunden zu liquidieren, bis die erforderliche positive Netto-Margin wieder erreicht ist. Dabei schließt sie die Positionen mit dem höchsten hypothetischen Verlust zuerst, und verfährt weiter nach absteigender Größe, bis die Margin wieder ausreicht. Zunächst werden alle Positionen geschlossen, deren Referenzmarkt geöffnet ist. Eine Teilschließung einer einzelnen CFD-Position findet dabei nicht statt. Im schlimmsten Fall kann ein Unterschreiten der Mindest-Margin dazu führen, dass die Bank sämtliche Positionen des Kunden glattstellt. Die Bank kann von einer Zwangsglattstellung zeitweilig absehen. Es steht ihr aber jederzeit frei, später zwangsglattzustellen. Eine nicht sofort erfolgende Zwangsglattstellung bindet die Bank nicht für Zwangsglattstellungsfälle in der Zukunft.

6.3. Eine Zwangsglattstellung verhindert nicht notwendig, dass eine positive Netto-Margin-Position besteht.

6.4. Die Bank ist zudem berechtigt, eine Zwangsglattstellung vorzunehmen, wenn:

6.4.1. eine negative Margin-Position droht (Nr. 5.5.1 der SB „Margin-Call“) und die erforderlichen Nachschüsse nicht rechtzeitig auf dem CFD-Konto eingehen,

6.4.2. eine Marktstörung gemäß Nr. 3.2 über das Geschäftsende

des dritten Geschäftstages nach ihrem Eintritt hinaus andauert und ein Ende der Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Bank nicht abzusehen ist.

6.4.3. eine Einstellung der Quotierung gemäß Nr. 3.3 erfolgt ist,

6.4.4. eine Betriebsstörung gemäß Nr. 9 der SB vorliegt,

6.4.5. ein Grund zur außerordentlichen Kündigung der Geschäftsbeziehung vorliegt,

6.4.6. die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank aufgrund einer Kündigung oder aus anderen Gründen – insbesondere durch Widerruf nach den Vorschriften über den Widerruf von Fernabsatzverträgen – beendet ist,

6.4.7. der hinreichende Verdacht seitens der Bank besteht, dass der Kunde im Zusammenhang mit der offenen CFD-Position im Besitz einer Insiderinformation ist oder im Zusammenhang mit dem CFD-Handel gegen Vorschriften zum Marktmissbrauch oder zur Marktmanipulation verstößt,

6.4.8. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder eine andere zuständige Behörde eine entsprechende Aufforderung an die Bank oder den Kunden gerichtet hat,

6.4.9. die Möglichkeit des Market-Makers sein Marktrisiko aus den CFD-Positionen durch Abschluss von Sicherungsgeschäften, die hierzu nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Market-Makers erforderlich sind, nicht mehr gegeben oder erheblich eingeschränkt ist („hedge disruption“), vorausgesetzt dass die Bank dem Kunden die beabsichtigte Zwangsglattstellung mit einer Frist von mindestens zwei Geschäftstagen vorab angekündigt hat,

6.4.10. sich der Market-Maker zur Absicherung des Marktrisikos aus der CFD-Position den Basiswert aufgrund eines Leihgeschäfts oder sonstigen Sicherungsgeschäftes von Dritten verschafft hat und das Leihgeschäft oder sonstige Sicherungsgeschäft von dem Dritten gekündigt oder auf andere Weise beendet wurde, vorausgesetzt dass die Bank dem Kunden die beabsichtigte Glattstellung mit einer Frist von mindestens zwei Geschäftstagen vorab angekündigt hat oder

6.4.11. sonst ein nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Bank oder des Market-Makers bestimmter wichtiger Grund für eine Zwangsglattstellung vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere auch die Änderung steuerrechtlicher, insbesondere US-quellensteuerrechtlicher Regelungen, bei denen entweder der automatisierte handelssystemseitige Erhebungs- und Abführungsprozess nicht eingerichtet ist oder bei denen der dem Kunden oder der Wertpapierhandelsbank entstehende Kostenaufwand für die Erhebung und Abführung im Missverhältnis zum Kundeninteresse an der Position steht (z.B. Inkrafttreten Sec. 871 (m) IRC zum 01.01.2017 betreffend „dividendenähnlicher Zahlungen“ bei Derivaten und Derivatekontrakten).

6.5. Im Insolvenzfall enden alle Kontrakte, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Insolvenzfall ist gegeben, wenn:

6.5.1. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei

beantragt wird und diese Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt, Insolvenzverfahrens oder

6.5.2. über eine Partei Maßnahmen nach § 46 KWG verhängt werden.

6.5.3. Entsprechendes gilt für den Market-Maker.

6.6. Wenn die Bank offene CFD-Positionen zwangsglattgestellt hat oder Kontrakte wegen eines Insolvenzfalles geschlossen werden, können statt Erfüllung nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Maßgeblich ist der jeweils aktuelle Kontraktkurs. Liegen im Zeitpunkt der Zwangsglattstellung keine Referenzkurse vor (insbesondere, weil eine Marktstörung vorliegt), so legt die Bank die Höhe der Forderung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

6.6.1. Die Bank haftet nicht für Schäden, die infolge der Zwangsglattstellung oder der Glattstellung von Geschäften wegen Insolvenz des Kunden gemäß der §§ 115, 116 Insolvenzverordnung oder wegen sonstiger vor dem Kunden zu vertretener Gründe entstanden ist.

7. Sonder-Zwangsglattstellung durch Bank außerhalb der Handelssystemanzeige/E-Mail-Kontrollpflicht

Die Bank ist ungeachtet vorstehender Regelungen zur Marginberechnung, zum Margin-Call und zur Zwangsglattstellung jederzeit berechtigt, den Kunden per E-Mail aufzufordern, Marginleistungen zur Vermeidung einer Zwangsglattstellung zu leisten und bei Ausbleiben in der genannten Frist die Position glattzustellen. Die Frist kann mit Positionsglattstellung zusammenfallen. Dies gilt insbesondere aber nicht beschränkt auf den Fall einer fehlenden Nachschusspflicht des Kunden, bei der Gefahr einer Über-Nacht-Positionen oder Wochenend- und Feiertags-Positionen oder Positionen, die solche sind. Die Bank haftet nicht für entgangenen Gewinn aus einer dementsprechend erfolgenden Zwangsschließung. Der Kunde ist über die Kontrolle der Postbox des Handelssystems hinaus verpflichtet das vom Kunden angegebene und das für die Korrespondenz mit der Bank genutzte E-Mailkonto ständig zu kontrollieren, insbesondere auf Ankündigungen von ebensolchen Zwangsglattstellungen hin. Im Falle eines Abweichens der im Handelssystem ausgewiesenen Mindest-Margin und der Margin-Parameter von den per E-Mail genannten Margin-Daten gehen die per E-Mail mitgeteilten Margin-Daten vor.

8. CFD-Konto

8.1. Der Kunde hat zur Durchführung des CFD-Handels ständig für die vorherige ausreichende Deckung eines Kontos zu sorgen, auf welchem die für den CFD-Handel, die daraus resultierenden Forderungen der Bank gegen den Kunden und des Market-Makers gegen die Bank bestimmten Gelder des Kunden hinterlegt sind. Das Konto lautet auf den Namen der Bank bei einem Einlagenkreditinstitut als Treuhandsammelkonto für den Kunden (d.h. Gelder verschiedener Kunden sind in einem Konto zusammengefasst aber buchhalterisch getrennt) unterhalten, wobei die Bank entsprechend der Einzahlung und dem CFD-Handel des Kunden seinen Anteil an dem Treuhandsammelkonto treuhänderisch für den Kunden unterhält und auf dem

Gewinne, Verluste und Forderungen saldiert gutgeschrieben bzw. belastet werden („Marginkonto“). Das Guthaben auf dem Marginkonto für CFD, Futures und Devisen ist eine vom Kunden zugunsten der Bank gestellte Sicherheit für den CFD-Handel (die „Margin“). Diese Sicherheit des Kunden darf von der Bank zum Abschluss des CFD-Kontrakts mit dem Market-Maker verwendet werden.

8.2. Positive Margin-Saldos des Marginkonto für CFD, Futures und Devisen werden nicht zu Gunsten des Kunden verzinst selbst wenn die Bank von der Einlagenbank Zinsen erhält. Die Pflicht des Kunden, gesetzliche Verzugszinsen im Falle eines negativen Margin-Saldos zu leisten, bleibt hiervon unberührt.

8.3. Ein Marginkonto für CFD, Futures und Devisen wird in der der folgenden Basiswährung geführt werden: EURO. Wird der Basiswert einer CFD-Position in einer anderen Währung als der Kontowährung gehandelt („Basiswert-Währung“), so wird die Differenz zwischen dem Kontraktwert im Zeitpunkt der Eröffnung der CFD-Position und dem Kontraktwert zu einem späteren Zeitpunkt durch Vergleich der jeweils nach Maßgabe des aktuellen im Handelssystem aktuell angezeigten Umrechnungskurses („Konvertierungskurs“) in die Kontowährung umgerechneten Kontraktwerte ermittelt.

8.4. Die Bank stellt am folgenden Handelstag per Einstellung in die elektronische Post-Box einen „CFD-Tagesreport“ zur Verfügung, der die realisierten Gewinne und Verluste, die nicht realisierten Bewertungsgewinne und -verluste aus Overnight-Positionen sowie sonstige auf den CFD-Handel zurückzuführende Forderungen der Parteien während des Tages einzeln sowie den Margin-Saldo ausweist. Die Bank erteilt innerhalb von 2 Wochen nach dem Ende eines jeden Kalendermonats in gleicher Weise einen „Finanzreport“ über die während des Kalendermonats erfolgten Buchungen auf dem CFD-Konto und den Margin-Saldo. Der Finanzreport ist gleichzeitig der Rechnungsabschluss für das CFD-Konto. Des Weiteren stellt die Bank innerhalb von 6 Wochen nach Quartalsende Ihren Kunden in gleicher Weise vierteljährlich eine „Nachhandelskosteninformation“ über die während des Quartals geschlossenen Transaktionen nebst den hieraus entstandenen Kosten aus Transparenzgründen zur Verfügung.

8.5. Der Kunde hat den CFD-Tagesreport, den Finanzreport und die Nachhandelskosteninformation unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen ab Zugang des Finanzreports bzw. der Nachhandelskosteninformation und spätestens innerhalb 2 Wochen ab Zugang des CFD-Tagesreport vorzubringen. Macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt Absendung innerhalb der jeweiligen Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Die Bank wird den Kunden bei Erteilung des CFD-Tagesreports, des Finanzreports und der Nachhandelskosteninformation auf diese Folge hinweisen. Der Kunde ist berechtigt, auch nach Fristablauf eine Berichtigung des CFD-Tagesreport und/oder eines Finanzreports oder einer Nachhandelskosteninformation zu verlangen; er muss in diesem Falle aber beweisen, dass das Marginkonto für CFD, Futures und Devisen zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde oder die Information feh-

lerhaft ist. Auch im Falle einer verspäteten Einwendung gegen einen CFD-Tagesreport, der Grundlage für einen Finanzreport ist, gegen den der Kunde fristgerecht Einwendungen erhoben hat, hat der Kunde die Beweislast. Eine Einwendung gegen den CFD-Tagesreport und/oder Finanzreport und/oder Nachhandelskosteninformation kann nicht erhoben werden, soweit der Kunde damit einen Mistrade gemäß Nr. 4 der SB geltend macht und die Frist für die Mistradegeltendmachung abgelaufen ist.

8.6. Fehlerhafte Finanzreporte darf die Bank bis zum nächsten Finanzreport durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, wenn und soweit der Bank eine Forderung zukommt oder eine Gutschrift zu Unrecht erteilt wurde (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Falle nicht einwenden, dass ihm auf Basis der Gutschrift bzw. Nichtbelastung der CFD-Handel gestattet wurde und es durch die Stornobuchung zu Zwangsglattstellungen kommt, d.h. für die Zwecke der Abdeckung offener CFD-Positionen und des weiteren CFD-Handels wird die Stornobuchung rückwirkend in das Margin-Saldo eingestellt. Entsprechendes gilt für CFD-Tagesreports. Dies kann zu Zwangsglattstellungen führen. Diese bleiben berechtigt, auch wenn sich die Stornobuchung als unberechtigt erweisen sollte.

8.7. Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift oder unterbliebene Belastungsbuchung erst nach dem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Zahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe des Anspruchs das Marginkonto für CFD, Futures und Devisen belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem CFD-Konto wieder gutschreiben und ihren Zahlungsanspruch gesondert geltend machen. Der Kunde kann in diesem Falle nicht einwenden, dass ihm auf Basis der Gutschrift bzw. Nichtbelastung der CFD-Handel gestattet wurde und es durch die Berichtigungsbuchung oder gesonderte Geltendmachung zu Zwangsglattstellungen kommt; d.h. für die Zwecke der Abdeckung offener CFD-Positionen und des weiteren CFD-Handels wird die Belastungsbuchung bzw. gesonderte Geltendmachung rückwirkend in den Margin-Saldo eingestellt, was zu Zwangsglattstellungen führen kann. Diese bleiben berechtigt, auch wenn sich die Berichtigungsbuchung als unberechtigt erweisen sollte.

8.8. Über Storno- und Berichtigungsbuchungen sowie gesonderte Geltendmachung wird die Bank den Kunden unverzüglich in der Handelsplattform unterrichten. Solche Buchungen sowie die Buchung der gesonderten Geltendmachung nimmt die Bank rückwirkend zu dem Geschäftstag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

8.9. Falls CFD-Tagesreports, Finanzreports oder Nachhandelskosteninformation dem Kunden nicht zugehen, hat er die Bank unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Zugang der Kunde erwartet.

8.10. Im Falle einer 30 Tage andauernden Handelsinaktivität des Kunden wird der auf den Kunden entfallende Betrag des Treuhandsammlkontos auf das vom Kunden angegebene Referenzkonto übertragen. Zum Abschluss von CFD-Geschäften nach Ablauf von 30 Tagen Inaktivität ist mithin eine Neueinzahlung auf das Treuhandsammlkonto notwendig.

9. Handelsplattform

9.1. Der CFD-Handel wird grundsätzlich über die Handelsplattform oder telefonisch abgewickelt. Die Bank ist berechtigt, den Leistungsumfang der Handelsplattform zu erweitern oder nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einzuschränken, insbesondere wenn die zur Zurverfügungstellung einer Handelsplattform notwendigen IT-Zulieferungen, IT-Spezifikationen oder Lizenzen geändert oder erweitert werden. Solche Änderungen werden dem Kunden durch Einstellung in der Handelsplattform mitgeteilt und zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

9.2. Im Falle eines Ausfalls oder einer Fehlfunktion der Handelsplattform oder der von Dritten zur Verfügung gestellten Telekommunikationsleitungen hat der Kunde die Möglichkeit, sich per Telefon mit der Bank in Verbindung zu setzen. Abänderungen der Annahmebedingungen gemäß Nr. 2.5. sind nur zu berücksichtigen, wenn sie der Bank so rechtzeitig zugehen, dass die Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes noch möglich ist.

10. Störung des Betriebs

10.1. Im Falle einer Störung des Betriebs der Bank durch höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg, und Naturereignisse oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Vorkommnisse (einschließlich Ausfall der Energieversorgung, Kommunikationsausfalls oder Ausfalls der sonstigen Infrastruktur) verlängern sich die in diesen Bedingungen vorgesehenen Fristen um die Dauer der Störung. Vom Eintritt einer Störung wird der Kunde in angemessener Weise unterrichtet. Als Störung des Betriebs der Bank gelten auch entsprechende Vorkommnisse am Referenzmarkt oder sich entsprechend auswirkende Eingriffe der hohen Hand oder der Leitung des Referenzmarktes.

10.2. In diesen Fällen kann die Bank zur Vermeidung von Schäden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) insbesondere die folgenden Maßnahmen ergreifen:

- Änderung der Geschäfts- und Handelszeiten
- Änderung der Margin-Parameter und/oder der
- Mindest-Margin
- Zwangsglattstellung

10.3. Reichen die Maßnahmen zur Kompensation von Störungen nicht aus oder sind nicht zumutbar ist jede Partei zur Kündigung berechtigt.

11. Kündigung

11.1. Nach Zugang einer Kündigung bei der Bank bzw. dem Kunden wird die Bank weitere Anträge des Kunden nur annehmen, wenn ihr das im Einzelfall nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheint; gesonderte Anzeigen über die Nichtannahme erfolgen nicht. Die Bank wird im Falle einer Kündigung nach Weisung des Kunden bzw. wenn keine Weisung des Kunden vorliegt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter besonderer Berücksichtigung des Marktumfeldes und der Interessen des Kunden alle offenen CFD-Positionen gemäß Nr. 6 der SB auf Gefahr und für Rechnung des Kunden zwangsglattstellen; diese Zwangsglattstellung erfolgt auf den Tag des Wirksamwerdens der Kündigung. Der Kunde muß mithin zur Vermeidung

der Zwangsglattstellung und der Folgen offene CFD-Positionen schließen, bevor die Kündigung wirksam wird.

11.2 Nach Schließung aller offenen CFD-Positionen des Kunden wird die Bank das CFD-Konto des Kunden schließen. Der zum Zeitpunkt der Schließung erfolgende Tagesend-Report und Finanzreport gilt als Schlussrechnung. Der Kunde hat die Schlussrechnung unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Zugang, vorzubringen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Der Kunde ist berechtigt, auch nach Fristablauf eine Berichtigung des CFD-Tagesreports und/oder eines Finanzreports zu verlangen; er muss in diesem Falle aber beweisen, dass das CFD-Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde. Eine Einwendung gegen die Schlussrechnung kann nicht erhoben werden, soweit der Kunde damit einen Mistrade gemäß Nr. 4 der SB geltend macht und die Frist für die Mistradegeltendmachung abgelaufen ist.

11.3. Weist die Schlussrechnung einen negativen Saldo auf, so hat diesen der Kunde unverzüglich auszugleichen. Die Bank ist im Falle der Kündigung nicht aller CFD-Konten (Teilkündigung) berechtigt, einen negativen Saldo dieser gekündigten CFD-Konten bei den ungekündigten CFD-Konten mit positiven Salden zur Anrechnung zu bringen oder einen positiven Saldo der gekündigten CFD-Konten bei den ungekündigten CFD-Konten mit negativen Salden zur Anrechnung zu bringen (Verrechnung bei Teilkündigungen). Unberührt von den Bestimmungen bleibt ein gesetzlicher oder von zuständigen Aufsichtsbehörden wirksam verhängter Negativsaldoschutz bei CFD-Konten von Privatkunden.

2) Ergänzende Bestimmungen für Aufträge zum Abschluss von Devisenkassageschäften (FOREX-SPOT-Handel)

1. Zwangsschließung bei Handelszeit-Ablauf (nur Intra-Day-Handel)

Jede Devisenkassageschäftsposition muss bis zu dem im Handelssystem bekanntgegebenen und veröffentlichten Zeitpunkt des Tages, an dem die Devisenkassageschäftsposition eingegangen wurde, geschlossen sein. Ist eine Devisenkassaposition zu diesem Zeitpunkt offen, wird die Bank die Zwangsschließung einleiten und die Devisenkassaposition ohne weitere Warnung oder Benachrichtigung des Kunden auflösen. Der Kunde ist auch aus einer solchen Zwangsschließung wegen Handelszeit-Ablauf nachschusspflichtig.

2. Verweisung auf CFD-Handelsregeln

Die unter B) 1) aufgeführten Sonderbedingungen für den CFD-Handel gelten mit den Besonderheiten nach Nr. 1 (nur Intra-Day-Handel) auch für Devisenkassageschäfts-Kommissionsaufträge und den Abschluss von entsprechenden Ausführungsgeschäften vorbehaltlich folgender Sonderregelungen. Devisenkassageschäfte stellen den Tausch einer Währung in eine andere frei handelbare Währung dar. Devisen (engl. Foreign Exchange = FOREX oder FX) stellen ausländische Währungen in Form von Buchgeld dar.

3. Marginberechnung und Zwangsschließungen auf zusammengefasster Basis

Die Marginberechnung und Zwangsschließungen im Falle der Tätigkeit von Devisenkassageschäften und des Handels von CFDs erfolgt auf zusammengefasster Basis (siehe B) 1) Nr. 5). Dies bedeutet, dass im Falle einer Unterdeckung des Kontos eine Zwangsschließung auch der Devisen und anderer Position erfolgen kann.

4. Geschäftsabschluss

Der Abschluss eines Devisenkassageschäfts erfolgt auf Basis der Quotierung des Devisenkurses durch den Marketmaker bzw. der Devisenkurs-Limitierung und Mengenvorgabe durch den Kunden. Referenzpreis der Quotierung ist der Interbankhandel zuzüglich Auf- oder Abschlägen. Der Devisenkurs gibt dabei den Wert einer Währung in einer anderen Währung an. Er ist definiert als der Preis (angegeben in der inländischen Währung), welcher für eine gewisse Menge ausländischer Währung bezahlt werden muss, wobei der Preis der Heimatwährung in einer Fremdwährung ausgedrückt wird (Mengennotierung). Somit drückt der Devisenkurs für das Währungspaar EUR/USD den Wert eines Euros in US-Dollar aus.

5. Netto-Margin-Berechnung

Die für die Netto-Margin-Berechnung relevante offene Position besteht in der Differenz zwischen dem Devisenkurs des Geschäftsabschlusses und dem aktuellen von der Bank quotierten Devisenkurs (offene Devisenkassa-Position).

6. Keine Lieferung von Devisen

Es erfolgt keine Lieferung der Devisen auf das Treuhandsammlkonto.

7. Zustimmung zu Zuwendungsempfang bei Kommissionsgeschäft

Die Bank erhält bei kommissionsweiser Ausführung von Kundenaufträgen Zuwendungen von den Market-Makern. Pro Transaktion in Geschäftsarten oder Instrumenten kann die Bank eine Beteiligung von bis zu 50% des von den Market-Makern aus dem Ausführungsgeschäft erlösten Gewinns erhalten. Nähere Einzelheiten teilt die Bank auf Nachfrage mit. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die vorgenannten Zuwendungen seitens des Marketmakers an die Bank geleistet und von der Bank empfangen werden dürfen und bei der Bank verbleiben. Zu diesem Zweck wird vereinbart, dass mögliche Herausgabeanprüche des Kunden gegen die Bank oder den Marketmaker in keinem Fall entstehen. Dies trägt dazu bei, die technische Infrastruktur und die vielfältigen Serviceleistungen und die kostengünstige Auftragsausführung aufrechtzuerhalten und auszubauen.

8. Zustimmung zu Zuwendungsgewährung an Dritte

Der Kunde erklärt seine Zustimmung zu Zuwendungen seitens der Bank an Kooperationspartner und gebundene Vermittler im Sinne des Kreditwesengesetzes. Diese Zuwendungen bestehen in einem Prozentsatz der von dem Kunden an die Bank geleisteten Entgelte. Der Kooperationspartner bzw. gebundene Vermittler erhält bis zu 0,00175% des vom Kunden in CFDs gehandelten Volumens und bei Transaktionen im Forex Bereich (Kauf und Verkauf) je Lot (Einheit: 100.000) eine Zuwendung in Höhe von bis zu 4- USD ggf. zuzüglich vereinbarter Mark-

Ups. Die exakte Höhe der Zuwendung wird dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die vorgenannten Zuwendungen von der Bank geleistet werden und beim Kooperationspartner bzw. gebundenen Vermittler verbleiben. Dies trägt dazu bei, die technische Infrastruktur und die vielfältigen Serviceleistungen und die kostengünstige Auftragsausführung aufrechtzuerhalten und auszubauen.

C) Sonderbedingungen für Aufträge zum Abschluss von Future-Geschäften

1) Allgemeine Regelungen

Diese Sonderbedingungen gelten für den Auftrag des Kunden über die elektronische Handelsplattform („Handelsplattform“) der Bank („Future-Handel“) zum Abschluss und Schließung von Futures („Future-Kontrakt“).

Änderungen werden dem Kunden spätestens 6 Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform oder, wenn elektronische Kommunikation (z.B. elektronische PostBox und/oder private E-Mail-Account) vereinbart wurde, in elektronischer Form angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Wirksamkeitszeitpunkt angezeigt hat. Ein Future-Kontrakt ist ein Handelsprodukt, welches von Börsen zur Verfügung gestellt wird. Er ist ausschließlich auf den Ausgleich der Differenz in Geld gerichtet („Kontraktwert“), berechnet zwischen dem Zeitpunkt der Eröffnung und Zeitpunkt der Schließung des Future-Kontrakts durch den Kunden. Basiswerte können Aktien, Indizes, Rohstoffe, Edelmetalle, Wechselkurse, Kryptowährungen, Zinskörbe sowie sonstige Werte sein, die auf Referenzmärkten (Börsen, multilaterale Handelssysteme, systematische Internalisierer) unter Veröffentlichung von Kursen gehandelt werden. Die möglichen Basiswerte sind der Handelsplattform veröffentlicht. Die aus den Veränderungen des Kontraktwertes resultierenden Bewertungsgewinne oder -verluste werden von den Börsen oder der Zentralen Gegenpartei im Auftrag der Börsen fortlaufend berechnet; die daraus zwischen der Bank und dem Kunden spiegelbildlich entstehenden schwebenden Ausgleichsansprüche und -Verpflichtungen werden im Handelssystem ausgewiesen und dem Marginkonto für CFD, Futures und Devisen zum Tagesende gutgeschrieben oder belastet. Eine effektive Lieferung aus dem Future-Kontrakt ist ausgeschlossen.

1. Auftragserfüllung durch automatischen Übergang der Rechtsposition/Keine Haftung für Zwischenkommissionäre und sonstige eingeschaltete Dritte

Soweit die Bank Aufträge zum Abschluss von Future-Geschäften selbst ausführt oder zur Ausführung Zwischenkommissionäre oder sonstige Dritte einschaltet, erfolgt die Übertragung der dabei entstandenen Rechtsposition aus dem selbst abgeschlossenen Ausführungsgeschäft oder der Übernahme der für Rechnung der Bank abgeschlossenen Geschäfte (sog. Give-up-Geschäft“) durch automatisches – d.h. ohne jedes weiteres Zutun des Kunden erfolgendes – Entstehen einer spiegelbildlichen inhaltsgleichen Rechtsposition zwischen Bank und Kunden.

Die Bank haftet nur für die sorgfältige Auswahl der beauftragten Kommissionäre und beauftragten Dritten. Die Bank wird dem Vertragspartner bei Leistungsstörungen die Ansprüche gegen die beauftragten Dritten abtreten.

2. Vorrang des Rechts der Zentralen Gegenpartei und der darüber hinausgehenden Pflichten gegenüber Zwischenkommissionären und sonstiger eingeschalteter Dritter

Die Parteien vereinbaren, die entsprechende Anwendbarkeit der Rechtsvorschriften, Vertragswerke, und Geschäftsbedingungen der Zentralen Gegenpartei, in deren Abwicklungssystem das Geschäft aufgenommen wurde auf das Rechtsverhältnis zwischen Bank und Kunde; dieses Regelwerk geht den Bestimmungen des Auftrags, des Geschäfts, den Kontraktspezifikationen, sonstigen im Handelssystem veröffentlichten Informationen und Mitteilungen und diesen AGB und dem Rahmenvertrag vor. Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Kontrakte oder Geschäfte, z.B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten (Margin und Nachschuss) und der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch den am Ausführungsplatz bestehenden Zentralen Gegenparteien und durch sonstige von der Bank in Durchführung des Auftrags eingeschaltete Zwischenkommissionäre oder Dritte. Soweit die Bank zur Auftragsausführung Zwischenkommissionäre oder sonstige Dritte eingeschaltet hat und diese über das Regelwerk des Zentralen Kontrahenten hinausgehende Pflichten der Bank auferlegt haben (z.B. höhere Sicherheitsleistungen als die der Zentralen Gegenpartei), gelten diese Pflichten zusätzlich zum vorrangigen Recht.

Dies gilt nicht,

- im Insolvenzfall: Im Falle der Insolvenz des Vertragspartners im Sinne von nachfolgender Ziff. 7.2 dieser Sonderbedingungen oder im Falle eines Ereignisses, welches die Bank zur Kündigung der Rahmenvereinbarung gegenüber dem Vertragspartner nach Ziff. 7.1 berechtigt, gehen die Regelungen der Nrn. 7 bis 9 den Bestimmungen des Regelwerkes vor.
- für die Schließungspflicht von Future-Kontrakten: Der Kunde muss jeden Future-Kontrakt bis zu dem im Handelssystem bekanntgegebenen und veröffentlichten Zeitpunkt schließen. Ist ein Future-Kontrakt zu diesem Zeitpunkt offen, wird die Bank die Zwangsschließung einleiten und die Future-Position ohne weitere Warnung oder Benachrichtigung des Kunden auflösen. Bestimmte professionelle Kunden sind auch aus einer solchen Zwangsschließung nachschusspflichtig, d.h. der trotz Zwangsschließung entstehende Verlust ist von diesen Kunden auszugleichen, (siehe unter II.D)).
- für die effektive Lieferung aus Future-Kontrakten: Eine effektive Lieferung aus dem Future-Kontrakt ist ausgeschlossen.

3. Verbuchung auf Treuhandsammelkonto

Die Bank wird die für den Kunden abzuwickelnden Geschäfte im Handelssystem und auf einem der auf den Namen der Bank bei der Einlagenbank für Rechnung des Kunden geführten Treuhandeinzel- oder Treuhandsammelkonto buchen. Die Bank ist für die Kunden in direkten oder – über Zwischenkommissionäre oder andere Dritte – indirekten Geschäftsbeziehung zu einer Zentralen Gegenpartei.

4. Initial Margin und Nachschußobliegenheit zur Vermeidung von Zwangsschließungen

4.1. Die zentralen Gegenparteien verlangen von ihren Clearing-Mitgliedern – und davon abgeleitet Zwischenkommissionäre oder andere Dritte von der Bank – für jeden Kontrakt die Stellung von Sicherheiten (nachfolgend die „Initial Margin“

genannt). Die Höhe der Initial Margin bestimmen die zentralen Gegenparteien in der Regel mittels finanzmathematischer Verfahren als den Betrag, der bei Annahme bestimmter extremer Marktpreisänderungen dem potenziellen Wiedereindeckungsaufwand nach Glattstellung des Kontraktes entspricht. Um die Initial Margin-Anforderungen der zentralen Gegenparteien zu decken, wird der Vertragspartner auf Anforderung der Bank dieser bankmäßige Sicherheiten mindestens in Höhe der Initial Margin stellen. Die Bank ist berechtigt, weitere Sicherheiten zu verlangen (nachfolgend die „Bank Margin“ genannt), deren Höhe sie unter Verwendung bankinterner Verfahren zur Risikoberechnung ermittelt.

4.2. Die Bank wird ihre gegenüber der zentralen Gegenpartei direkt oder indirekt bestehende Verpflichtung zur Stellung von Initial Margin – soweit möglich – durch die Stellung von Sicherheiten gleicher Art und Güte, wie die ihr von dem Vertragspartner als Sicherheit verpfändeten oder als Vollrechte übertragenen Vermögenswerte, erfüllen. Gleiches gilt, wenn die Bank verpflichtet ist, auch die Bank Margin an die zentrale Gegenpartei Zwischenkommissionäre oder andere Dritte weiterzuleiten. Entsprechen die als Sicherheit gestellten Vermögenswerte des Vertragspartners nicht oder nicht mehr den Anforderungen des maßgeblichen Regelwerks oder ist die Nutzung der Vermögenswerte des Vertragspartners aus anderen Gründen nicht möglich, wird die Bank der zentralen Gegenpartei, Zwischenkommissionären oder andere Dritten auf Kosten des Vertragspartners andere Vermögenswerte als Sicherheit stellen.

4.3. Ändert sich die Höhe der von der zentralen Gegenpartei Zwischenkommissionären oder andere Dritten ermittelten Initial Margin oder die für die Bank Margin maßgebliche Risikoberechnung der Bank oder der Wert der vom Vertragspartner gestellten Sicherheiten zum Nachteil des Vertragspartners, so kann die Bank jederzeit innerhalb angemessener Frist verlangen, dass der Vertragspartner weitere Vermögenswerte als Sicherheit stellt. Die Frist für die Verstärkung der Sicherheiten kann im Einzelfall, z.B. wegen der Schnelligkeit, mit der sich Marktpreise verändern können, auch nach wenigen Minuten bestimmt werden. Ändern sich die Höhe der von der zentralen Gegenpartei ermittelten Initial Margin oder die für die Bank Margin maßgebliche Risikoberechnung der Bank oder der Wert der vom Vertragspartner gestellten Sicherheiten zum Vorteil des Vertragspartners, kann dieser die Freigabe bzw. Rückübertragung von gestellten Sicherheiten in Höhe des Betrages verlangen, um den der Wert der gestellten Sicherheiten die Summe aus Initial Margin und Bank Margin übersteigt.

4.4. Kommt der Vertragspartner der telefonischen oder mittels Telefax, E-Mail oder in einer anderen mit der Bank vereinbarten elektronischen Form – insbesondere Handelssystem und Postbox – übermittelten Aufforderung zur anfänglichen oder nachträglichen Sicherheitenstellung oder zur Sicherheitenverstärkung nicht nach, kann die Bank – unbeschadet der Rechte nach Ziff. 7.1 – nach entsprechender Androhung und, soweit möglich, unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners – einzelne oder alle unter diese Rahmenvereinbarung fallende Kontrakte des Vertragspartners glattstellen. Macht die Bank von ihrem Recht zur Glattstellung einzelner Kontrakte Gebrauch, so enden die den Kontrakten entsprechenden Geschäfte und die Bank wird realisierte Verluste dem Kundenkon-

to belasten bzw. realisierte Gewinne an den Vertragspartner auskehren oder seinem Konto gutschreiben.

Die Glattstellungsbefugnis besteht auch dann, wenn die Bank den Vertragspartner nicht erreichen kann. Der Vertragspartner wird daher Vorkehrungen treffen, dass er für die Bank jederzeit erreichbar ist. Der Kunde ist über die Kontrolle der Postbox des Handelssystems hinaus verpflichtet das vom Kunden angegebene und das für die Korrespondenz mit der Bank genutzte E-Mailkonto ständig zu kontrollieren, insbesondere auf Ankündigungen von ebensolchen Zwangsglattstellungen hin. Im Falle eines Abweichens der im Handelssystem ausgewiesenen Mindest-Margin und der Margin-Parameter von den per E-Mail genannten Margin-Daten gehen die per E-Mail mitgeteilten Margin-Daten vor.

5. Variation Margin und Nachschussobliegenheit zur Glattstellungsvermeidung

5.1. Die zentralen Gegenparteien und die Zwischenkommissionäre oder andere eingeschalteten Dritten ermitteln fortlaufend täglich und auf Basis ihres Regelwerks für jeden in ihr Abwicklungssystem aufgenommenen Kontrakt den Barwert und – unter Berücksichtigung der bereits übertragenen Sicherheiten – den Betrag der zu stellenden Sicherheit („Variation Margin“) sowie die übertragungspflichtige Partei. Ist aufgrund der Berechnungen der zentralen Gegenpartei von Zwischenkommissionären oder anderen eingeschalteten Dritten die Bank zur Stellung von Variation Margin verpflichtet, so kann die Bank vom Vertragspartner einen Betrag in entsprechender Höhe anfordern oder seinem Konto belasten. Ist aufgrund der Berechnungen der zentralen Gegenpartei, der Zwischenkommissionäre oder anderen eingeschalteten Dritten die zentrale Gegenpartei, Zwischenkommissionäre oder andere eingeschalteten Dritte verpflichtet, Variation Margin an die Bank zu stellen, so muss die Bank einen Betrag in entsprechender Höhe an den Vertragspartner leisten oder seinem Konto gutschreiben.

5.2. Die Frist für die Übertragung von Variation Margin kann im Einzelfall, z.B. wegen der Schnelligkeit, mit der sich Marktpreise verändern können, auch nach wenigen Minuten bestimmt werden. Kommt der Vertragspartner der telefonischen oder mittels Telefax, E-Mail oder in einer anderen mit der Bank vereinbarten elektronischen Form übermittelten Aufforderung zum Ausgleich des Fehlbetrages nicht nach, gelten die Bestimmungen der Ziff.4.4 entsprechend.

6. Beendigung

6.1. Sofern Geschäfte getätigt und noch nicht vollständig abgewickelt sind, ist der Vertrag nur aus wichtigem Grund kündbar. Ein solcher liegt auch dann vor, wenn eine fällige Zahlung oder sonstige Leistung – aus welchem Grund auch immer – nicht innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Benachrichtigung des Zahlungs- oder Leistungspflichtigen vom Ausbleiben des Eingangs der Zahlung oder der sonstigen Leistung beim Empfänger eingegangen ist oder ein Fall der Ziff. 4.4 oder der Ziff. 5.2 vorliegt. Die Benachrichtigung und die Kündigung müssen in Textform, durch Telefax oder in ähnlicher Weise – insbesondere per Handelssystem und Postbox erfolgen. Eine Teilkündigung, insbesondere die Kündigung einzelner und nicht aller Geschäfte, ist ausgeschlossen.

6.2. Der Vertrag endet ohne Kündigung im Insolvenzfall. Der Insolvenzfall ist gegeben, wenn das Insolvenzverfahren oder ein sonstiges vergleichbares Verfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und diese Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig ist oder sich sonst in einer Lage befindet, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

6.3. Im Fall der Beendigung des Vertrages durch Kündigung oder Insolvenz (nachfolgend „Beendigung“ genannt) ist keine Partei mehr zu Zahlungen oder sonstigen Leistungen aus diesem Vertrag verpflichtet, die gleichmäßig oder später fällig geworden wären; an die Stelle dieser Verpflichtungen treten Ausgleichsforderungen nach Ziff. 8 und 9.

7. Schadenersatz und Vorteilsausgleich

7.1. Im Fall der Beendigung steht der kündigenden bzw. der solventen Partei (nachfolgend „ersatzberechtigte Partei“ genannt) ein Anspruch auf Schadenersatz zu. Der Schaden wird auf der Grundlage von unverzüglich abzuschließenden Ersatzgeschäften ermittelt, die dazu führen, dass die ersatzberechtigte Partei alle Zahlungen und sonstigen Leistungen erhält, die ihr bei ordnungsgemäßer Vertragsabwicklung zugestanden hätten. Sie ist berechtigt, die dazu nach ihrer Auffassung geeigneten Verträge abzuschließen. Wenn sie von dem Abschluss derartiger Ersatzgeschäfte absieht, kann sie nach ihrer Wahl denjenigen Betrag der Schadensberechnung zugrunde legen, den (i) sie für solche Ersatzgeschäfte auf der Grundlage von Zinssätzen, Termsätzen, Kursen, Marktpreisen, Indices und sonstigen Wertmessern sowie Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. der Kenntniserlangung von dem Insolvenzfall hätte aufwenden müssen oder (ii) die zentrale Gegenpartei, Zwischenkommissionäre oder andere eingeschalteten Dritte für die den Geschäften entsprechenden Kontrakte ermittelt hat. Der Schaden wird unter Berücksichtigung aller Geschäfte berechnet; ein finanzieller Vorteil, der sich aus der Beendigung von Geschäften (einschließlich solcher, aus denen die ersatzberechtigte Partei bereits alle Zahlungen oder sonstigen Leistungen der anderen Partei erhalten hat) ergibt, wird als Minderung des im Übrigen ermittelten Schadens berücksichtigt.

7.2. Hinweis auf Nachschussnotwendigkeit („Margin-Call“)

Erlangt die ersatzberechtigte Partei aus der Beendigung von Geschäften insgesamt einen finanziellen Vorteil, so schuldet sie vorbehaltlich Ziff. 9.2 der anderen Partei einen Betrag in Höhe dieses Vorteils, höchstens jedoch in Höhe des Schadens der anderen Partei. Bei der Berechnung des finanziellen Vorteils finden die Grundsätze der Ziff. 8.1 über die Schadensberechnung entsprechende Anwendung.

8. Abschlusszahlung

8.1. Rückständige Beträge und sonstige Leistungen und der zu leistende Schadenersatz werden von der ersatzberechtigten Partei zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung in Euro zusammengefasst, wobei für rückständige sonstige Leistungen entsprechend Ziff. 8.1 Sätze 2 bis 4 ein Gegenwert in Euro ermittelt wird. Soweit eine Partei Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung geleistet hat, werden die Ansprüche dieser Partei auf Rückübertragung gleichwertiger Sicherheiten mit ih-

rem nachfolgend beschriebenen und von der ersatzberechtigten Partei ermittelten Wert wie rückständige sonstige Leistungen der besicherten Partei in die einheitliche Ausgleichsforderung einbezogen. Der Wert von Barsicherheiten entspricht deren Nominalbetrag zuzüglich der bis zur Beendigung des Vertrages aufgelaufenen Zinsen. Der Wert von Wertpapiersicherheiten wird mit dem bei einer Veräußerung gleichartiger Wertpapiere vom Sicherungsnehmer erzielten Erlös oder – nach Wahl der ersatzberechtigten Partei – mit dem Betrag festgesetzt, der unter Wahrung der Interessen des Sicherungsgebers unmittelbar nach Beendigung des Vertrages durch Veräußerung hätte erzielt werden können. Die ersatzberechtigte Partei kann ihrer Bewertung der Sicherheiten auch denjenigen Betrag zugrunde legen, den die zentrale Gegenpartei, Zwischenkommissionäre oder andere eingeschalteten Dritte für die Sicherheiten der den beendeten Geschäften entsprechenden Kontrakte ermittelt hat. Soweit die vorgenannten Beträge nicht in Euro denominated sind, rechnet sie die ersatzberechtigte Partei zum Briefkurs in Euro um. Der im Rahmen der Verwertung von verpfändeten Sicherheiten erzielte Erlös wird entsprechend in die einheitliche Ausgleichsforderung einbezogen.

8.2. Eine Ausgleichsforderung gegen die ersatzberechtigte Partei wird nur fällig, soweit diese keine Ansprüche aus irgendeinem rechtlichen Grund gegen die andere Partei (nachfolgend „Gegenansprüche“ genannt) hat. Bestehen Gegenansprüche, so ist deren Wert zur Ermittlung des fälligen Teils der Ausgleichsforderung vom Gesamtbetrag der Ausgleichsforderung abzuziehen. Zur Berechnung des Werts der Gegenansprüche hat die ersatzberechtigte Partei diese, (i) soweit sie sich nicht auf Euro beziehen, zu einem nach Möglichkeit auf der Grundlage des am Berechnungstag geltenden, amtlichen Devisenkurses zu bestimmenden Brief-Kurs in Euro umzurechnen, (ii) soweit sie sich nicht auf Geldzahlungen beziehen, in eine in Euro ausgedrückte Schadenersatzforderung umzuwandeln und (iii) soweit sie nicht fällig sind, mit ihrem Barwert (unter Berücksichtigung auch der Zinsansprüche) zu berücksichtigen. Die ersatzberechtigte Partei kann die Ausgleichsforderung der anderen Partei gegen die nach Satz 3 errechneten Gegenansprüche aufrechnen. Soweit sie dies unterlässt, wird die Ausgleichsforderung fällig, sobald und soweit ihr keine Gegenansprüche mehr gegenüberstehen.

9. Ausfall der Bank

9.1. Sieht das Regelwerk vor, dass bei einem darin beschriebenen Beendigungsereignis hinsichtlich der Bank einzelne oder alle der von der Bank abgeschlossenen Kontrakte beendet werden, enden die Geschäfte, die den beendeten Kontrakten entsprechen, abweichend von Ziff 6 ohne Kündigung zum Zeitpunkt der Beendigung der Kontrakte. Auf diese Geschäfte finden Ziff. 6.3, 7 und 8 mit der Maßgabe Anwendung, dass separate Ausgleichsforderungen hinsichtlich jedes Trennungsmodells (soweit nach dem Regelwerk vorgesehen) unter Einbeziehung der Bewertungen der zentralen Gegenpartei, der Zwischenkommissionäre und sonstiger eingeschalteter Dritter für die Kontrakte und Sicherheiten ermittelt werden. Diese separaten Ausgleichsforderungen zwischen Bank und Kunde entstehen zeitgleich mit den wegen der Beendigung der Kontrakte durch die zentrale Gegenpartei, die Zwischenkommissionäre und sonstiger eingeschalteter Dritter ermittelten Ausgleichsforderungen. Erfolgt eine Beendigung von Kontrakten nach den Bestimmungen

mehrerer Regelwerke, gelten die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziff.9.1 bezüglich jeder zentralen Gegenpartei einzeln.

9.2. 2 Nach Ziff.9.1 ermittelte separate Ausgleichsforderungen werden wie eine rückständige sonstige Leistung in die nach Ziff. 8 zu ermittelnde einheitliche Ausgleichsforderung einbezogen. Satz 1 gilt nicht, wenn eine solche Einbeziehung den nach dem Regelwerk vorgesehenen Schutzmaßnahmen für Kundenpositionen entgegen steht.

9.3. Um die Übertragung von Kontrakten auf ein anderes Clearingmitglied zu ermöglichen, kann jede Partei verlangen, dass die jeweils andere Partei alle nach dem Regelwerk der jeweiligen zentralen Gegenpartei dazu geforderten Maßnahmen und Rechtshandlungen vornimmt.

10. Ausfall einer zentralen Gegenpartei, von Zwischenkommissionären und sonstigen eingeschalteten Dritter

10.1. Wird ein Insolvenzverfahren oder ein sonstiges vergleichbares Verfahren über das Vermögen der zentralen Gegenpartei, von Zwischenkommissionären und sonstige eingeschalteter Dritter beantragt und haben sie den Antrag entweder selbst gestellt oder sind sie zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt, enden automatisch und zeitgleich die zwischen der Bank und dem Vertragspartner geschlossenen Geschäfte, die den über diese zentrale Gegenpartei, Zwischenkommissionäre und sonstige eingeschalteter Dritter abgewickelten Kontrakten entsprechen. Es gelten insoweit Ziff. 7.3, 8 und 9 mit der Maßgabe, dass die Bank als ersatzberechtigte Partei gilt.

10.2. Die Bank steht nicht für die Leistungsfähigkeit von zentralen Gegenparteien, Zwischenkommissionären und sonstige eingeschaltete Dritter ein. Eine Ausgleichsforderung gegen die Bank ist auf den Betrag beschränkt, den die Bank von der zentralen Gegenpartei, Zwischenkommissionären und sonstige eingeschaltete Dritter für die beendeten Kontrakte erhält.

11. Marginberechnung und Zwangsschließungen auf zusammengefasster Basis

Die Marginberechnung und Zwangsschließungen im Falle der Tätigkeit von Devisenkassageschäften und des Handels von CFD-Kontrakten sowie von Future-Geschäften erfolgt auf zusammengefasster Basis (siehe C) 1) Nr. 5). Dies bedeutet, dass im Falle einer Unterdeckung eines Treuhand-Kontos z.B. wegen eines CFD-Kontraktes eine Zwangsschließung auch des Future-Kontrakts erfolgen kann auch wenn die Unterdeckung nicht auf den Future-Kontrakt sondern nur auf den CFD-Kontrakt zurückzuführen ist. Umgekehrt gilt dies auch, was zum Beispiel bedeutet, dass im Falle einer Unterdeckung eines Treuhand-Kontos z.B. wegen eines Futures eine Zwangsschließung auch des CFD-Kontrakts erfolgen kann auch wenn die Unterdeckung nicht auf den CFD-Kontrakt sondern nur auf den Future-Kontrakt zurückzuführen ist.

12. Zustimmung zu Zuwendungsempfang bei Kommissionsgeschäft

Die Bank erhält bei kommissionsweiser Ausführung von Kundenaufträgen Zuwendungen von den Market-Makern. Pro Transaktion in Geschäftsarten oder Instrumenten kann die Bank eine

Beteiligung von bis zu 50% des von den Market-Makern aus dem Ausführungsgeschäft erlösten Gewinns erhalten. Nähere Einzelheiten teilt die Bank auf Nachfrage mit. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die vorgenannten Zuwendungen seitens des Marketmakers an die Bank geleistet und von der Bank empfangen werden dürfen und bei der Bank verbleiben. Zu diesem Zweck wird vereinbart, dass mögliche Herausgabeansprüche des Kunden gegen die Bank oder den Marketmaker in keinem Fall entstehen. Dies trägt dazu bei, die technische Infrastruktur und die vielfältigen Serviceleistungen und die kostengünstige Auftragsausführung aufrechtzuerhalten und auszubauen.

13. Zustimmung zu Zuwendungsgewährung an Dritte

Der Kunde erklärt seine Zustimmung zu Zuwendungen seitens der Bank an Kooperationspartner und gebundene Vermittler im Sinne des Kreditwesengesetzes. Diese Zuwendungen bestehen in einem Prozentsatz der von dem Kunden an die Bank geleisteten Entgelte. Der Kooperationspartner bzw. gebundene Vermittler erhält bis zu 0,00175% des vom Kunden in CFDs gehandelten Volumens und bei Transaktionen im Forex Bereich (Kauf und Verkauf) je Lot (Einheit: 100.000) eine Zuwendung in Höhe von bis zu 4- USD ggf. zuzüglich vereinbarter Mark-Ups. Die exakte Höhe der Zuwendung wird dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die vorgenannten Zuwendungen von der Bank geleistet werden und beim Kooperationspartner bzw. gebundenen Vermittler verbleiben. Dies trägt dazu bei, die technische Infrastruktur und die vielfältigen Serviceleistungen und die kostengünstige Auftragsausführung aufrechtzuerhalten und auszubauen.

2) Aufträge zum Abschluss von Future-Geschäften

1. Handelsplattform

1.1. Zur Durchführung des Future-Handels wird dem Kunden seitens der Bank der elektronische Zugang zu einer Handelsplattform gewährt. Der Future-Handel wird grundsätzlich über die Handelsplattform während der Future-Handelszeiten der Handelsplattform oder – bei Ausfall der Handelsplattform – telefonisch durchgeführt. Die „Future-Handelszeiten“ werden in der Handelsplattform veröffentlicht und dem Kunden an dessen elektronische Postbox übermittelt; die Future-Handelszeiten orientieren sich an den Kernhandelszeiten der Future-Börse (z.B. für den DAX-Future an der Eurex die „reguläre Handelszeit“ von 08:00 – 22.00 Uhr MEZ und nicht zusätzlich die „Erweiterten Handelszeiten für ausgewählte liquide Futures“ 01:00 – 08:00 Uhr MEZ). Die Bank ist berechtigt, die Future-Handelszeiten der Handelsplattform und die Geschäftszeiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Festsetzung eines angemessenen Gültigkeitszeitpunktes zu ändern. Die Änderungen und der Gültigkeitszeitpunkt werden in der Handelsplattform veröffentlicht und dem Kunden an dessen elektronische Postbox übermittelt.

1.2. Innerhalb der Betriebszeiten der Handelsplattform bzw. für telefonischen Future-Handel innerhalb der Betriebszeiten kann grundsätzlich zu den von der Bank für die einzelnen Basiswerte festgesetzten Zeiten („Handelszeiten des Basiswertes“) der Future-Handel durchgeführt werden. Die Handelszeiten für die einzelnen Basiswerte sind in der Handelsplattform veröffentlicht. Die Bank ist berechtigt, die Handelszeiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Festsetzung eines angemessenen

Gültigkeitszeitpunktes zu ändern. Die Änderungen und der Gültigkeitszeitpunkt werden in der Handelsplattform veröffentlicht und dem Kunden an dessen elektronische Postbox übermittelt.

1.3. Der Kunde hat zur Durchführung des Future-Handels ständig für die ausreichende Deckung eines Kontos zu sorgen, auf welchem die für den Future-Handel, die daraus resultierenden Forderungen der Bank gegen den Kunden bestimmten Gelder des Kunden hinterlegt sind. Das Konto lautet auf den Namen der Bank bei einem Einlagenkreditinstitut als Treuhandsammelkonto für den Kunden (d.h. Gelder verschiedener Kunden sind in einem Konto zusammengefasst aber buchhalterisch getrennt), wobei die Bank entsprechend der Einzahlung und dem Future-Handel des Kunden seinen Anteil an dem Treuhandsammelkonto treuhänderisch für den Kunden unterhält und auf dem Gewinne, Verluste und Forderungen saldiert gut gerechnet bzw. belastet werden („Margin-Konto“). Das Guthaben auf dem Margin-Konto ist eine vom Kunden zugunsten der Bank gestellte Sicherheit für den Future-Handel (die „Margin“). Diese Sicherheit des Kunden darf von der Bank zum Abschluss des Future-Kontraktes oder zur Leistung an Zwischenkommissionäre oder beauftragte Dritte verwendet werden. Die Bank ist berechtigt Future-Kontrakte für den Kunden auch mit Verlust für den Kunden zu schließen im Falle eines negativen Saldos des Margin-Kontos („Zwangsglattstellung“).

1.4. Die Kommissionäre oder beauftragten Dritten, denen die Bank im Auftrag und für Rechnung des Kunden Future-Aufträge erteilt, ergeben sich aus den jeweils aktuellen, in der Handelsplattform veröffentlichten „Orderausführungsgrundsätzen“, die nicht Bestandteil dieser Sonderbedingungen sind. Der Kunde erteilt Weisung, die Future-Geschäfte ausschließlich über die dort genannten in- oder ausländischen Institute abzuschließen; die Aufträge werden also nicht etwa direkt in einem regulierten Markt oder einem multilateralen Handelssystem ausgeführt. Es stellt keinen Verstoß der Bank gegen die Pflicht zur bestmöglichen Auftragsausführung dar, wenn die Bank die Aufträge in Übereinstimmung mit den „Orderausführungsgrundsätzen“ ausführt und dabei nicht das bestmögliche Ergebnis (zum Beispiel im Vergleich zur Gebühren anderer, nicht in den „Orderausführungsgrundsätzen“ genannten Dritten) für den Kunden erzielt. Die Bank wird die „Orderausführungsgrundsätze“ mindestens vierteljährlich überprüfen und überwachen, ob die Aufträge ordnungsgemäß ausgeführt wurden. Über wesentliche Änderungen der „Orderausführungsgrundsätze“ wird der Kunde durch Einstellung in der Handelsplattform informiert.

1.5. Die Bank ist von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.

1.6. Die Bank übernimmt keine über eine gesetzliche Aufklärungs- und Informationspflicht hinausgehende vertragliche Beratungspflicht („Execution-Only-Geschäft“). Der Kunde hat seine Anlageentscheidung selbst zu treffen und zu verantworten. Die Pflichten der Bank beschränken sich darauf, den Kunden ggf. bei Geschäftsbeziehungsaufnahme darauf hinzuweisen, dass nach Einschätzung der Kundenunterlagen bei Geschäftsbeziehungsaufnahme die Future-Geschäfte seinen Erfahrungen und Kenntnis nicht angemessen sind sowie über die Risiken der Future Geschäfte in allgemeiner und standardisierter Form aufzuklären.

2. Eröffnung und Schließung einer Future-Position

2.1. Durch Abschluss eines Future-Kontraktes im Auftrag und für Rechnung des Kunden eröffnet sich zwischen Bank und dem Dritten gemäß dem jeweils einschlägigen Kontraktinhalte („Kontraktspezifikationen“) eine auf Barausgleich gerichtete Kaufposition („Future-Long-Position“) oder Verkaufsposition („Future-Short-Position“; beides zusammen die „Future-Position“) über eine bestimmte Anzahl von Einheiten des Basiswertes („Kontraktmenge“). Er ist ausschließlich auf den Ausgleich der Differenz zwischen den zu Bewertungsgewinnen oder Bewertungsverlusten führenden Preisen des Kontraktes („Kontraktwert“) im Zeitpunkt der Eröffnung und im Zeitpunkt der Schließung der Future-Position in Geld gerichtet; eine effektive Lieferung des Basiswertes ist ebenso ausgeschlossen wie die Ausübung etwaiger mit der Innehabung des Basiswertes verbundener Rechte.

2.2. FXFlat übermittelt dem Kunden die Preise der Börsen – vorbehaltlich eines Mark-up-Zuschlags – im Handelssystem, übernimmt aber keine Garantie, dass der Auftrag auch zu diesem Preis ausgeführt wird, da es aufgrund des Zeitversatz zwischen Preisermittlung und Ausführungsgeschäft manchmal zu leichten Abweichungen zwischen übermitteltem und aktuellem Preis kommen kann (sogenannte Slippage). Die Einstellung von Preisen in die Handelsplattform bzw. telefonische Nennung unter Volumenangabe („Quotierung“) gilt als Aufforderung der Bank an den Kunden, ein Angebot zum Auftrag zur Eröffnung oder Schließung einer Future-Position zu dem genannten Kontraktkurs und Volumen abzugeben (Anträge im Sinne des § 145 BGB). Die Nennung eines Kontraktkurses begründet keine Verpflichtung seitens der Bank zur Auftragsannahme zur Eröffnung oder Schließung einer Future-Position. Die Eröffnung oder Schließung einer Future-Position ist erfolgt, wenn der Kunde den Kontraktkurs via Handelsplattformbedienung annimmt und dies zudem in der Handelsplattform unter „offene und geschlossene Positionen“ erscheint oder im Falle telefonischen Abschlusses durch Nennung des Kontraktkurses und Volumens bestätigt bekommt und zudem in der Handelsplattform unter „offene und geschlossene Positionen“ erscheint. Ein Geschäft ist mithin nur dann – auch im Falle eines telefonischen Abschlusses – zustande gekommen, wenn es in der Handelsplattform unter „offene und geschlossene Positionen“ in der Handelsplattform angezeigt wird. Das Recht zur Stornierung und/oder Berichtigungsbuchung seitens der Bank bleibt davon unberührt.

2.3. Die Bank ist berechtigt, dem Kunden den Gesamtpreis aus Ausführungsgeschäftspreis zuzüglich der im einschlägigen Preis- und Leistungsverzeichnis für die Plattformen MetaTrader und FlatTrader genannten Kommissionsgebühren zu nennen, durch Abbuchung vom Treuhandsammelkonto zu erheben sowie den Ausführungsgeschäftspreis an den Kontrakt-Partner oder beauftragten Dritten abzuführen und die Kommissionsgebühren einzubehalten. Alternativ ist der Kontrakt-Partner oder beauftragte Dritte berechtigt, die der Bank zustehende Kommissionsgebühr bereits seinerseits auf den Ausführungsgeschäftspreis oder Gebühren aufzuschlagen und den der Bank zustehenden Kommissionsgebührenanteil an die Bank abzuführen und die Bank berechtigt, die Kommissionsgebühren auf diesem Weg zu empfangen.

2.4. Auch nach Erhalt eines Angebotes des Kunden ist die Bank berechtigt, neue Preise anzuzeigen. Eine neue Anzeige von Preisen gilt als Ablehnung des Angebotes des Kunden.

2.5. Der Kunde kann gegenüber der Bank im Handelssystem ein Orderangebot mit oder ohne Preislimitangabe für den Kontraktkurs („Limit“) nebst Volumen eingeben. Ob das Limit erreicht ist, bestimmt sich nach dem jeweils maßgeblichen gehandelten Kontraktkurs (d.h. einem Geschäftsabschluss und nicht den indikativ angezeigten künftig möglichen Kontraktkursen) gemäß den Kontraktspezifikationen; mithin erst nach einem Geschäftsabschluss zum Limit wird die Order des Kunden in den Markt gegeben. Der Kunde kann bei Angeboten mit Limit diese mit einer Gültigkeitsdauer versehen (good-till-date), ; ohne Gültigkeitsdauer versehene Limitangebote gelten bis zur Löschung auch ungeachtet eines Jahreswechsels (good-till-cancelled) . Gibt der Kunde ein Angebot mit Limit ohne Gültigkeitsdauer, so ist diese solange gültig, bis der Kunde diese Order storniert oder stornieren lässt (good-till-cancelled). Angebote ohne Limit, die nicht zu dem im Quote genannten Preis angenommen werden, erlöschen nach einer Neuquotierung (fill-or-kill).

2.5.1. Die Eingabe „Limit“ beinhaltet bei Future-Longpositionen das Angebot des Kunden zum Abschluss zum Limit oder zu einem geringeren angezeigten Kontraktwert, wenn die Preisanzeige auf das Limit fällt oder dieses unterschreitet. Die Eingabe „Limit“ beinhaltet bei Future-Shortpositionen das Angebot des Kunden zum Abschluss zum Limit oder zu einem höheren angezeigten Kontraktwert, wenn die Anzeige auf das Limit steigt oder dieses überschreitet.

2.5.2. Die Eingabe „Market“ beinhaltet das Angebot des Kunden zum Abschluss zum nächsten nach Abgabe des Angebotes angezeigten Kontraktkurs. Insbesondere in volatilen Märkten kann dieser Kontraktkurs von dem vor Angebotsabgabe quotierten Kontraktkurs abweichen (sogenanntes Slippage).

2.5.3. Die Eingabe „Stop-Market“ beinhaltet das Angebot des Kunden, bei einer erfolgten Preisanzeige über (bei Future-Longpositionen) bzw. unter (bei Future-Shortpositionen) dem gesetzten Limit („Stop-Limit“) zum Abschluss zum nächsten nach Abgabe des Angebotes quotierten Kontraktkurs. Auch hier kann es zur sogenannten Slippage kommen.

2.5.4. Die Eingabe „Trailing-Stop“ beinhaltet das Angebot des Kunden, bei einer erfolgten Preisanzeige über (bei Future-Longpositionen) bzw. unter (bei Future-Shortpositionen) dem sich variabel ergebenden Limit („variables Stop-Limit“) zum Abschluss zum nächsten nach Abgabe des Angebotes angezeigten Kontraktkurs. Das variable Stop-Limit wird hierbei in Abhängigkeit zur Preisanzeige um den vom Kunden vorgegebenen Abstand automatisch vorgegebenen Abstand zur Höchstpreisanzeige (bei Future-Longpositionen) bzw. Tiefstpreisanzeige (bei Future-Shortpositionen) nach folgendem System verändert: Bei steigenden Preisanzeigen wird das Stop-Limit von Future-Shortpositionen („Stop-Loss“) entsprechend der eingegebenen Abstandsparameter nachgezogen; Stop-Limite von Long-Positionen („Stop-Buy“) bleiben unverändert. Bei fallenden Preisanzeigen wird das Stop-Limit von Future Longpositionen („Stop-Buy“) entsprechend der eingegebenen Abstandsparameter nachgezogen; Stop-Limite von Future-Shortpositionen („Stop-

Loss“) bleiben unverändert. Dies begrenzt die Verlusthöhe.

2.5.5. Die Eingabe „One-Cancels-Other“ beinhaltet zwei getrennte Angebote nach Ziffer 2.5.1 und 2.5.3 (Limit und Stop-Market) in der Weise kombiniert, dass bei Annahme desjenigen Angebotes, dessen Voraussetzungen zuerst eintreten, das andere Angebot automatisch erlischt.

2.5.6. Die Eingabe „If-Done“ beinhaltet mehrere getrennte Angebote derart kombiniert, dass erst durch Annahme eines ersten Angebotes (limitierte Future-Shortposition oder Stop-Market) das Folgeangebot (limitierte Future-Longposition oder Stop-Market) ausgelöst wird. Gibt der Kunde – soweit die Handelsplattform dies zulässt – für das Folgeangebot anstatt eines Limits einen vorgegebenen Abstand oder ein Gewinn- oder Verlustziel ein, so gilt allein das aus der Eingabe des Kunden berechnete und ihm von der Handelsplattform angezeigte Limit als von dem Kunden vorgegeben.

2.6. Anträge des Kunden werden nur angenommen, wenn das Margin-Konto des Kunden auch nach Annahme des Antrags einen positiven Saldo aufweist. Ein Anspruch des Kunden auf teilweise Annahme besteht nicht.

2.7. Aussetzung des Handels; Erlöschen von Angeboten

2.7.1. Wird an den maßgeblichen Referenzmärkten auf Veranlassung der Börsenorgane, Marktorgane oder der Börsen- oder Marktaufsicht der Handel in einem Basiswert ganz oder teilweise ausgesetzt, erlöschen sämtliche noch nicht angenommenen Angebote des Kunden für den betreffenden Basiswert. Entsprechendes gilt, wenn der Handel in dem Basiswert durch Eingriffe der hohen Hand ausgesetzt oder untersagt wird oder der beauftragte Dritte am Referenzmarkt aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, Aufträge auszuführen. Offene Future-Positionen werden in diesem Falle entsprechend der Regelungen für Marktstörungen behandelt (vgl. Nr. 3 der SB).

2.7.2. Ein noch nicht angenommenes Angebot erlischt auch in dem Zeitpunkt, in dem der beauftragte Dritte erklärt, für den betreffenden Basiswert keine Auftragsannahmen mehr vorzunehmen.

2.8. Besondere Regelungen bei der Schließung einer Future-Position:

2.8.1. Im Falle einer Schließung einer Future-Position kann der beauftragte Dritte und/oder die Bank nach einer Annahme nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Marktumfeldes des Basiswertes, insbesondere der Markttiefe und der an den Referenzmärkten zustande gekommenen Kursen sowie der Kurse von an der liquidesten Optionsbörse quotierten Optionen auf den Basiswert, einen veränderten Preis nennen der von dem Kontraktkurs abweicht; dies insbesondere, wenn bei geringer Markttiefe ein Antrag außerhalb des üblichen Handelsumfangs erteilt und angenommen wurde, oder wenn sich das Marktumfeld zwischenzeitlich nicht nur unerheblich geändert hat. Mit Nennung des veränderten Preises ist der Kontrakt aufgehoben und der Kunde entscheidet, ob er zu dem veränderten Preis einen neuen Antrag abgeben will.

2.8.2. Futures haben ein festes Ablaufdatum. Dieses Ablaufdatum wird in der „Instrumentenübersicht“ in der Handelsplattform veröffentlicht. Eine Benachrichtigung des Kunden über den bevorstehenden Ablauf erfolgt nicht. Sofern der Kunde bis zu dem Ende des von der Bank veröffentlichten Geschäftstages des Ablauftages die Future-Position nicht selbständig schließt, wird diese zum Geschäftsschluss des Ablauftages gemäß der SB zwangsglattgestellt. Ein Roll-Over, d.h. der automatische Wechsel in den nachfolgenden Kontrakt, erfolgt nicht.

3. Preisangaben, Marktstörung

3.1. Die Bank wird sich bemühen, während der Handelszeit des Futures gemäß der Maßgabe der Allgemeinen Regelungen Orderanträge anzunehmen. Die Bank wird Orderanträge nur annehmen, wenn und solange keine Marktstörung vorliegt und die zentrale Gegenpartei und die Beauftragten Dritten Aufträge annehmen.

3.1.1. Marktstörung bedeutet insbesondere die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Futures auf dem maßgeblichen Referenzmarkt. Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die die Folge einer regulären Änderung der Handelszeiten am Referenzmarkt ist.

3.1.2. Etwaige Besonderheiten im Hinblick auf einzelne Basiswerte sind den Kontraktspezifikationen zu entnehmen.

3.2. Die Bank kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entscheiden, für einen Basiswert künftig keine Aufträge mehr anzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch Fälle, in denen der zugrundeliegende Basiswert aufgrund einer in den Kontraktspezifikationen genannten Umstände eine wesentliche Veränderung in der Bewertung erfährt oder nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des beauftragten Dritten oder der Bank erwarten lässt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere auch die Änderung steuerrechtlicher, insbesondere us-quellensteuerrechtlicher Regelungen, bei denen entweder der automatisierte handelssystemseitige Erhebungs- und Abführungsprozess nicht eingerichtet ist oder bei denen der dem Kunden oder der Wertpapierhandelsbank entstehende Kostenaufwand für die Erhebung und Abführung im Missverhältnis zum Kundeninteresse an der Position steht (z.B. Inkrafttreten Sec. 871 (m) IRC zum 01.01.2017 betreffend „dividendenähnlicher Zahlungen“ bei Derivaten und Derivatekontrakten). Eine solche Entscheidung wird in der Handelsplattform mitgeteilt und eine Woche nach Einstellung oder zu dem dort mitgeteilten, nach billigem Ermessen (§315 BGB) durch die Bank festgelegten Zeitpunkt wirksam. Dem Kunden obliegt es, gegenüber der Bank die Schließung der betroffenen offenen Future-Position zu beauftragen. Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens werden noch offene Future-Positionen in dem Basiswert zum Geschäftstag der Einstellung gemäß Nr. 6 der SB zwangsglattgestellt. Noch nicht angenommene Anträge erlöschen im Zeitpunkt der Preiseinstellung.

4. Aufhebung von Kontrakten bei Mistrades

4.1. Weicht ein von der Bank genannter Preis aufgrund

- a) eines technischen Fehlers in der Handelsplattform,

- b) eines Fehlers beim Bezug von Handelsdaten durch die Handelsplattform,
- c) eines Fehlers in den von der Handelsplattform bezogenen Handelsdaten,
- d) eines Irrtums bei der Quotierung in der Handelsplattform oder telefonisch,
- e) einer offiziellen Berichtigung des Kurses des Basiswertes durch Börsen- oder Marktorgane des maßgeblichen Referenzmarktes,
- f) der Geltendmachung eines Mistrades durch den Market-Maker des Referenzmarktes oder
- g) der zweckwidrigen Nutzung der Handelsplattform durch den Kunden im Sinne von Nr. 8.6. der SB. erheblich von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Kontraktes bzw. der Eröffnung oder Schließung der Future-Position marktgerechten Preis („Referenzpreis“) ab („Misttrade“), so ist die Bank berechtigt, den Kontrakt aufzuheben bzw. die Eröffnung oder Schließung rückgängig zu machen. Die Erklärung der Aufhebung bzw. Rückgängigmachung erfolgt durch Einstellung in die elektronische Postbox

4.2. Die Bank entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Abweichung der Quotierung von dem Referenzpreis erheblich ist.

4.3. Nr. 4.1 – 4.2 gilt entsprechend für die Mistradegeltendmachung durch den Kunden. Die Erklärung der Aufhebung bzw. Rückgängigmachung durch den Kunden erfolgt telefonisch.

4.4. Wird der Kontrakt aufgehoben oder wird die Eröffnung oder Schließung rückgängig gemacht, so entsteht entsprechend § 122 BGB ausschließlich ein Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens, insoweit wird allein auf den dem Kunden entstandenen Vertrauensschaden abgestellt. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Kunde wusste oder in Folge Fahrlässigkeit nicht wusste (wissen musste), dass es sich bei dem aufgehobenen Kontrakt bzw. der rückgängig gemachten Eröffnung oder Schließung um einen Misttrade handelte. Weitergehende Schadensersatz Ansprüche des Kunden, insbesondere auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen, wenn und soweit der Misttrade nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der Bank beruht.

4.5. Das auf den Kontrakt anwendbare Regelwerk, d.h. die Regeln der Zentralen Gegenpartei und/oder der Börse gelten ergänzend.

5. Marginzusammensetzung, Marginberechnung

5.1. Marginberechnung

Die offenen Future-Positionen, die schwebenden Bewertungsgewinne und -verluste aus offenen Future-Positionen, die für die offenen Future-Positionen zu stellenden Hinterlegungsbeiträge, die realisierten Gewinne und Verluste aus geschlossenen Future-Positionen, die fälligen Umsatz- und andere Steuern, die der Bank entstehen, abzuführende Abgeltungssteuer und sonstige Steuern sowie die sonstigen der Bank, der Einlagenbank bzw. dem Kunden aus dem Future-Handel geschuldeten Beträge (insbesondere Finanzierungszahlungen aus Overnight-Positionen, Gebühren) werden untertätig fortlaufend in der Handelsplattform ausgewiesen („Netto-Margin“) und die untertätig ausgewiesenen Veränderungen geschäftstäglich einmal per

Sammelbuchung zum Geschäftsschluss auf das Marginkonto für CFD, Futures und Devisen übertragen („Tagesendbuchung“). Mit der Tagesendbuchung erfolgt eine Verrechnung der Posten mit dem Guthaben des Margin-Kontos unter vorläufiger Gutschrift bzw. Belastung des Saldos der schwebenden Bewertungsgewinne und -verluste, was in der Handelsplattform unter „Tagesreport“ aufgeführt ist.

5.2. Die Bank ermittelt für jedes einzelne Margin-Konto fortlaufend die Netto-Margin-Position des Kunden, die in Echtzeit auf der Handelsplattform dargestellt wird. Die Netto-Margin-Position setzt sich aus der Summe der Margin für die einzelnen Positionen, der realisierten, noch nicht nach Maßgabe des Konvertierungskurses in die Kontowährung konvertierten und gebuchten Gewinne („ungebuchte Gewinne“), der hypothetischen Gewinne und der sonstigen von der Bank geschuldeten Beträge die im Zusammenhang mit Future-Positionen bestehen, abzüglich der Summe der „ungebuchten Verluste“, der hypothetischen Verluste und der sonstigen im Zusammenhang mit Future-Positionen vom Kunden geschuldeten Beträge (insbesondere Finanzierungszahlungen aus Overnight-Positionen, Gebühren); relevant ist mithin nicht die einzelne Position sondern die Summe aller Positionen und sonstigen - auch hypothetischen - wirtschaftlichen Ansprüche betreffend eines Treuhandsammelkontos. Der Kunde wird somit fortlaufend über seine Netto-Margin Position informiert. Eine positive Netto-Margin-Position zeigt den Anteil der Margin an, welcher nicht zur Unterlegung von Einzeltransaktionen benötigt wird. Eine negative Netto-Margin-Position gibt eine Unterdeckung des Margin-Kontos an.

6. Marginanforderung, Zwangsglattstellung, Nachschuß zur Glattstellungsvermeidung

6.1. Die erforderliche Margin ist immer vor Eröffnung einer Future-Position zu erbringen. Ein Anspruch des Kunden auf Geschäftsabschluss in Höhe des durch einen positiven Netto-Margin-Saldos gedeckten Kontraktvolumens (Teilführung) besteht nicht.

6.2. Dem Kunde obliegt es, auf dem Marginkonto für CFD, Futures und Devisen jederzeit (auch untertägig und am Wochenende) Geldmittel in solcher Höhe zu unterhalten, dass ein negativer in der Handelsplattform untertägig und/oder zur Tagesendbuchung ausgewiesener Saldo jederzeit abgedeckt ist. Die Verpflichtung des Kunden, für jedes einzelne Margin-Konto eine positive Netto-Margin-Position auszuweisen, besteht jederzeit, unabhängig von der Geschäftszeit der Bank und der Betriebszeit der Handelsplattform. Kurs- und Marktbewegungen können jederzeit zu einem erhöhten Margin-Bedarf führen, auch wenn der Referenzmarkt des Basiswertes geschlossen ist.

6.3. Ein Kunde kann mehrere Future-Konten unterhalten lassen. Eine Verrechnung über mehrere Future-Konten des Kunden hinweg findet hinsichtlich der Verpflichtung zum Unterhalt ausreichender Geldmittel nicht statt, d.h. für jedes einzelne Marginkonto für CFD, Futures und Devisen findet ein auf dieses beschränkter Ausweis in der Handelsplattform und ebenso eine Tagesendbuchung statt, worauf sich die Verpflichtung des Kunden jeweils bezieht (zur Verrechnung bei Kündigung eines von mehreren Future-Konten siehe unten).

6.4. Marginbestandteil für offene Future-Positionen

6.4.1. Der Bestandteil des Margin für die offenen Future-Positionen bestimmt sich insbesondere als ein von der Bank festgelegter Prozentsatz des jeweiligen Kontraktwertes und bestimmt sich aus den Komponenten „Mindest-Margin“ und „Margin-Parameter“ und ist Bestandteil der Netto-Margin-Position. Der „Margin-Parameter“ hängt von der aktuellen Volatilität des Basiswertes ab und ist den Kontraktspezifikationen zu entnehmen. Ein Anspruch des Kunden auf Teileröffnung einer Future-Positionen besteht nicht.

6.4.2. Bestehen offene Future-Positionen, so hat der Kunde jederzeit dafür Sorge zu tragen, dass die bestehende Margin die im Handelssystem unter „Instrumentenübersicht“ aufgeführten Mindest-Margin nicht unterschreitet. Die Summe der zu leistenden Mindest-Margins ergeben die zu leistende Gesamt-Mindest-Margin.

6.4.3. Die Bank behält sich vor, die Höhe des Mindest-Margin und die Margin-Parameter nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Marktumfeldes des Basiswertes, insbesondere der Markttiefe und der an den Referenzmärkten gehandelten Kurse sowie der Kosten der Absicherung zu erhöhen („Mindest-Margin-Erhöhung“) sowie wenn außergewöhnlichen Kursbewegungen oder -schwankungen oder Liquiditätsverlusten in einem Referenzmarkt erfolgen oder Grund zur Annahme besteht, dass diese bevorstehen („Margin-Parameter-Erhöhung“), und zwar auch dann, wenn der beauftragte Dritte oder die Zentrale Gegenpartei/Börse keine Erhöhung vorgenommen hat oder das Handelssystem weiterhin einen niedrigeren Mindest-Margin und die Margin-Parameter ausweist. Bei Positionen, die über Nacht oder gar über das Wochenende gehalten werden, ist die Bank nach freiem Ermessen berechtigt, die Höhe des Mindest-Margin und die Margin-Parameter zu erhöhen, und zwar auch dann, wenn der beauftragte Dritte oder die Zentrale Gegenpartei/Börse keine Erhöhung vorgenommen hat und/oder das Handelssystem weiterhin einen niedrigeren Mindest-Margin und die Margin-Parameter ausweist. Die Neufestsetzung wird durch Einstellung in die Handelsplattform oder per E-Mail angekündigt und zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam wobei der Zeitpunkt der Wirksamkeit insbesondere bei Margin-Parameter-Erhöhlungen mit dem Einstellungszeitpunkt zusammenfallen kann. Im Falle eines Abweichens der im Handelssystem ausgewiesenen Mindest-Margin und die Margin-Parameter von den per E-Mail ausgewiesenen Mindest-Margin und die Margin-Parameter geht der per E-Mail mitgeteilte Mindest-Margin und Margin-Parameter vor. Liegt nach der Mindest-Margin- oder Margin-Parameter-Neufestsetzung eine Unterdeckung der Margin vor, so hat der Kunde diese umgehend auszugleichen. Geschieht dies nicht, kann die Bank die Zwangsglattstellung vornehmen.

6.5. Hinweis auf Nachschusnotwendigkeit zur Zwangsglattstellungsvermeidung („Margin-Call“)

6.5.1. Die Bank bemüht sich, durch Einstellung einer Mitteilung in die Handelsplattform (Postbox) oder per E-Mail auf eine drohende Unterschreitung der Netto-Margin-Anforderung hinzuweisen („Margin-Call“). Ein solcher Margin-Call wird von

der Bank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) von dem Risikoüberwachungssystem der Bank (unter Berücksichtigung des Marktumfeldes, insbesondere der Marktvolatilität) automatisiert ausgelöst, wenn das Risiko der Unterschreitung der Netto-Margin-Anforderung besteht. Hierbei werden je nach Erreichung bestimmter intern festgelegter und in der Handelsplattform veröffentlichter Schwellenwerte entsprechende vorhergehende Hinweise gegeben. Eine Verpflichtung der Bank zur Versendung der Hinweise oder eines Margin-Calls besteht jedoch nicht, zumal insbesondere im Falle schneller und heftiger Kursbewegungen des Basiswertes die rechtzeitige Auslösung eines Margin-Calls nicht gewährleistet werden kann. Dem Kunden obliegt es, seine Future-Positionen und die Anforderung an die Margin stets selbst und eigenverantwortlich zu überwachen und für einen unverzüglichen Ausgleich des Margin-Kontos zu sorgen; der Kunde darf sich nicht auf die Abgabe eines Margin-Calls verlassen.

6.5.2. Die Bank stellt dem Kunden alle zur kontinuierlichen Überwachung seiner Positionen und zur Berechnung des Margins erforderlichen Informationen zur Verfügung. Dabei hat der Kunde zu berücksichtigen: - offene Future-Positionen - Volatilität des Basiswertes, der Referenzmärkte und des Gesamtmarktes - Geschäftszeiten und davon abweichende Handelszeiten des Basiswertes - Liquiditätsrisiken - Wechselkursrisiken - Overnight-Risiken nebst Finanzierungszahlungspflicht - erforderliche Zeit für einen Nachschuss auf das Margin-Konto über die Bank - Erhöhungen des Mindest-Margin und der Margin-Parameter.

6.5.3. Ergibt sich eine negative Netto-Margin-Position, so darf die Bank alle oder einzelne offene Future-Positionen des Kunden zwangsweise glattstellen („Liquidation“). Um dies zu vermeiden, kann es für den Kunden notwendig werden, äußerst kurzfristig über die Bank einen Nachschuss auf das Margin-Konto einzahlen zu lassen oder eine oder mehrere Future-Positionen zu schließen. Insbesondere bei für die Handelstätigkeit knapp bemessenen Guthaben auf dem Marginkonto für CFD, Futures und Devisen kann im Falle schneller und heftiger Kursbewegungen des Basiswertes eine Zwangsglattstellung auch ausgelöst werden, ohne dass für den Kunden die Gelegenheit besteht, einen Nachschuss zu leisten oder die Position zu schließen. Die Zwangsglattstellung erfolgt ausschließlich im Interesse der Bank, ein Anspruch des Kunden auf Zwangsglattstellung besteht nicht. Maßgeblich für die Berücksichtigung eines Nachschusses ist der Eingang des Nachschusses auf dem Marginkonto für CFD, Futures und Devisen der Einlagenbank; nicht maßgeblich ist der Eingang eines Nachschusses bei der Bank zur Weiterleitung an die Einlagenbank.

6.5.4. Die Bank ist berechtigt, solange offene Positionen des Kunden zu liquidieren, bis die erforderliche positive Netto-Margin wieder erreicht ist. Dabei schließt sie die Positionen mit dem höchsten hypothetischen Verlust zuerst, und verfährt weiter nach absteigender Größe, bis die Margin wieder ausreicht. Zunächst werden alle Positionen geschlossen, deren Referenzmarkt geöffnet ist. Eine Teilschließung einer einzelnen Future-Positionen findet dabei nicht statt. Im schlimmsten Fall kann ein Unterschreiten der Mindest-Margin dazu führen, dass die Bank sämtliche Positionen des Kunden glattstellt. Die Bank kann von einer Zwangsglattstellung zeitweilig absehen. Es steht ihr aber jederzeit frei, später zwangsglattzustellen. Eine nicht

sofort erfolgende Zwangsglattstellung bindet die Bank nicht für Zwangsglattstellungsfälle in der Zukunft.

6.5.5. Eine Zwangsglattstellung verhindert nicht notwendig, dass eine positive Netto-Margin-Position besteht.

6.5.6. Die Bank ist zudem berechtigt, eine Zwangsglattstellung vorzunehmen, wenn:

- eine negative Margin-Position droht und die erforderlichen Nachschüsse nicht rechtzeitig auf dem Margin-Konto eingehen,
- eine Marktstörung über das Geschäftsende des dritten Geschäftstages nach ihrem Eintritt hinaus andauert und ein Ende der Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Bank nicht abzusehen ist.
- eine Einstellung der Preisanzeige erfolgt ist,
- eine Betriebsstörung vorliegt,
- ein Grund zur außerordentlichen Kündigung der Geschäftsbeziehung vorliegt,
- die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank aufgrund einer Kündigung oder aus anderen Gründen – insbesondere durch Widerruf nach den Vorschriften über den Widerruf von Fernabsatzverträgen – beendet ist,
- der hinreichende Verdacht seitens der Bank besteht, dass der Kunde im Zusammenhang mit der offenen Future-Position im Besitz einer Insiderinformation ist oder im Zusammenhang mit dem Future-Handel gegen Vorschriften zum Marktmissbrauch oder zur Marktmanipulation verstößt,
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder eine andere zuständige Behörde eine entsprechende Aufforderung an die Bank oder den Kunden gerichtet hat,
- sonst ein nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Bank bestimmter wichtiger Grund für eine Zwangsglattstellung vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere auch die Änderung steuerrechtlicher, insbesondere US-quellensteuerrechtlicher Regelungen, bei denen entweder der automatisierte handelssystemseitige Erhebungs- und Abführungsprozess nicht eingerichtet ist oder bei denen der dem Kunden oder der Bank entstehende Kostenaufwand für die Erhebung und Abführung im Missverhältnis zum Kundeninteresse an der Position steht (z.B. Inkrafttreten Sec. 871 (m) IRC zum 01.01.2017 betreffend „dividendenähnlicher Zahlungen“ bei Derivaten und Derivatekontrakten).

6.6. Im Insolvenzfall enden alle Kontrakte, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Insolvenzfall ist gegeben, wenn:

- Das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und diese Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt, Insolvenzverfahrens oder
- über eine Partei Maßnahmen nach § 46 KWG verhängt werden.

6.7. Entsprechendes gilt für den beauftragten Dritten.

6.8. Wenn die Bank offene Future-Positionen zwangsglattgestellt hat oder Kontrakte wegen eines Insolvenzfalles geschlossen werden, können statt Erfüllung nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Maßgeblich ist der jeweils aktuelle Kontraktkurs. Liegen im Zeitpunkt der Zwangs-

glattstellung keine Referenzkurse vor (insbesondere, weil eine Marktstörung vorliegt), so legt die Bank die Höhe der Forderung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

6.9. Die Bank haftet nicht für Schäden, die infolge der Zwangsglattstellung oder der Glattstellung von Geschäften wegen Insolvenz des Kunden gemäß der §§ 115, 116 Insolvenzverordnung oder wegen sonstiger vor dem Kunden zu vertretener Gründe entstanden ist.

7. Sonder-Zwangsglattstellung durch Bank außerhalb der Handelssystemanzeige/E-Mail-Kontrollpflicht

Die Bank ist ungeachtet vorstehender Regelungen zur Marginberechnung, zum Margin-Call und zur Zwangsglattstellung jederzeit berechtigt, den Kunden per E-Mail aufzufordern, Marginleistungen zu erbringen und bei Ausbleiben in der genannten Frist die Position glattzustellen und den Verlust einfordern. Die Frist kann mit Positionsglattstellung zusammenfallen. Dies gilt insbesondere aber nicht beschränkt der Gefahr einer Über-Nacht-Positionen oder Wochenend- und Feiertags-Positionen oder Positionen, die solche sind. Die Bank haftet nicht für entgangenen Gewinn aus einer dementsprechend erfolgenden Zwangsschließung. Der Kunde ist über die Kontrolle der Postbox des Handelssystems hinaus verpflichtet das vom Kunden angegebene und das für die Korrespondenz mit der Bank genutzte E-Mailkonto ständig zu kontrollieren, insbesondere auf Ankündigungen von ebensolchen Zwangsglattstellungen hin. Im Falle eines Abweichens der im Handelssystem ausgewiesenen Mindest-Margin und der Margin-Parameter von den per E-Mail genannten Margin-Daten gehen die per E-Mail mitgeteilten Margin-Daten vor.

8. Margin-Konto

8.1. Der Kunde hat zur Durchführung des Future-Handels ständig für die vorherige ausreichende Deckung eines Kontos zu sorgen, auf welchem die für den Future-Handel, die daraus resultierenden Forderungen der Bank gegen den Kunden bestimmten Gelder des Kunden hinterlegt sind. Das Konto lautet auf den Namen der Bank bei einem Einlagenkreditinstitut als Treuhandsammelkonto für den Kunden (d.h. Gelder verschiedener Kunden sind in einem Konto zusammengefasst aber buchhalterisch getrennt) unterhalten, wobei die Bank entsprechend der Einzahlung und dem Future-Handel des Kunden seinen Anteil an dem Treuhandsammelkonto treuhänderisch für den Kunden unterhält und auf dem Gewinne, Verluste und Forderungen saldiert gutgebracht bzw. belastet werden („Marginkonto für CFD, Futures und Devisen“). Das Guthaben auf dem Margin-Konto ist eine vom Kunden zugunsten der Bank gestellte Sicherheit für den Future-Handel (die „Margin“). Diese Sicherheit des Kunden darf von der Bank zum Abschluss des Future-Kontrakts oder Beauftragung von Dritten verwendet werden.

8.2. Positive Margin-Saldos des Margin-Kontos werden nicht zu Gunsten des Kunden verzinst selbst wenn die Bank von der Einlagenbank Zinsen erhält. Die Pflicht des Kunden, gesetzliche Verzugszinsen im Falle eines negativen Margin-Saldos zu leisten, bleibt hiervon unberührt.

8.3. Ein Marginkonto für CFD, Futures und Devisen wird in der der folgenden Basiswährung geführt werden: EURO. Ist der

Basiswert einer Future-Position in einer anderen Währung als der Kontowährung denominiert („Basiswert-Währung“), so wird die Differenz zwischen dem Kontraktwert im Zeitpunkt der Eröffnung der Future-Position und dem Kontraktwert zu einem späteren Zeitpunkt durch Vergleich der jeweils nach Maßgabe des aktuellen im Handelssystem aktuell angezeigten Umrechnungskurses („Konvertierungskurs“) in die Kontowährung umgerechneten Kontraktwerte ermittelt.

8.4. Die Bank stellt am folgenden Handelstag per Einstellung in die elektronische Post-Box einen „Future-Tagesreport“ zur Verfügung, der die realisierten Gewinne und Verluste, die nicht realisierten Bewertungsgewinne und -verluste aus Overnight-Positionen sowie sonstige auf den Future-Handel zurückzuführende Forderungen der Parteien während des Tages einzeln sowie den Margin-Saldo ausweist. Die Bank erteilt innerhalb von 2 Wochen nach dem Ende eines jeden Kalendermonats in gleicher Weise einen „Finanzreport“ über die während des Kalendermonats erfolgten Buchungen auf dem Marginkonto für CFD, Futures und Devisen und den Margin-Saldo. Der Finanzreport ist gleichzeitig der Rechnungsabschluss für das Margin-Konto. Des Weiteren stellt die Bank innerhalb von 6 Wochen nach Quartalsende Ihren Kunden in gleicher Weise vierteljährlich eine „Nachhandelskosteninformation“ über die während des Quartals geschlossenen Transaktionen nebst den hieraus entstandenen Kosten aus Transparenzgründen zur Verfügung.

8.5. Der Kunde hat den Future-Tagesreport, den Finanzreport und die Nachhandelskosteninformation unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen ab Zugang des Finanzreports bzw. der Nachhandelskosteninformation und spätestens innerhalb 2 Wochen ab Zugang des Future-Tagesreport vorzubringen. Macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt Absendung innerhalb der jeweiligen Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Die Bank wird den Kunden bei Erteilung des Future-Tagesreports, des Finanzreports und der Nachhandelskosteninformation auf diese Folge hinweisen. Der Kunde ist berechtigt, auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Future-Tagesreport und/oder eines Finanzreports oder einer Nachhandelskosteninformation zu verlangen; er muss in diesem Falle aber beweisen, dass das Marginkonto für CFD, Futures und Devisen zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde oder die Information fehlerhaft ist. Auch im Falle einer verspäteten Einwendung gegen einen Future-Tagesreport, der Grundlage für einen Finanzreport ist, gegen den der Kunde fristgerecht Einwendungen erhoben hat, hat der Kunde die Beweislast. Eine Einwendung gegen den Future-Tagesreport und/oder Finanzreport und/oder Nachhandelskosteninformation kann nicht erhoben werden, soweit der Kunde damit einen Mistrade geltend macht und die Frist für die Mistradegeltendmachung abgelaufen ist.

8.6. Fehlerhafte Finanzreporte darf die Bank bis zum nächsten Finanzreport durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, wenn und soweit der Bank eine Forderung zukommt oder eine Gutschrift zu Unrecht erteilt wurde (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Falle nicht einwenden, dass ihm auf Basis der Gutschrift bzw. Nichtbelastung der Future-Handel gestattet wurde und es durch die Stornobuchung zu Zwangsglatt-

stellungen kommt, d.h. für die Zwecke der Abdeckung offener Future-Positionen und des weiteren Future-Handels wird die Stornobuchung rückwirkend in das Margin-Saldo eingestellt. Entsprechendes gilt für Future-Tagesreports. Dies kann zu Zwangsglattstellungen führen. Diese bleiben berechtigt, auch wenn sich die Stornobuchung als unberechtigt erweisen sollte.

8.7. Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift oder unterbliebene Belastungsbuchung erst nach dem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Zahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe des Anspruchs das Marginkonto für CFD, Futures und Devisen belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Margin-Konto wieder gutschreiben und ihren Zahlungsanspruch gesondert geltend machen. Der Kunde kann in diesem Falle nicht einwenden, dass ihm auf Basis der Gutschrift bzw. Nichtbelastung der Future-Handel gestattet wurde und es durch die Berichtigungsbuchung oder gesonderte Geltendmachung zu Zwangsglattstellungen kommt; d.h. für die Zwecke der Abdeckung offener Future-Positionen und des weiteren Future-Handels wird die Belastungsbuchung bzw. gesonderte Geltendmachung rückwirkend in den Margin-Saldo eingestellt, was zu Zwangsglattstellungen führen kann. Diese bleiben berechtigt, auch wenn sich die Berichtigungsbuchung als unberechtigt erweisen sollte.

8.8. Über Storno- und Berichtigungsbuchungen sowie gesonderte Geltendmachung wird die Bank den Kunden unverzüglich in der Handelsplattform unterrichten. Solche Buchungen sowie die Buchung der gesonderten Geltendmachung nimmt die Bank rückwirkend zu dem Geschäftstag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

8.9 Falls Future-Tagesreports, Finanzreports oder Nachhandelskosteninformation dem Kunden nicht zugehen, hat er die Bank unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Zugang der Kunde erwartet.

8.10. Im Falle einer 30 Tage andauernden Handelsinaktivität des Kunden wird der auf den Kunden entfallende Betrag des Treuhandsammlkontos auf das vom Kunden angegebene Referenzkonto übertragen. Zum Abschluss von Future-Geschäften nach Ablauf von 30 Tagen Inaktivität ist mithin eine Neueinzahlung auf das Treuhandsammlkonto notwendig.

9. Handelsplattform

9.1. Der Future-Handel wird grundsätzlich über die Handelsplattform oder telefonisch abgewickelt. Die Bank ist berechtigt, den Leistungsumfang der Handelsplattform zu erweitern oder nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einzuschränken, insbesondere wenn die zur Zurverfügungstellung einer Handelsplattform notwendigen IT-Zulieferungen, IT-Spezifikationen oder Lizenzen geändert oder erweitert werden. Solche Änderungen werden dem Kunden durch Einstellung in der Handelsplattform mitgeteilt und zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

9.2. Im Falle eines Ausfalls oder einer Fehlfunktion der Handelsplattform oder der von Dritten zur Verfügung gestellten Telekommunikationsleitungen hat der Kunde die Möglichkeit,

sich per Telefon mit der Bank in Verbindung zu setzen. Abänderungen der Annahmebedingungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie der Bank so rechtzeitig zugehen, dass die Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes noch möglich ist.

10. Störung des Betriebs

10.1. Im Falle einer Störung des Betriebs der Bank durch höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg, und Naturereignisse oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Vorkommnisse (einschließlich Ausfall der Energieversorgung, Kommunikationsausfalls oder Ausfalls der sonstigen Infrastruktur) verlängern sich die in diesen Bedingungen vorgesehenen Fristen um die Dauer der Störung. Vom Eintritt einer Störung wird der Kunde in angemessener Weise unterrichtet. Als Störung des Betriebs der Bank gelten auch entsprechende Vorkommnisse am Referenzmarkt oder sich entsprechend auswirkende Eingriffe der hohen Hand oder der Leitung des Referenzmarktes.

10.2. In diesen Fällen kann die Bank zur Vermeidung von Schäden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) insbesondere die folgenden Maßnahmen ergreifen:

- Änderung der Geschäfts- und Handelszeiten
- Änderung der Margin-Parameter und/oder der
- Mindest-Margin
- Zwangsglattstellung

10.3. Reichen die Maßnahmen zur Kompensation von Störungen nicht aus oder sind nicht zumutbar ist jede Partei zur Kündigung berechtigt.

11. Kündigung

11.1. Nach Zugang einer Kündigung bei der Bank bzw. dem Kunden wird die Bank weitere Anträge des Kunden nur annehmen, wenn ihr das im Einzelfall nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheint; gesonderte Anzeigen über die Nichtannahme erfolgen nicht. Die Bank wird im Falle einer Kündigung nach Weisung des Kunden bzw. wenn keine Weisung des Kunden vorliegt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter besonderer Berücksichtigung des Marktumfeldes und der Interessen des Kunden alle offenen Future-Positionen auf Gefahr und für Rechnung des Kunden zwangsglattstellen; diese Zwangsglattstellung erfolgt auf den Tag des Wirksamwerdens der Kündigung. Der Kunde muß mithin zur Vermeidung der Zwangsglattstellung und der Folgen offene Future-Positionen schließen, bevor die Kündigung wirksam wird.

11.2. Nach Schließung aller offenen Future-Positionen des Kunden wird die Bank das Margin-Konto des Kunden schließen. Der zum Zeitpunkt der Schließung erfolgende Tagesend-Report und Finanzreport gilt als Schlussrechnung. Der Kunde hat die Schlussrechnung unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Zugang, vorzubringen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Der Kunde ist berechtigt, auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Future-Tagesreports und/oder eines Finanzreports zu verlangen; er muss in diesem Falle aber beweisen, dass das Marginkonto für CFD, Futures und Devisen zu

Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde. Eine Einwendung gegen die Schlussrechnung kann nicht erhoben werden, soweit der Kunde damit einen Mistrade geltend macht und die Frist für die Mistradegeltendmachung abgelaufen ist.

11.3. Weist die Schlussrechnung einen negativen Saldo auf, so hat diesen der Kunde unverzüglich auszugleichen. Die Bank ist im Falle der Kündigung nicht aller Future-Konten (Teilkündigung) berechtigt, einen negativen Saldo dieser gekündigten Future-Konten bei den ungekündigten Future-Konten mit positiven Salden zur Anrechnung zu bringen oder einen positiven Saldo der gekündigten Future-Konten bei den ungekündigten Future-Konten mit negativen Salden zur Anrechnung zu bringen (Verrechnung bei Teilkündigungen).

12. Schlussbestimmungen

12.1. Provisionen, Gebühren und sonstige Kosten, die gemäß dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vom Kunden geschuldet sind, werden zum Zeitpunkt der Eröffnung bzw. Schließung einer Future-Position fällig. Der Kunde weist die Bank an, anfallende Kirchensteuer, sofern der FXFlat bekannt, automatisch abzuführen.

12.3. Die Bank ist nicht verpflichtet, positive Salden auf den Future-Konten bzw. Treuhandsammelkonten zu verzinsen. Die Bank ist berechtigt, bei negativen Salden ihren Verzugsschaden geltend zu machen und in diesem Falle einen Zinssatz von 8% p.a. zu verlangen.

12.3. Hinsichtlich der eigenen Anlegerentschädigungssicherung der Bank und der Einlagensicherung der Einlagensicherung der Einlagenbank, bei der das Treuhandsammelkonto auf den Namen der Bank geführt wird, ist auf die Informationsschrift zu verweisen.

D) Ergänzende Regelungen für Professionelle Kunden und Geeignete Gegenparteien im CFD-Handel, Future- und Devisenkassageschäften (Nachschusspflicht)

1. Anwendungsbereich

Diese ergänzenden Regelungen für Professionelle Kunden und Geeignete Gegenparteien (Nachschusspflicht) gelten für den CFD-Handel, Future Geschäften und den Devisenkassahandel.

Auf Professionelle Kunden und Geeignete Gegenparteien (Profikunden) im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes finden nachfolgende Regelungen zur Nachschusspflicht ergänzend Anwendung. Es gilt:

1.1. Nachschusspflicht von „ProfessionalClassic“-Kunden und bestimmten anderen professionellen Kunden beim CFD-, Future-, und Devisenkassageschäft

Profikunden, die dies durch Wahl des Dienstleistungspaketes „ProfessionalClassic“ bestimmen, sind immer zum Nachschuss bei CFD-, Future-, und Devisenkassageschäften verpflichtet, d.h. sie sind zum Ausgleich sämtlicher Forderungen aus den in ihrem Auftrag abgeschlossenen Geschäften verpflichtet, ungeachtet des und nicht beschränkt auf das auf dem Treuhandsammelkonto befindliche Kundenvermögen; Kunden der Dienstleis-

tungspakete „Standard“ und „ProfessionalPlus“ sind nicht zum Nachschuss auf CFD-, Future-, und Devisenkassageschäfte verpflichtet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

1.2. Nachschusspflicht von „ProfessionalClassic“-Kunden und bestimmten „ProfessionalPlus“-Kunden im CFD- Future-, und Devisenkassageschäft

Es besteht der Grundsatz, dass Profikunden, die dies durch Wahl des Dienstleistungspaketes „Professional Classic“ bestimmen, und Kunden mit einem Handelsvermögen von über 100.000,00 Euro selbst bei Wahl des Dienstleistungspaketes „Professional Plus“ immer zum Nachschuss auf CFD-, Future-, und Devisenkassageschäfte verpflichtet sind, nach folgender Maßgabe:

Profikunden unterliegen einer Nachschusspflicht, d.h. sie sind zum Ausgleich sämtlicher Forderungen aus den in ihrem Auftrag abgeschlossenen Geschäften verpflichtet und nicht beschränkt auf das auf dem Treuhandsammelkonto befindliche Kundenvermögen, sofern sie

- das Dienstleistungspaket „Professional Classic“ wählen oder
- bei anfänglicher Wahl oder Anwendung des Dienstleistungspaketes „Professional Plus“ im Falle des Überschreitens folgender Einzahlungsschwelle bei Geschäftsbeziehungsaufnahme (anfängliche Nachschusspflicht) oder
- im Falle des Überschreitens der Gesamtvermögensschwelle („Equity“) im Laufe der Geschäftsbeziehung (entstehende Nachschusspflicht).

1.2.1. Anfängliche Nachschusspflicht bei CFD-, Future-, und Devisenkassageschäft

Eine „anfängliche Nachschusspflicht“ im Sinne von vorstehender Nr. 1.2. entsteht, wenn eine Einzahlung im Rahmen der Geschäftsbeziehungsaufnahme auf ein Treuhandsammelkonto vor der Erteilung des ersten Auftrags für dieses Treuhandsammelkonto, die dem Betrag von über 100.000,00 Euro entspricht. Mehrere einzelne Einzahlungsvorgänge gelten als eine Einzahlung und der Betrag von 100.000,00 Euro ist überschritten, wenn bei der Treuhandbank 100.000,00 Euro gutgeschrieben werden ungeachtet sogleich erfolgender Gebührenabzüge der Treuhandbank. Einzahlungen auf verschiedene Treuhandsammelkonten werden nicht zusammengerechnet.

1.2.2. Entstehende Nachschusspflicht bei CFD-, Future-, und Devisenkassageschäft

Eine „entstehende Nachschusspflicht“ im Sinne von vorstehender Nr. 1.2. ist im Falle der Anwendung des Dienstleistungspaketes „Professional Plus“ gegeben, wenn das Gesamtvermögen (Equity) auf dem Treuhandsammelkonto des Kunden 100.000,00 Euro Tagesendsaldo überschreitet und der Kunde nicht binnen 24 Stunden nach Erhalt der Informations-E-Mail über die Umgruppierung in das Dienstleistungspaket „Professional Classic“ das Gesamtvermögen unter 100.000,00 Euro im Wege der Überweisungsanweisung auf das Referenzkonto bringt. Maßgeblich für das Gesamtvermögen betreffend Überschreitung der Schwelle als auch für das Unterschreiten binnen 24 Stunden ist das im Handelssystem unter Punkt „Equity“ bzw. „verfügbares Guthaben“ ausgewiesene Tagesendsaldo. Der Kunde wird über die drohende Entstehung der Nachschusspflicht und die drohende abweichende Zuordnung zum Dienstleistungspaket „Professional Classic“ per E-Mail und/oder Postbox-Nachricht unterrichtet verbunden mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Vermeidung der Nachschusspflicht durch Überweisungsan-

weisung auf das Referenzkonto. Gründe entstanden ist.

1.3. Kundenpflicht zur Kontrolle von E-Mailkonto und Postbox

Der Kunde ist über die Kontrolle der Postbox des Handelssystems hinaus verpflichtet das vom Kunden angegebene und das für die Korrespondenz mit der Bank genutzte E-Mailkonto ständig zu kontrollieren.

2. Nachschusspflicht auch für vor Umgruppierung eingegangene Positionen/erteilte Aufträge

Alle offenen Positionen und Aufträge, die vor Anwendung des Dienstleistungspaketes „Professional Classic“ mit der damit verbundenen Nachschusspflicht abgeschlossen wurden, fallen in den Anwendungsbereich Dienstleistungspaketes „Professional Classic“, unterliegen also einer Nachschusspflicht, wenn die Schließung dieser Positionen zeitlich nach der Anwendung des Dienstleistungspaketes „Professional Classic“ erfolgt. Für die Nachschusspflicht kommt es mithin hier (Umgruppierung in fehlende Nachschusspflicht hinein) nicht auf das Eingehen der Position oder den Auftrag an, sondern auf die Schließung der Position. Alle offenen Positionen und Aufträge, die vor Anwendung des Dienstleistungspaketes „Professional Plus“ mit der damit verbundenen Nachschusspflicht-Freiheit abgeschlossen wurden, fallen noch in den Anwendungsbereich Dienstleistungspaketes „Professional Classic“, unterliegen also noch einer Nachschusspflicht wenn die Schließung dieser Positionen zeitlich nach der Anwendung des Dienstleistungspaketes „Professional Plus“ erfolgt. Für die Nachschusspflicht kommt es hier (Umgruppierung in Nachschusspflicht hinein) mithin nicht auf das Schließen der Position oder den Auftrag an, sondern auf die Eingehung der Position. Der Profikunde kann jederzeit eine Umgruppierung in ein nachschusspflichtfreies Kontomodell beantragen; eine Vertragsabschluss- oder eine Vertragsaufrechterhaltungspflicht besteht für die Bank aber nicht.

3. Nachschusspflicht bei CFD-, Future-, und Devisenkassengeschäften

Nachschusspflichtige Kunden sind verpflichtet, bei einer Unterdeckung ihres Anteils am Treuhand-Sammelkonto unverzüglich die Unterdeckung durch Einzahlungen auf das Treuhand-Sammelkonto auszugleichen. Insoweit wird II. B) Nr. 5.1 bis 7. Und II. C) 1) Nr. 4-5 und 2) 6.1 – 6.5 durch folgende Regelung ersetzt:

3.1. Marginberechnung

Die offenen CFD-, Future/Devisenkassa-Positionen, die schwebenden Bewertungsgewinne und -verluste aus offenen CFD-, Future/ Devisenkassa-Positionen, die für die offenen CFD-, Future/Devisenkassa-Positionen zu stellenden Hinterlegungsbeträge, die realisierten Gewinne und Verluste aus geschlossenen CFD-, Future/Devisenkassa-Positionen, die fälligen Umsatz- und andere Steuern, die der Bank entstehen, abzuführende Abgeltungssteuer und sonstige Steuern sowie die sonstigen der Bank, der Einlagenbank bzw. dem Kunden aus dem CFD-, Future/Devisenkassa-Handel geschuldeten Beträge (insbesondere Finanzierungszahlungen aus Overnight-Positionen, Gebühren) werden untertätig fortlaufend in der Handelsplattform ausgewiesen („Netto-Margin“) und die untertätig ausgewiesenen Veränderungen geschäftstäglich einmal per Sammelbuchung zum Geschäftsschluss auf das Marginkonto für CFD, Futures und Devisen übertragen („Tagesendbuchung“). Mit der Tagesendbuchung erfolgt eine Verrechnung der Posten

mit dem Guthaben des Marginkonto für CFD, Futures und Devisen unter vorläufiger Gutschrift bzw. Belastung des Saldos der schwebenden Bewertungsgewinne und -verluste, was in der Handelsplattform unter „CFD-, Future/Devisenkassa-Tagesreport“ aufgeführt ist.

3.2. Die Bank ermittelt für jedes einzelne Marginkonto für CFD, Futures und Devisen fortlaufend die Netto-Margin-Position des Kunden, die in Echtzeit auf der Handelsplattform dargestellt wird. Die Netto-Margin-Position setzt sich aus der Summe der Margin für die einzelnen Positionen, der realisierten, noch nicht nach Maßgabe des Konvertierungskurses in die Kontowährung konvertierten und gebuchten Gewinne („ungebuchte Gewinne“), der hypothetischen Gewinne und der sonstigen von der Bank geschuldeten Beträge die im Zusammenhang mit CFD, Future/Devisenkassa-Positionen bestehen, abzüglich der Summe der „ungebuchten Verluste“, der hypothetischen Verluste und der sonstigen im Zusammenhang mit CFD-, Future/Devisenkassa-Positionen vom Kunden geschuldeten Beträge (insbesondere Finanzierungszahlungen aus overnight-Positionen, Gebühren); relevant ist mithin nicht die einzelne Position sondern die Summe aller Positionen und sonstigen - auch hypothetischen - wirtschaftlichen Ansprüche betreffend eines Treuhandsammelkontos. Der Kunde wird somit fortlaufend über seine Netto-Margin Position informiert. Eine positive Netto-Margin-Position zeigt den Anteil der Margin an, welcher nicht zur Unterlegung von Einzeltransaktionen benötigt wird. Eine negative Netto-Margin-Position gibt eine Unterdeckung des CFD-/Devisenkassa-Kontos an.

4. Marginanforderung

4.1. Die erforderliche Margin ist immer vor Eröffnung einer CFD-, Future/Devisenkassa-Position zu erbringen. Ein Anspruch des Kunden auf Geschäftsabschluss in Höhe des durch einen positiven Netto-Margin-Saldos gedeckten Kontraktvolumens (Teilführung) besteht nicht.

4.2. Der Kunde ist verpflichtet, auf dem Marginkonto für CFD, Futures und Devisen jederzeit (auch untertätig und am Wochenende) Geldmittel in solcher Höhe zu unterhalten, dass ein negativer in der Handelsplattform untertätig und/oder zur Tagesendbuchung ausgewiesener Saldo jederzeit abgedeckt ist. Die Verpflichtung des Kunden, für jedes einzelne CFD-, Future/Devisenkassa-Konto eine positive Netto-Margin-Position auszuweisen, besteht jederzeit, unabhängig von der Geschäftszeit der Bank und der Betriebszeit der Handelsplattform. Kurs- und Marktbewegungen können jederzeit zu einem erhöhten Margin-Bedarf führen, auch wenn der Referenzmarkt des Basiswertes geschlossen ist.

4.3. Ein Kunde kann mehrere CFD-, Future/Devisenkassa-Konten unterhalten lassen. Eine Verrechnung über mehrere Marginkonten für CFD, Futures und Devisen des Kunden hinweg findet hinsichtlich der Verpflichtung zum Unterhalt ausreichender Geldmittel nicht statt, d.h. für jedes einzelne Marginkonto für CFD, Futures und Devisen findet ein auf dieses beschränkter Ausweis in der Handelsplattform und ebenso eine Tagesendbuchung statt, worauf sich die Verpflichtung des Kunden jeweils bezieht (zur Verrechnung bei Kündigung eines von mehreren Marginkonto für CFD, Futures und Devisen siehe unter 11.3 der SB).

4.4. Marginbestandteil für offene CFD-, Future/Devisenkassa-Positionen:

4.4.1. Der Bestandteil des Margin für die offenen CFD-, Future/Devisenkassa-Positionen bestimmt sich insbesondere als ein von der Bank festgelegter Prozentsatz des jeweiligen Kontraktwertes und bestimmt sich aus den Komponenten „Mindest-Margin“ und „Margin-Parameter“ und ist Bestandteil der Netto-Margin-Position. Der „MarginParameter“ hängt von der aktuellen Volatilität des Basiswertes ab und ist dem jeweils aktuellen Verzeichnis in der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen. Ein Anspruch des Kunden auf Teileröffnung einer CFD-/Devisenkassa-Position besteht nicht.

4.4.2. Bestehen offene CFD-, Future/Devisenkassa-Positionen, so hat der Kunde jederzeit dafür Sorge zu tragen, dass die bestehende Margin die im Handelssystem unter „Instrumentenübersicht“ aufgeführten Mindest-Margin nicht unterschreitet. Die Summe der zu leistenden Mindest-Margins ergeben die zu leistende Gesamt-Mindest-Margin.

4.4.3. Die Bank behält sich vor, die Höhe des Mindest-Margin und die Margin-Parameter nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Marktumfeldes des Basiswertes, insbesondere der Markttiefe und der an den Referenzmärkten gehandelten Kurse sowie der Kosten der Absicherung zu erhöhen („Mindest-Margin-Erhöhung“) sowie wenn außergewöhnlichen Kursbewegungen oder -schwankungen oder Liquiditätsverlusten in einem Referenzmarkt erfolgen oder Grund zur Annahme besteht, dass diese bevorstehen („Margin-Parameter-Erhöhung“), und zwar auch dann, wenn der Market-Maker keine Erhöhung vorgenommen hat oder das Handelssystem weiterhin einen niedrigeren Mindest-Margin und die Margin-Parameter ausweist. Bei Positionen, die über Nacht oder gar über das Wochenende gehalten werden, ist die Bank nach freiem Ermessen berechtigt, die Höhe des Mindest-Margin und die Margin-Parameter zu erhöhen, und zwar auch dann, wenn der Marketmaker keine Erhöhung vorgenommen hat und/oder das Handelssystem weiterhin einen niedrigeren Mindest-Margin und die Margin-Parameter ausweist. Die Neufestsetzung wird durch Einstellung in die Handelsplattform oder per E-Mail angekündigt und zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam wobei der Zeitpunkt der Wirksamkeit insbesondere bei Margin-Parameter-Erhöingungen mit dem Einstellungszeitpunkt zusammenfallen kann. Im Falle eines Abweichens der im Handelssystem ausgewiesenen Mindest-Margin und die Margin-Parameter von den per E-Mail ausgewiesenen Mindest-Margin und die Margin-Parameter geht der per E-Mail mitgeteilte Mindest-Margin und Margin-Parameter vor. Liegt nach der Mindest-Margin- oder Margin-Parameter-Neufestsetzung eine Unterdeckung der Margin vor, so hat der Kunde diese umgehend auszugleichen. Geschieht dies nicht, kann die Bank die Zwangsglattstellung vornehmen.

5. Zwangsglattstellung/vorzeitige Schließung im Insolvenzfall

5.1. Ergibt sich eine negative Netto-Margin-Position, so darf die Bank alle oder einzelne offene CFD-, Future/Devisenkassa-Positionen des Kunden zwangsweise glattstellen („Liquidation“). Um dies zu vermeiden, kann es für den Kunden notwendig werden, äußerst kurzfristig über die Bank einen Nachschuss auf das

Marginkonto für CFD, Futures und Devisen einzahlen zu lassen oder eine oder mehrere Positionen zu schließen. Insbesondere bei für die Handelstätigkeit knapp bemessenen Guthaben auf dem Marginkonto für CFD, Futures und Devisen kann im Falle schneller und heftiger Kursbewegungen des Basiswertes eine Zwangsglattstellung auch ausgelöst werden, ohne dass für den Kunden die Gelegenheit besteht, einen Nachschuss zu leisten oder die Position zu schließen. Die Zwangsglattstellung erfolgt ausschließlich im Interesse der Bank, ein Anspruch des Kunden auf Zwangsglattstellung besteht nicht. Maßgeblich für die Berücksichtigung eines Nachschusses ist der Eingang des Nachschusses auf dem Marginkonto für CFD, Futures und Devisen der Einlagenbank; nicht maßgeblich ist der Eingang eines Nachschusses bei der Bank zur Weiterleitung an die Einlagenbank.

5.2. Die Bank ist berechtigt, solange offene Positionen des Kunden zu liquidieren, bis die erforderliche positive Netto-Margin wieder erreicht ist. Dabei schließt sie die Positionen mit dem höchsten hypothetischen Verlust zuerst, und verfährt weiter nach absteigender Größe, bis die Margin wieder ausreicht. Zunächst werden alle Positionen geschlossen, deren Referenzmarkt geöffnet ist. Eine Teilschließung einer einzelnen CFD-, Future/Devisenkassa-Position findet dabei nicht statt. Im schlimmsten Fall kann ein Unterschreiten der Mindest-Margin dazu führen, dass die Bank sämtliche Positionen des Kunden glattstellt. Die Bank kann von einer Zwangsglattstellung zeitweilig absehen. Es steht ihr aber jederzeit frei, später zwangsglattzustellen. Eine nicht sofort erfolgende Zwangsglattstellung bindet die Bank nicht für Zwangsglattstellungsfälle in der Zukunft.

6. Sonder-Zwangsglattstellung durch Bank außerhalb der Handelssystemanzeige/E-Mail-Kontrollpflicht

Die Bank ist ungeachtet vorstehender Regelungen zur Marginberechnung, zum Margin-Call und zur Zwangsglattstellung jederzeit berechtigt, den Kunden per E-Mail aufzufordern, Marginleistungen anzufordern und bei Ausbleiben in der genannten Frist die Position glattzustellen und den Verlust einzufordern. Die Frist kann mit Positionsglattstellung zusammenfallen. Dies gilt insbesondere aber nicht beschränkt der Gefahr einer Über-Nacht-Positionen oder Wochenend- und Feiertags-Positionen oder Positionen, die solche sind. Die Bank haftet nicht für entgangenen Gewinn aus einer dementsprechend erfolgenden Zwangsschließung. Der Kunde ist über die Kontrolle der Postbox des Handelssystems hinaus verpflichtet das vom Kunden angegebene und das für die Korrespondenz mit der Bank genutzte E-Mailkonto ständig zu kontrollieren, insbesondere auf Ankündigungen von ebensolchen Zwangsglattstellungen hin. Im Falle eines Abweichens der im Handelssystem ausgewiesenen Mindest-Margin und der Margin-Parameter von den per E-Mail genannten Margin-Daten gehen die per E-Mail mitgeteilten Margin-Daten vor.

A) Allgemeines

1. Art der Dienstleistungen und Anwendungsbereich der Sonderbedingungen

1.1. Unterstützungsdienstleistung bei Nutzung eines Systems der Kundenbank

Der Kunde unterhält ein Konto und/oder Depot bei einem in- oder ausländischen Kreditinstitut zum Zwecke des Handels mit Finanzinstrumenten (Kundenbank). Er erhält für seine Handelstätigkeit von seinem konto- und/oder depotführenden Kreditinstitut ein elektronisches Orderübermittlungssystem zur Verfügung gestellt, mittels dessen er seinem konto- und/oder depotführenden Kreditinstitut Aufträge oder Anträge zum Abschluss von Geschäften in Finanzinstrumenten übermitteln kann (System). Die Rechte und Pflichten des konto- und/oder depotführenden Kreditinstituts und des Kunden betreffend das Orderübermittlungssystem, die Auftragsdurchführung und die Geschäftstätigkeit sind in zweiseitigen Verträgen zwischen diesen Parteien geregelt. Der FXFlat Bank AG (nachfolgend „Bank“) wird Einsicht in die Handelstätigkeit des Kunden gewährt und sie bietet dem Kunden Unterstützungsdienstleistungen bei der Nutzung und Bedienung des Orderübermittlungssystems des konto- und/oder depotführenden Kreditinstituts. Dabei wird eine Anlagevermittlungsdienstleistung nicht erbracht, d.h. Willenserklärungen des Kunden zum Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzinstrumenten oder zu Kontraktabschlüssen werden nicht – auch nicht im Falle eines Systemausfalles – an den Vertragspartner des Kunden übermittelt.

1.2. Unterstützungsdienstleistung bei Nutzung eines alternativen Drittsystems

Soweit das konto- und/oder depotführende Kreditinstitut gestattet, dass statt oder parallel zum Orderübermittlungssystem des konto- und/oder depotführenden Kreditinstituts ein Orderübermittlungssystem eines Dritten durch den Kunden eingesetzt wird und die Bank dieses Drittsystem in das Unterstützungsspektrum aufnimmt, bietet die Bank dem Kunden Unterstützungsdienstleistungen bei der Nutzung und Bedienung des Drittsystems. Die Rechte und Pflichten des konto- und/oder depotführenden Kreditinstituts und des Kunden betreffend die Auftragsdurchführung und die Geschäftstätigkeit sind in zweiseitigen Verträgen zwischen diesen Parteien geregelt, die Rechte und Pflichten des Drittsystemanbieters und des Kunden betreffend das Drittsystem sind in zweiseitigen Verträgen zwischen diesen Parteien geregelt. Dabei wird eine Anlagevermittlungsdienstleistung nicht erbracht, d.h. Willenserklärungen des Kunden zum Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzinstrumenten oder zu Kontraktabschlüssen werden nicht – auch nicht im Falle eines Systemausfalles – an den Vertragspartner des Kunden übermittelt.

1.3. Umfang und Grenzen der Unterstützungsdienstleistung

Der Kunde und seine Kundenbank sind allein verantwortlich für Abgabe, Entgegennahme, Ausführung und Verbuchung von Kundenaufträgen und das fehlerfreie Funktionieren des Ordererteilungs- und Informationssystems der Kundenbank bzw. des Drittlieferers. FXFlat übernimmt bezüglich der Kontoverwaltung durch die Kundenbank weder eine Verantwortung noch eine Haftung für auftretende Fehler und Mängel. Alle Abstimmungen diesbezüglich haben zwischen dem Kunden und der Kunden-

bank zu erfolgen. FXFlat übernimmt keine Haftung für Schäden oder entgangene Gewinne, die aus einem vollständigen oder teilweisen Ausfall oder einer solchen Fehlfunktion des von der konto- und depotführenden Bank oder Dritten dem Kunden zur Verfügung gestellten elektronischen Übermittlungs- und Informationssystems dem Kunden entstehen; die Anzeige des FXFlat-Logos im Ordererteilungs- und Informationssystem ändert daran nichts.

Die Bank unterstützt den Kunden bei der Nutzung des elektronischen Übermittlungssystems und bei der Abwicklung der Handelsgeschäfte auf Basis der vom konto- und depotführenden Kreditinstitut zur Verfügung gestellten Daten und Informationen. Dies beinhaltet insbesondere: - Unterstützungsdienstleistungen bei der Installation der Übermittlungssoftware - Einrichtung eines telefonisch erreichbaren Help-Desk zur Unterstützung der Bedienung der Übermittlungssoftware - Einrichtung eines telefonisch erreichbaren Help-Desk zur Unterstützung der Abwicklung und Abrechnung der Handelsgeschäfte - Unterstützungsdienstleistungen durch Kontaktherstellung zwischen zuständigen Mitarbeitern der konto- und depotführenden Kreditinstituts und dem Kunden, insbesondere durch Telefonkonferenzen - Angebot von regelmäßigen Schulungen zur Nutzung und Bedienung des elektronischen Übermittlungssystems und zu etwaigen Neuerungen Anlagevermittlungsdienstleistungen werden – auch im Falle eines Systemausfalles – nicht erbracht (siehe Nr. 1.2, 1.3. und 5.1. der SB). Anlageberatungsdienstleistungen werden nicht erbracht (siehe 5.2. der SB). Der Kunde sichert hiermit zu, die Beschaffenheit und Übereinstimmung mit Beschaffenheitsbeschreibungen des Übermittlungssystems, die Anschluss- und Einfügungsfähigkeit des Übermittlungssystems an das konto- und depotführende Kreditinstitut und die Hard- und Softwareausstattung des Kunden sowie die Eignung des Übermittlungssystems für die Zwecke des Kunden selbst geprüft zu haben. Die Bank prüft nicht die vorstehenden Umstände.

Der Kunde erkennt an, dass das Internet Störungen wie z. B. Unterbrechungen oder Übertragungsstörungen, ausgesetzt ist, die den Zugang des Kunden zum Ordererteilungs- und Informationssystem negativ beeinflussen können. FXFlat ist nicht für Schäden oder Verluste verantwortlich, die auf Ereignisse zurückzuführen sind, die außerhalb des Einflussbereichs von FXFlat liegen, ebenso wenig wie für andere Verluste, Kosten, Verbindlichkeiten oder Ausgaben (einschließlich entgangener Gewinne), die dadurch entstehen, dass der Kunde nicht oder verspätet auf das Übertragungs- und Informationssystem zugreifen kann. FXFlat haftet auch nicht für den Fall, dass dem Kunden aus einer fehlerhaften Nutzung des Übertragungs- und Informationssystems Schäden entstehen. FXFlat weist darauf hin, dass bestimmte Funktionen des Übertragungs- und Informationssystems für eine gewisse Zeit wegen Wartungsarbeiten oder aus anderen technischen Gründen nicht verfügbar sein können.

1.4. Zeitraum der Unterstützungsdienstleistungen

Die Unterstützungsdienstleistung wird grundsätzlich während Geschäftszeiten der Bank durchgeführt. Die Geschäftszeiten der Bank reichen an jedem Geschäftstag von 09:00 Uhr (Geschäftseröffnung) bis 19:00 Uhr (Geschäftsschluss). Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse für den Handel geöffnet ist oder das konto- und depotführende

Kreditinstitut handelt. Die Bank ist berechtigt, die die Geschäftszeiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Festsetzung eines angemessenen Gültigkeitszeitpunktes zu ändern. Die Änderungen und der Gültigkeitszeitpunkt werden dem Kunden an dessen elektronische Postbox oder per E-Mail übermittelt.

1.5. Besondere Zusicherung und Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde sichert hiermit zu, die Beschaffenheit und Übereinstimmung mit Beschaffenheitsbeschreibungen des Übermittlungs- und Informationssystems, die Anschluss- und Einfügungsfähigkeit des Übermittlungssystems an das konto- und depotführende Kreditinstitut bzw. Drittlieferanten und die Hard- und Softwareausstattung des Kunden sowie die Eignung des Übermittlungssystems für die Zwecke des Kunden selbst geprüft zu haben. FXFlat prüft nicht die vorstehenden Umstände. Der Kunde ist verpflichtet, sich mit dem Übermittlungssystem der Kundenbank oder mit dem Drittsystemen vertraut zu machen. Der Kunde wird sich, wenn er die Funktion und Bedienung des Systems nicht in allen Punkten versteht, an FXFlat wenden und erst dann Orders in das System eingeben, wenn er den Ablauf genau verstanden hat. Der Kunde wird die Zugangsdaten und Passwörter vertraulich behandeln und es unterlassen, Dritten seine Zugangsdaten und Passwörter mitzuteilen oder ihnen Zugang zu diesen ermöglichen; der Kunde trägt die alleinige und volle Verantwortung, wenn Dritte unter Nutzung der Zugangsdaten und Passwörter Verfügungen vornehmen.

Der Kunde wird die ihm von FXFlat zur Verfügung gestellten Handbücher, Kundeninformationen und Risikohinweise vor der ersten Transaktion aufmerksam lesen und sich mit den Funktionen des Übermittlungs- und Informationssystems vertraut machen. Er wird dafür sorgen, dass seine Hard- und Software den empfohlenen Anforderungen genügen. Diese werden ihm auf Nachfrage von FXFlat jederzeit nochmals mitgeteilt. Der Kunde wird sich, wenn er die Angaben im Handbuch nicht in allen Punkten versteht oder diese für ihn missverständlich sind, wenn er nicht alle Abläufe verstanden hat und Fragen zur Nutzung des Übermittlungs- und Informationssystems hat, an den technischen Support von FXFlat wenden und erst dann Orders aufgeben, wenn er den technischen Ablauf vollständig verstanden hat.

1.6. Anwendungsbereich der Sonderbedingungen

Diese Sonderbedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Bank und des Kunden bei der „Unterstützungsdienstleistung bei Nutzung eines Systems der Kundenbank“ und bei der „Unterstützungsdienstleistung bei Nutzung eines alternativen Drittsystems“. Etwaige zusätzliche spezifische Regeln betreffend eines bestimmten Systems oder Drittsystems sind gesondert am Ende dieser Sonderbedingungen aufgeführt.

2. Befreiung vom Bankgeheimnis, Dateneinsichtsrechte und Datenschutz

Für die Dienstleistungen der Bank wird die Bank und das Konto- und depotführende Kreditinstitut seitens des Kunden vom Bank- und Datengeheimnis insoweit entbunden, wie es für die Durchführung der Dienstleistungen notwendig ist. Dies umfasst insbesondere

- ein Online- Einsichtnahme Recht der Bank in das elektronische Übermittlungssystem und in den darauf stattfindenden Daten- und Informationsaustausch zwischen konto- und depotführendem Kreditinstitut und Kunde; dazu korrespondie-

rend ein Einsichtnahme Gewährungsrecht des konto- und depotführenden Kreditinstituts

- Einsichtnahme Recht der Bank in den sonstigen nichtelektronischen und elektronischen Daten- und Informationsaustausch außerhalb des elektronischen Übermittlungssystem zwischen konto- und depotführendem Kreditinstitut und Kunde; dazu korrespondierend ein Einsichtnahme Gewährungsrecht der konto- und depotführenden Bank
- Speicherung, Aufbereitung und Aufbewahrung der berechtigterweise eingesehenen personenbezogenen Daten und Informationen
- Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte innerhalb als auch außerhalb der EU unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Im Übrigen wird die Bank personenbezogenen Daten nur an die Dritten weitergeben, gegenüber denen die Bank aufgrund gesetzlicher Pflichten dazu verpflichtet ist.

3. Zustimmung zu Zuwendungsempfang

Die Bank erhält Zuwendungen von dem das Market-Making betreibenden konto- und depotführenden Kreditinstitut (Market-Maker). Pro Transaktion in Geschäftsarten oder Instrumenten kann die Bank eine Beteiligung von bis zu 75% des von den Market-Makern aus dem Ausführungsgeschäft erlösten Gewinns erhalten. Nähere Einzelheiten teilt Bank die auf Nachfrage mit. Die Bank erhält Zuwendungen von dem für Investmentfonds des Kunden konto- und depotführenden Kreditinstituts von bis zu 100% der Ausgabeaufschläge und bis zu 100% der Management-Vergütung. Nähere Einzelheiten teilt die Bank auf Nachfrage mit. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die vorgenannten Zuwendungen an die Bank geleistet und von der Bank empfangen werden dürfen und bei der Bank verbleiben. Zu diesem Zweck wird vereinbart, dass mögliche Herausgabeansprüche des Kunden gegen die Bank oder den zugewandungsgewährenden Dritten in keinem Fall entstehen. Dies trägt dazu bei, die technische Infrastruktur, die vielfältigen Serviceleistungen und die kostengünstige Systemstellung aufrechtzuerhalten und auszubauen.

4. Zustimmung zu Zuwendungsgewährung an Dritte

Der Kunde erklärt seine Zustimmung zu Zuwendungen seitens der Bank an Kooperationspartner und gebundene Vermittler, für die Bank die Haftung übernommen hat. Diese Zuwendungen können bis zu 50% des vereinnahmten Gewinns ausmachen, den FXFlat als Introducing Broker aus der jeweiligen Kundenverbindung generiert. Die exakte Höhe der Zuwendung wird dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die vorgenannten Zuwendungen von der Bank geleistet werden und beim Kooperationspartner bzw. gebundenen Vermittler verbleiben. Dies trägt dazu bei, die technische Infrastruktur und die vielfältigen Serviceleistungen und die kostengünstige Systemstellung aufrechtzuerhalten und auszubauen.

5. Keine Anlagevermittlung und keine Anlageberatung

5.1. Anlagevermittlung, Anlagevermittlungsdienstleistung bei der „Unterstützungsdienstleistung bei Nutzung eines Systems der Kundenbank“ und bei der „Unterstützungsdienstleistung bei Nutzung eines alternativen Drittsystems“ werden nicht erbracht, d.h. Willenserklärungen des Kunden zum Erwerb oder

zur Veräußerung von Finanzinstrumenten oder zu Kontraktabschlüssen werden nicht – auch nicht im Falle eines Systemausfalles – an den Vertragspartner des Kunden übermittelt. Dies gilt auch dann, wenn eine Kundeninformation die Dienstleistung der Treuhandbank bzw. der Einlagenbank als Introducing Brokerage, Botendienstleistung oder ähnliches aufführt; Dienstleistungen, die Finanzdienstleistungen anzusehen sind, werden gleichwohl nicht erbracht. Der Betrieb des elektronischen Übermittlungssystems einschließlich von etwaigen Not- und Ausfall-Systemen erfolgt ausschließlich durch das Konto- und depotführende Kreditinstitut bzw. dem Anbieter des Drittsystems und unterliegt ausschließlich den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Kunde und dem konto- und depotführenden Kreditinstitut bzw. dem Drittsystem-Anbieter. Die Bank hat keine Eingriffsmöglichkeit in das elektronische Übermittlungssystem, kein eigenes das elektronische Übermittlungssystem im Falle eines Not- und Ausfalls ersetzendes Übermittlungssystem und auch keine Ermächtigung auf sonstigem Wege mit Wirkung für den Kunden orderübermittelnd tätig werden und kann und wird deshalb insbesondere nicht - Aufträge, Anträge, Nachrichten oder sonstige Willenserklärungen oder Daten für den Kunden in das elektronische Übermittlungssystem eingeben, - Aufträge, Anträge, Nachrichten oder sonstige Willenserklärungen oder Daten für den Kunden auf sonstigem Wege oder dem von dem konto- und depotführenden Kreditinstitut bzw. dem Drittsystemanbieter bei Not- und Ausfällen vorgesehenem Wege übermitteln. Der Kunde hat mithin eigenständig Vorsorge für den Fall des Ausfalls des Übermittlungssystems zu betreiben.

5.2. Keine Anlageberatung Bei der „Unterstützungsdienstleistung bei Nutzung eines Systems der Kundenbank“ und bei der „Unterstützungsdienstleistung bei Nutzung eines alternativen Drittsystems“ erfolgt keine Anlageberatung seitens der Bank. Die Mitarbeiter der Bank sind strikt angewiesen, weder im Rahmen werblicher Maßnahmen, der Geschäftsbeziehungsaufnahme zum Kunden noch der Geschäftsbeförderung durch den Kunden hinsichtlich des Erwerbs oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten zu beraten. Ein aktives Zusenden oder der aktive Hinweis auf von der konto- und depotführenden Kreditinstitut des Kunden oder dem Emittenten des Finanzinstruments erstellte oder zur Verfügung gestellte Informationsschriften (Basisinformationen, wesentliche Anlegerinformationen/Key Investor Dokument, Produktinformationsblätter, Verkaufsprospekte) erfolgt nicht.

6. Keine Haftung für das System

Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden oder entgangene Gewinne, die aus einem vollständigen oder teilweisen Ausfall oder einer solchen Fehlfunktion des von der konto- und depotführenden Bank oder Dritten dem Kunden zur Verfügung gestellten elektronischen Übermittlungssystems dem Kunden entstehen.

7. Beendigung der Kooperation mit dem konto- und depotführenden Kreditinstitut/Drittsystem-Anbieter

Die Bank und das konto- und depotführende Kreditinstitut sowie der Drittsystem-Anbieter sind jederzeit berechtigt, die zwischen ihnen bestehende und die Grundlage für die Unterstützungsdienstleistung der Bank bildende Kooperation insgesamt oder für bestimmte Finanzinstrumente zu beenden. In einem

solchen Falle endet insoweit die Geschäftsbeziehung zum Kunden nach Mitteilung durch die Bank.

B) Ergänzende Sonderregelung: Unterstützungsdienstleistung bei Fondsanteilerwerb

Für die Unterstützung beim Erwerb von Fondsanteilen gelten folgende zusätzliche und von vorstehendem abweichende nachfolgend aufgeführte Regelungen und Hinweise:

1.1. Cut-Off-Zeiten

Die Zeiten, zu denen das konto- und depotführende Kreditinstitut von der Bank elektronisch übermittelte Aufträge für Fondsanteile annimmt und ausführt (cut-off-Zeiten), sind auf der Homepage des konto- und depotführenden Kreditinstituts (z.B. www.ebase.com) veröffentlicht. Das konto- und depotführende Kreditinstitut wird übermittelte Aufträge ausschließlich innerhalb der jeweiligen cut-off-Zeiten für den jeweiligen Fondsanteil ausführen, d.h. Aufträge, die erst nach den Cut-off-Zeiten bei dem konto- und depotführenden Kreditinstitut eingehen, werden grundsätzlich gemäß den Abwicklungsmodalitäten im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis des konto- und depotführenden Kreditinstituts für Investmentdepots und -konten sowie den Bedingungen für das Investmentdepot abgewickelt und abgerechnet.

1.2. Fondsspektrum, Ablehnung der Auftragsausführung

Das konto- und depotführende Kreditinstitut ist berechtigt, die Verwahrung und/oder Aufnahme bestimmter Fonds und/oder Verwaltungsgesellschaften in das Fondsspektrum abzulehnen bzw. einen Fonds aus dem Fondsspektrum herauszunehmen. Das konto- und depotführende Kreditinstitut, die Verwaltungsgesellschaften und/oder der Fonds sind berechtigt, Kauf-/und Verkaufsaufträge nach billigem Ermessen gemäß den Bestimmungen der jeweils aktuell gültigen Verkaufsunterlagen und/oder aus sonstigen wichtigen Gründen abzulehnen. Das konto- und depotführende Kreditinstitut behält sich vor, Aufträge, bei denen der Verdacht des Market Timing (kurzfristige, systematische Spekulation durch das Ausnutzen des vertraulichen Wissens um die Handelsstrategie des Fondsmanagers bzw. durch das Ausnutzen kleiner Kursdifferenzen, die zwischen den Schlusskursen des Fonds und den zugrunde liegenden im Fonds enthaltenen Basiswerte profitiert wird) und/oder Late Trading (Verbotene Praxis von Verwaltungsgesellschaften, bevorzugten Großanlegern noch nach Handelsschluss Fondsanteile zum bereits absehbaren Schlusskurs des laufenden Tages zu ermöglichen, obwohl solche Kaufaufträge zum Kurs des nächsten Tages abgewickelt werden müssen) besteht, abzulehnen und/oder notwendige Maßnahmen zum Schutz der übrigen Endkunden zu ergreifen.

Nachfolgende Sonderbedingungen gelten ausschließlich für die Nutzung der Plattform FlatTrader.

Für die in diesen Sonderbedingungen genannten Bereiche werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen verdrängt, die im Übrigen weiter Anwendung finden.

A) Ausführungsbedingungen für den CFD-Handel

Diese Ausführungsbedingungen gelten für den Abschluss von finanziellen Differenzgeschäften (Contract for Difference, „CFD“ bzw. „CFDs“) zwischen der Bank und dem Kunden bei Nutzung der von dem Market Maker angebotenen Handelsplattform „FlatTrader“.

1. Contract for Difference (CFD)

1.1. Ein CFD (im Nachfolgenden auch „Kontrakt“ genannt) ist ein finanzielles Differenzgeschäft auf die Entwicklung des Kontraktkurses.

1.2. Die effektive Lieferung des Basiswerts ist dabei ebenso ausgeschlossen wie die Ausübung etwaiger mit der Innehabung des Basiswerts verbundener Rechte.

1.3. Eine CFD-Position wird durch die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrags („CFD-Handel“) über eine bestimmte Anzahl Kontrakte gegen den Market Maker eröffnet („CFD-Position“) und durch die Ausführung eines entgegengerichteten Auftrags ganz oder teilweise geschlossen. Mehrere CFD-Positionen unter einem Basiswert bilden eine CFD-Gesamtposition (vergl. 17.1 Positionseröffnung).

1.4. Im Falle einer Kauf-Position („CFD-Long-Position“) wird eine positive Wertveränderung des Basiswerts als Gewinn und eine negative Wertveränderung als Verlust ausgeglichen.

Im Falle einer Verkauf-Position („CFD-Short-Position“) wird eine positive Wertveränderung des Basiswertes als Verlust und eine negative Wertveränderung als Gewinn ausgeglichen.

Ein zeitgleiches Führen einer CFD-Long- und CFD-Short-Position auf den gleichen CFD-Kontrakt („Force Open“) ist grundsätzlich unter bestimmten Bedingungen möglich.

Die Wertveränderung einer Position wird als Differenz zwischen dem Handelsvolumen bei Positionseröffnung und dem Handelsvolumen bei Positionsschließung (Gewinn und Verlust, „GuV“) ermittelt. Die Wertveränderung wird in bar ausgeglichen.

1.5. Das Handelsvolumen einer CFD-Position ergibt sich aus der Anzahl der Kontrakte bewertet mit dem maßgeblichen Kontraktkurs („Handelsvolumen“). Der Kontraktkurs leitet sich hierbei aus dem Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts ab. Basiswerte können u.a. Aktien, Aktienindizes, Währungen, Futures oder Rohstoffe sein.

1.6. Die Eröffnung einer CFD-Position erfordert die Besicherung eines Teils des Handelsvolumens.

1.7. Die Eröffnung einer CFD-Long-Position ist aus Sicht des Käufers wirtschaftlich vergleichbar mit dem Kauf der Kontraktmenge auf Kredit oder bei Eröffnung einer CFD-Short-Position mit dem Leerverkauf der Kontraktmenge.

2. Handelsplattform

2.1. Der Market Maker betreibt für und im Auftrag der Bank eine elektronische Handelsplattform („FlatTrader“). Die Bank beauftragt den Market Maker unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB alle zum ordnungsgemäßen Betrieb der Handelsplattform notwendigen Maßnahmen zu treffen und gegenüber der Bank zu kommunizieren. Der Market Maker kann auch das Ermessen der Bank ausüben. Soweit nicht anders bestimmt, übt der Market Maker sein Ermessen in Übereinstimmung mit § 315 BGB aus.

2.2. Der CFD-Handel wird ausschließlich über diese Handelsplattform abgewickelt. Der Leistungsumfang der Handelsplattform kann erweitert oder eingeschränkt werden. Änderungen, die Kunden betreffen, werden grundsätzlich durch die Bank in die Handelsplattform eingestellt und mitgeteilt und zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

3. Kommissionshandel

3.1. Der Market Maker stellt Kurse in die Handelsplattform ein, zu denen er grundsätzlich bereit ist, CFD-Positionen zu eröffnen und zu schließen („Kontraktkurse“). Die Einstellung von Kursen in die Handelsplattform begründet keine Verpflichtung des Market Makers zum Abschluss von Kontrakten. Die Einstellung von Kursen in die Handelsplattform gilt als Aufforderung des Market Makers an die Bank zur Abgabe von Angeboten (Anträge im Sinne der §§ 145ff BGB) zum Abschluss von Kontrakten nach Maßgabe dieser Ausführungsbedingungen.

3.2. Die Bank schließt Kontrakte im eigenen Namen im Auftrag und für Rechnung des Kunden zu den von dem Market Maker in die elektronische Handelsplattform eingestellten Konditionen ab („Ausführungsgeschäfte“). Die Bank stellt den Kunden wirtschaftlich so, als ob der Kunde selbst Partei des Kontrakts mit dem Market Maker wäre. Zu diesem Zweck schließt die Bank mit dem Kunden einen zum Ausführungsgeschäft spiegelbildlichen CFD ab („Erfüllungsgeschäft“).

Zwischen Market Maker und Kunden entsteht keine Vertragsbeziehung. Ansprüche aus dem CFD-Handel richtet der Kunde daher grundsätzlich zunächst an die Bank.

4. Kontomodelle

4.1. Bei dem Standardkonto für Kleinanleger handelt es sich um ein CFD-Konto, welches den Regeln der Bestimmungen der ESMA Produktintervention vom 27. März 2018 folgt, insbesondere mit Bezug auf die Hebelbeschränkungen („Basis Konto“). Bei diesem Basis Konto ist der Kunde verpflichtet, zur Absicherung von Positionen, Garantierte-Stop-Orders aufzugeben. Die Funktionsweise dieser Orders folgt den Beschreibungen unter Ziffer 6, in C. Ordertypen. Die Nachschusspflicht ist für diese Konten ausgeschlossen.

4.2. Bei dem erweiterten Kontomodell für Kleinanleger handelt es sich um ein CFD-Konto, welches den Regeln der Bestimmungen der ESMA Produktintervention vom 27. März 2018 folgt,

insbesondere mit Bezug auf die Hebelbeschränkungen. Im Gegensatz zum Basis Konto hat der Kunde zur Absicherung von Positionen die Möglichkeit, von Stop-Loss-Orders Gebrauch zu machen, siehe Ziffer 4, in C. Ordertypen. Die Nachschusspflicht ist für diese Konten ausgeschlossen.

4.3. Bei dem Konto für Professionelle Anleger handelt es sich um eine Abwandlung des Fortgeschrittenen Kontos („Professionelles Konto“). Grundsätzlich eröffnet die Klassifizierung des Kunden als Professioneller Anleger die Möglichkeit, den CFD-Handel mit von den Kontomodellen für Kleinanleger abweichenden Marginparametern anzubieten. Darüber hinaus besteht für Professionelle Konten eine Nachschusspflicht, d.h. der Verlust auf dem CFD-Konto kann über das auf dem CFD-Konto eingezahlte Kapital hinausgehen.

Der Kunde hat die notwendigen Nachweise für die Klassifizierung als professioneller Anleger der Bank vorzulegen.

4.4. Bei dem Konto für Professionelle Anleger handelt es sich um eine Abwandlung des Fortgeschrittenen Kontos („Professionelles Konto“). Grundsätzlich eröffnet die Klassifizierung des Kunden als Professioneller Anleger die Möglichkeit, den CFD-Handel mit von den Kontomodellen für Kleinanleger abweichenden Marginparametern anzubieten. Darüber hinaus besteht für Professionelle Konten eine Nachschusspflicht, d.h. der Verlust auf dem CFD-Konto kann über das auf dem CFD-Konto eingezahlte Kapital hinausgehen.

Der Kunde hat die notwendigen Nachweise für die Klassifizierung als professioneller Anleger der Bank vorzulegen.

5. Kunden

5.1. Zum CFD-Handel nach Maßgabe dieser Ausführungsbedingungen sind nur Kunden zugelassen, die die Handelsplattform zum Abschluss von CFD-Geschäften in einer üblichen Größenordnung, in der für sie üblichen Häufigkeit und unter Inkaufnahme des damit typischerweise verbundenen Marktrisikos nutzen. Der Zugang zur Handelsplattform kann gesperrt oder auf Positionsschließungen beschränkt werden. Ein wichtiger Grund für eine Sperre oder eine Beschränkung liegt auch vor, wenn ein hinreichender Verdacht einer zweckwidrigen Nutzung der Handelsplattform besteht.

5.2. Eine zweckwidrige Nutzung liegt insbesondere dann vor, wenn Kunden

- CFD-Geschäfte tätigen und dabei (zum Beispiel mit Hilfe von Computerprogrammen ermittelte) Preisabweichungen ausnutzen, um unter Ausschluss des Marktrisikos Gewinne zu generieren (arbitragegetriebene Handelstransaktionen)
- durch Nutzung von nicht vom Market Maker autorisierter Software, Aufträge an die Handelsplattform erteilen
- über ein zeitnahes Agieren an einem der Referenzmärkte und auf der Handelsplattform entweder selbst oder in Absprache mit Dritten die Preisfindung zu beeinflussen suchen („Marktmanipulation“).

Der Kunde hat den Zugang zur Handelsplattform gegen den Zugriff Dritter zu sichern.

6. Kapital

6.1. Gesamtkapital

Die bei der Bank hinterlegte Sicherheit, der Saldo aus offenen

und geschlossenen CFD-Positionen, sowie die sonstigen der Bank bzw. dem Kunden aus dem CFD-Handel geschuldeten Beträge (insbesondere Provisionen) werden untertäglich fortlaufend in der Handelsplattform ausgewiesen („Gesamtkapital“). Steuern, Ausgleichszahlungen für Dividenden und Overnightfinanzierungskosten hingegen werden nicht untertäglich ausgewiesen, sondern fließen mit der Tagesendbuchung in das Gesamtkapital ein.

6.2. Mindestkapital

Das Gesamtkapital muss jederzeit die Margin-Anforderung und die gegebenenfalls in dem Verzeichnis Konditionen für den CFD-Handel bestimmten Mindestsicherheiten übersteigen (Maximum aus den Gesamt-Margin-Anforderungen und Mindestsicherheiten, „Mindestkapital“).

Die Verpflichtung des Kunden zur Aufrechterhaltung des Mindestkapitals besteht jederzeit. So können zum Beispiel Kursbewegungen während der Geschäfts- und Handelszeiten jederzeit ein höheres Mindestkapital erfordern. Im Falle von außerhalb der Geschäftszeiten eingetretenen Kursbewegungen kann die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Mindestkapitals dazu führen, dass das erforderliche Mindestkapital sich im Zeitpunkt der Geschäftseröffnung am folgenden Geschäftstag schlagartig erhöht (Overnight-Risiko).

Dem Kunden obliegt es, seine CFD-Positionen und die Anforderungen an die Höhe des Mindestkapitals stets selbst und eigenverantwortlich zu überwachen und für ein ausreichendes Kapital zu sorgen. Der Kunde darf sich bei der Überwachung seiner CFD-Positionen und der erforderlichen Sicherheit nicht darauf verlassen, rechtzeitig einen Margin Call zu erhalten. Bei der Überwachung seiner CFD-Positionen hat der Kunde insbesondere die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

- offene CFD-Positionen
- Volatilität der Märkte
- Overnight-Risiken
- die für die Stellung zusätzlicher Sicherheiten erforderliche Zeit
- Besondere Ereignisse insbesondere Kapitalmaßnahmen, die sich auf den Kurs des Basiswerts und die Aufrechterhaltung der Handelbarkeit als CFD auswirken können
- etwaige mögliche Erhöhungen der Marginparameter, die jederzeit auch untertäglich angekündigt und wirksam werden können.

6.3. Freies Kapital

Das „Freie Kapital“ ist die Differenz zwischen dem Gesamtkapital und der Marginanforderung und steht dem Kunden zur Eröffnung von CFD-Positionen zur Verfügung. Das „Freie Kapital“ wird auch zur Absicherung bestehender Positionen verwendet.

6.4. Verfügbares Kapital

Der Kunde kann über den Teil des Freien Kapitals verfügen, der mit den hinterlegten Sicherheiten im Rahmen einer Tagesendbuchung (Ziffer 6) verrechnet und nicht nur vorläufig gutgeschrieben ist („Verfügbares Kapital“).

7. Tagesendbuchung

7.1. Die für den Geschäftstag in der Handelsplattform ausgewiesenen Veränderungen im Gesamtkapital werden nach Geschäftsschluss mit der bei der Bank hinterlegten Sicherheit verrechnet („Tagesendbuchung“). Mit der Tagesendbuchung erfolgt die Verrechnung

- a) des Saldos der realisierten Gewinne und Verluste aus geschlossenen CFD-Positionen („Saldo geschlossener CFD-Positionen“)
- b) des Saldos der unrealisierten Gewinne und Verluste aus offenen CFD-Positionen („Saldo offener CFD-Positionen“)
- c) von Overnightfinanzierungskosten, Provisionen, Gebühren, Steuern, Ausgleichszahlungen für Dividenden und sonstigen Kosten, die gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis für Kunden der Plattform „FlatTrader“ geschuldet sind.

7.2. Über den gutgeschriebenen Betrag aus geschlossenen CFD-Positionen kann der Kunde nach Maßgabe der Ziffer 6 (Verfügbares Kapital) verfügen. Der Saldo offener CFD-Positionen wird nur vorläufig gutgeschrieben bzw. belastet. Über nur vorläufig gutgeschriebene Beträge kann der Kunde nicht frei verfügen (Ziffer 6).

Die Abrechnung erfolgt auf der Handelsplattform und ist vom Kunden handelstäglich zu prüfen. Einwände müssen unverzüglich, spätestens mit einer Frist von 6 Wochen der Bank gemeldet werden. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

Anfallende Steuern können von der Bank einbehalten werden. Ein Ausweis der fälligen Steuern auf der Handelsplattform muss nicht erfolgen.

8. Sicherheitenstellung

8.1. Der Kunde stellt der Bank Sicherheiten für den CFD-Handel („Sicherheit“). Die gestellte Sicherheit kann erst dann als Sicherheit für CFD-Positionen verwendet werden, wenn sie in der Handelsplattform ausgewiesen ist.

Die Sicherheit dient der Sicherstellung der Erfüllung schwebender Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank aus offenen CFD-Positionen. Die gegenseitigen Ansprüche der Bank und des Kunden aus dem CFD-Handel werden mit der Sicherheit verrechnet.

8.2. Während der Handelszeiten werden für jede offene CFD-Position die Höhe der vom Kunden bei der Bank erforderlichen und damit zu stellenden Sicherheiten („Margin-Anforderung“) berechnet.

Einen Anspruch auf Auszahlung bzw. Freigabe der hinterlegten Sicherheiten besteht ausschließlich gegen die Bank. Ein Auftrag zur Auszahlung bzw. Freigabe von gestellten Sicherheiten wird in der Handelsplattform aufgegeben.

9. Margin Call

Das Gesamtkapital muss jederzeit das Mindestkapital übersteigen. Der Kunde wird grundsätzlich durch den Ausweis der Margin in der Handelsplattform auf die drohende Unterschreitung des Mindestkapitals hingewiesen („Margin Call“).

Ein Margin Call 1 wird ausgelöst, wenn die Marginanforderung 80% des Gesamtkapitals beträgt. Wird die Marginanforderung nur noch durch 90% des Gesamtkapitals gedeckt, wird ein Margin Call 2 ausgelöst.

Eine Verpflichtung zur Versendung eines Margin Call besteht jedoch nicht.

Insbesondere im Falle schneller und heftiger Kursbewegungen ist nicht gewährleistet, dass vor einer Zwangsglattstellung (vergl. Ziffer 13) ein maßgeblicher Kontraktkurs festgestellt wird. Der Kunde hat gegebenenfalls nicht ausreichend Gelegenheit, auf den Margin Call zu reagieren.

Ein Margin Call bewirkt keine garantierte Schließung der betroffenen Positionen zum derzeitigen Kurs. Der tatsächliche Schließungskurs kann je nach Marktsituation vom Kurs beim Eintritt des Margin Calls abweichen.

10. Höhe der Margin-Anforderung

Die Höhe der Marginanforderung bei Positionseröffnung einer CFD-Position berechnet sich als Produkt aus dem Handelsvolumen einer CFD-Position in Handelswährung und dem Marginparameter („Initial Margin“). Der Marginparameter ist ein Prozentsatz, der tagesaktuell der Instrumentenübersicht entnommen werden kann („Marginparameter“), sich jedoch sowohl intraday (Ziffer 11) als auch overnight (Ziffer 12) ändern kann.

Die Berechnung der Marginanforderung von CFD-Long-Positionen erfolgt auf Basis des Kaufkurses (Ask) und für CFD-Short-Positionen auf Basis des Verkaufskurses (Bid). Der Fremdwährungskurs bei CFD-Long-Positionen ist der Verkaufskurs (Bid) der Basiswährung und bei CFD-Short-Positionen der Kaufkurs (Ask) der Basiswährung.

Die Summe der Marginanforderungen über alle offenen CFD-Positionen wird als Betrag in EUR auf der Handelsplattform dargestellt.

11. Erhöhung der Marginparameter

Der Marginparameter kann intraday auch ohne gesonderte Mitteilung erhöht werden, wenn außergewöhnliche Kursbewegungen oder Liquiditätsverluste in einem der Referenzmärkte erfolgt sind, oder Grund zu der Annahme besteht, dass diese bevorstehen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn nachfolgend genannte Ereignisse bevorstehen oder bereits erfolgt sind:

- a) Veröffentlichung von Unternehmensnachrichten (z.B. ad-hoc pflichtige Mitteilungen, Übernahmen, Bilanzergebnisse)
- b) Bekanntgabe von Wirtschaftsdaten (z.B. Arbeitsmarktdaten, Sentimentindikatoren)
- c) Makroökonomische, politische oder gesellschaftliche Ereignisse (z.B. Schuldenschnitte, Krisen, Wahlen, Abstimmungen)
- d) Katastrophen (z. B. Erdbeben, Unfälle)

Auf offene CFD-Positionen findet der erhöhte Marginparameter sofort Anwendung, und der Kunde hat die gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Sicherheit vorzuhalten. Die Margin wird entsprechend angepasst und in der Handelsplattform stets mit dem aktuell gültigen Marginparameter ausgewiesen.

Der Marginparameter kann abgesehen von u.a. obenstehenden Faktoren regulär mit einer Frist von drei Geschäftstagen ebenfalls erhöht werden, wenn unter Berücksichtigung des Marktumfelds des Basiswerts, insbesondere der Markttiefe und der in den Referenzmärkten quotierten Kurse sowie der Kosten etwaiger Absicherungsgeschäfte eine Anpassung angemessen ist. Die Erhöhung wird durch Einstellung in der Handelsplattform angekündigt und der erhöhte Marginparameter ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit in die Instrumentenübersicht eingestellt.

12. Overnight Margin

Zur Begrenzung von Risiken oder im Interesse der Bank oder Market Makers kann eine erhöhte Overnight Margin festgesetzt werden. Insbesondere wenn eine starke Bewegung des Basiswertes über Nacht zu erwarten ist (z.B. aufgrund von angekündigten Nachrichten), dient die Overnight Margin der Begrenzung von Risiken. Eine Overnight Margin kann aber auch dann erhoben werden, wenn der Kunde systematisch Overnight-Positionen in einer Weise hält, die sein Marktrisiko begrenzen.

Die Overnight Margin wird grundsätzlich analog zur Margin berechnet. Bei der Berechnung der Overnight Margin findet jedoch ein erhöhter Overnight-Marginparameter Anwendung. Der Kunde hat die erforderliche zusätzliche Sicherheit entweder vorzuhalten oder kurzfristig zu leisten.

Die Overnight Margin wird frühestens 30 Minuten vor dem Ende der Handelszeit des jeweiligen CFDs wirksam. Die Festsetzung eines Overnight-Marginparameters wird wenigstens 30 Minuten vor Inkrafttreten in der Handelsplattform angezeigt.

Zum Handelsstart des jeweiligen Kontrakts des folgenden Geschäftstages endet die Anwendung der Overnight Margin und die Marginberechnung erfolgt wieder auf regulärem Wege.

13. Zwangsglattstellung

13.1. Offene CFD-Positionen können ohne Zustimmung des Kunden oder der Bank ganz oder teilweise geschlossen werden („Zwangsglattstellung“), wenn

- das Gesamtkapital das Mindestkapital unterschreitet und eine erforderliche Erhöhung der Sicherheiten nicht rechtzeitig eingegangen ist; oder
- eine Unterschreitung des Mindestkapitals droht. Das Risiko einer Unterschreitung ist zumindest dann gegeben, wenn das Mindestkapital über 90% des Gesamtkapitals auslastet.

13.2. Eine Zwangsglattstellung erfolgt automatisch und wird über die Handelsplattform mitgeteilt. Gegenüber dem Kunden besteht keine Ankündigungspflicht bezüglich der Zwangsglattstellung. Die Information bezüglich der Vornahme der Zwangsglattstellung zum Zeitpunkt des Auflösens der Position bzw. im Zeitpunkt der Ausführung des Glattstellungsprozesses wird im Modul „Margin Calls“ angezeigt.

13.3. Dabei werden zunächst gegenläufige CFD-Positionen und danach die verbleibenden offenen CFD-Positionen in absteigender Reihenfolge nach der Höhe ihrer Margin-Anforderung jeweils vollständig zwangsglattgestellt; wobei zunächst sämtliche Positionen geschlossen werden, bei denen ausreichend Liquidität im Orderbuch des Market Makers während der Handelszeiten des CFD vorhanden ist, bis das Gesamtkapital das Mindestkapital wieder übersteigt. Im Falle von mangelnder Liquidität kann es zu Verzögerungen bei der Zwangsglattstellung kommen. Die einzelnen CFD-Gesamtpositionen werden jeweils vollständig d.h. alle CFD-(Teil-) Positionen eines Basiswertes gesamthaft, zwangsglattgestellt. Die Zwangsglattstellung lediglich einer einzelnen CFD-Teilposition erfolgt dagegen nicht.

Wenn CFD-Positionen nach Ziffer 13 zwangsglattgestellt wurden, können statt Erfüllung nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Maßgeblich ist der jeweils aktuelle Kontraktkurs. Liegen im Zeitpunkt der Zwangsglattstellung keine Referenzkurse vor (insbesondere, weil eine Marktstörung gemäß Ziffer 16.3 vorliegt), so legt der Market Maker die Höhe der Forderung wegen Nichterfüllung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

13.4. Um die Zwangsglattstellung wegen Unterschreitung des Mindestkapitals zu vermeiden, kann es für den Kunden notwendig werden, äußerst kurzfristig die hinterlegten Sicherheiten zu erhöhen oder eine oder mehrere offene CFD-Positionen zu schließen.

Insbesondere bei knapp bemessenem Gesamtkapital im Ver-

hältnis zur Margin Anforderung („Margin-Auslastung“) kann im Falle schneller und heftiger Kursbewegungen eine Zwangsglattstellung auch ausgelöst werden, ohne dass für den Kunden vorher Gelegenheit besteht, einen Nachschuss zu leisten oder selbst Positionen zu schließen. Die Zwangsglattstellung bei Unterschreitung oder bei drohender Unterschreitung des erforderlichen Mindestkapitals erfolgt ausschließlich im eigenen Interesse des Market Makers bzw. der Bank. Ein Anspruch des Kunden auf Zwangsglattstellung besteht nicht.

Trotz Nichterfüllung der Anforderungen an das Mindestkapital kann zunächst davon abgesehen werden, die offenen Positionen des Kunden zwangsglattzustellen. In einem solchen Fall kann die offene CFD-Position des Kunden zu einem späteren Zeitpunkt zwangsglattgestellt werden, insbesondere dann, wenn sich die Position des Kunden weiter verschlechtert.

13.5. Eine Zwangsglattstellung verhindert nicht notwendig, dass der Verlust das Gesamtkapital übersteigt. Ein negativer Kontosaldo wird jedoch durch die Bank ausgeglichen. Eine Nachschusspflicht durch den Kunden besteht nicht.

14. Basiswerte

Basiswerte können Aktien, Aktienindices, Index-Futures, Rohstoff-Futures, Edelmetalle, Währungen, Zins-Futures, Volatilitätsindex-Futures sowie sonstige Werte sein, die auf Börsen, multilateralen Handelsplattformen oder von systematischen Internalisierern („Referenzmärkte“) unter Veröffentlichung von Kursen gehandelt werden („Basiswerte“). Die möglichen Basiswerte sind der Instrumentensuche in der Handelsplattform zu entnehmen.

Bestimmte Basiswerte (z.B. Futures) haben ein festes Ablaufdatum. Eine Benachrichtigung des Kunden über den bevorstehenden Ablauf ist nicht verpflichtend. Das Ablaufdatum des CFDs und des Basiswertes können voneinander abweichen. Der Handel in einem CFD endet am letzten Handelstag des CFDs. Das Ablaufdatum und der letzte Handelstag sind den Instrumentendetails zu entnehmen. Sofern der Kunde bis zu dem Ende des letzten Handelstags des CFDs die betreffende Position nicht selbstständig schließt, wird diese zum Geschäftsschluss des Ablaufdatums gemäß Ziffer 18 zwangsgeschlossen. Ein automatischer Roll-over, d.h. die Schließung und Neueröffnung von Positionen, erfolgt nicht.

Die genauen Spezifikationen eines CFDs ergeben sich aus den Instrumentendetails sowie den Kontraktspezifikationen und Konditionen (Preis- und Leistungsverzeichnis für Kunden der Plattform „FlatTrader“).

Veränderungen in CFDs durch Kapitalmaßnahmen der Basiswerte können entweder durch eine nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmte Ausgleichzahlung ökonomisch nachgebildet werden oder die CFD-Position kann im Vorfeld der Maßnahme geschlossen werden. Eine Schließung kann ausdrücklich auch dann erfolgen, wenn die Maßnahme keine unmittelbaren ökonomischen Auswirkungen erwarten lässt.

15. Handels- und Geschäftszeiten

Die „Geschäftszeiten“ der Handelsplattform beginnen an jedem Geschäftstag um 2:00 Uhr MEZ bzw. MESZ („Geschäftseröffnung“) und enden um 22:00 Uhr MEZ bzw. MESZ („Geschäftsschluss“). Die Geschäftszeiten können nach angemessener Vorankündigung geändert werden. Geschäftstag ist jeder Tag, an dem der Handel an relevanten Handelsplätzen weltweit möglich

ist. Relevante Handelsplätze sind insbesondere die deutschen, französischen und amerikanischen Börsen. Zusätzliche Geschäftstage können nach Ankündigung durch den Market Maker gesondert festgesetzt werden.

Die „Handelszeiten“ der jeweiligen CFDs ergeben sich aus den Instrumentendetails. Änderungen sowie Feiertage und handelsfreie Zeiten sind vom Kunden selbst zu überwachen und bedürfen keiner gesonderten Mitteilung.

16. Kursstellung

16.1. Während der Geschäftszeiten stellt der Market Maker innerhalb der Handelszeiten fortlaufend Kurse in die Handelsplattform ein („Kontraktkurs“), zu denen er grundsätzlich bereit ist, CFD-Positionen zu eröffnen und zu schließen. Die Einstellung von Kursen in die Handelsplattform begründet keine Verpflichtung des Market Maker zum Abschluss von Kontrakten.

Die Kursstellung während der Handelszeiten des CFD erfolgt in Anlehnung an die auf den Referenzmärkten quotierten Kurse der Basiswerte bzw. der dort bezeichneten Indizes („Referenzkurse“). Der Market Maker ist nicht zur Kursstellung verpflichtet, wenn er aufgrund der Marktsituation gezwungen wäre CFDs mit negativem Wert zu quotieren.

Die Handelswährung der Kontraktkurse können den Instrumentendetails entnommen werden. Die Quotierung erfolgt fortlaufend über mehrere Preisstufen („Markttiefe“). Die Markttiefe setzt sich aus mehreren Preisstufen (bis zu zehn) zusammen, in denen jeder Preisstufe ein Bid- und Ask-Kurs und eine Kontraktanzahl zugeordnet ist. Dabei fällt der Bid-Kurs mit jeder Preisstufe ab und der Ask-Kurs steigt mit jeder Preisstufe an. Die jeweils aktuelle Markttiefe ist in der Handelsplattform ersichtlich.

Die Kontraktkurse werden durch Vornahme von Auf- bzw. Abschlägen auf die Referenzkurse unter Berücksichtigung der Markttiefe gebildet. Die maximale Höhe der Auf- bzw. Abschläge (ausgedrückt als Prozentsatz des Referenzkurses) ist dem Preis- und Leistungsverzeichnis für Kunden der Plattform Flat-Trade zu entnehmen.

Die maximale Höhe der Auf- bzw. Abschläge kann neu festgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Kursbewegungen oder Liquiditätsverluste in einem der Referenzmärkte erfolgt sind oder Grund zu der Annahme besteht, dass sie bevorstehen (vergl. Ziffer 10, erster Absatz).

16.2. Eine solche Neufestsetzung darf nicht dazu führen, dass das im Zeitpunkt des Abschlusses des entsprechenden Ausführungsgeschäfts bestehende Verhältnis zwischen der maximalen Höhe der Auf- bzw. Abschläge und der impliziten Volatilität des Referenzkurses nachträglich zum Nachteil der Kunden geändert wird. Eine Neufestsetzung von Auf- bzw. Abschlägen wird durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

16.3. Der Market Maker kann im Falle einer Marktstörung die Kursstellung einschränken oder aussetzen. Marktstörung bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert auf einem oder mehreren Referenzmärkten, sowie der generelle Verlust eines oder mehrerer Referenzmärkte eines Basiswerts. Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher öffentlich bekannten Änderung der regulären Handelszeiten des betreffenden Basiswerts beruht. Eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels

von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf den Basiswert beziehen, steht der Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert auf einem oder mehreren der maßgeblichen Referenzmärkte gleich. Als Marktstörung gilt auch, wenn die Möglichkeit des Market Makers, sein Marktrisiko aus dem Ausführungsgeschäft durch Abschluss von Kurssicherungsgeschäften, die hierzu nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Market Makers erforderlich sind, abzusichern, nicht mehr gegeben oder erheblich eingeschränkt ist („hedging disruption“). Weiterhin gilt als Marktstörung, wenn sich der Market Maker zur Absicherung des Marktrisikos aus dem Ausführungsgeschäft den Basiswert aufgrund eines Leihgeschäfts von Dritten verschafft hat und das Leihgeschäft von dem Dritten gekündigt oder auf andere Weise beendet wurde.

16.4. Werden an einem oder mehreren Referenzmärkten auf Grund eines gesetzlichen Feiertages keine Kurse gestellt, ist auch der Market Maker nicht zur Kursstellung verpflichtet.

Der Market Maker kann entscheiden, für einen Basiswert künftig keine Kurse mehr zu stellen. Dies betrifft insbesondere auch Fälle, in denen der zugrundeliegende Basiswert aufgrund eines der in Ziffer 15 genannten Umstände oder durch ein besonderes Ereignis gem. Ziffer 4.2, C. Kontraktspezifikationen eine wesentliche Veränderung in der Bewertung erfährt oder erwarten lässt. Der Market Maker behält sich vor, die Kursstellung zeitweise einzuschränken oder auszusetzen, wenn ein vorübergehender Verlust der Liquidität oder außergewöhnlicher Volatilität in einem oder mehreren Referenzmärkten zu erwarten sind. Dies kann insbesondere bei den in Ziffer 10 genannten Umständen der Fall sein.

Trotz einer Marktstörung kann der Market Maker entscheiden, weiterhin Kurse zu stellen, sofern an einem der Referenzmärkte genügend Liquidität zur Verfügung steht. Der Intermediär ist nicht dazu berechtigt eine Ausführung zu verlangen, die auf dem Preis eines anderen, nicht dem Referenzmarkt entsprechenden Marktes basiert.

17. Aufträge in der Handelsplattform

Grundsätzlich ist die Auftragserteilung, -änderung und -löschung nur über die elektronische Handelsplattform möglich. Die verfügbaren Auftragsstypen finden sich in C. „Ordertypen“. Die Kontraktanzahl pro Auftrag ist begrenzt. Die minimalen und maximalen Auftragsgrößen ergeben sich aus den Instrumentendetails.

17.1 Auftragserteilung, -änderung und -löschung

Die Annahme eines Auftrags des Kunden durch die Bank („Auftrag“) wird durch Anzeige in der Handelsplattform bestätigt. Ein Auftrag ist nur dann angenommen, wenn er in der Handelsplattform angezeigt wird. Gleiches gilt für die Auftragsänderung bzw. -löschung.

Ist dem Kunden der Status eines Auftrags unklar, so ist er verpflichtet, sich unverzüglich per Telefon und – falls dies nicht möglich ist – per E-Mail nach dem Status zu erkundigen. Dies trifft insbesondere zu, wenn der CFD-Handel während der Handelszeit ausfällt oder eine sonstige Fehlfunktion vorliegt.

Der Kunde ist verpflichtet, der Bank über ihm bekanntwerdende Störungen bzw. bei Verdacht auf eine Störung bei der Übertragung der Daten unverzüglich zu unterrichten.

Im Fall eines Ausfalls oder einer Fehlfunktion der Handels-

plattform hat der Kunde die Möglichkeit, sich während der Geschäftszeiten per Telefon mit der Bank in Verbindung zu setzen, um Aufträge per Telefon zu erteilen. Eine solche telefonisch vorgenommene Auftragserteilung ist ausschließlich zwecks Schließung offener CFD-Gesamtpositionen (d.h. alle für den jeweiligen Basiswert eröffneten Kontrakte) als Market-Auftrag zulässig und muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- eindeutige Identifizierung des Kunden und Angabe der Kontonummer des CFD-Handelskontos sowie
- ausdrücklicher Auftrag zur Schließung einer offenen CFD-Gesamtposition bzw. die Schließung aller Gesamtpositionen,
- die eindeutige Bezeichnung der Kontrakte (z.B. bei CFDs auf Futures zählt dazu insbesondere auch die Angabe der Fälligkeit).

Werden in Bezug auf die genannten Angaben ein widersprüchlicher Market-Auftrag oder ein Market-Auftrag, der nicht zu der aktuellen Kontosituation passt, abgegeben, so kann der Market-Auftrag nicht ausgeführt werden.

Sollte die Bank telefonisch nicht erreichbar sein, ist der Wunsch zur Schließung der Position per E-Mail unter Mitteilung der oben genannten Angaben an die Bank zu dokumentieren.

Ein solcher per Telefon oder per E-Mail während eines Ausfalles der Handelsplattform erteilter Auftrag ist bindend.

Aufträge werden gelöscht, wenn

- das Gültigkeitsdatum des Auftrags erreicht ist.
- das Ablaufdatum des CFDs erreicht ist.

Aufträge können, müssen aber nicht, gelöscht werden, wenn

- es bei einem Basiswert zu einem Besonderen Ereignis Kontraktspezifikationen, C, 4.2) kommt.
- an einem der maßgeblichen Referenzmärkte der Handel in einem Basiswert ganz oder teilweise ausgesetzt wird.
- der Handel durch Eingriffe von hoher Hand ausgesetzt oder untersagt wird.
- der Market Maker für den betreffenden Basiswert keine Kurse mehr stellt.
- der Market Maker aus einem sonstigen von ihm nicht zu vertretenen Grund nicht in der Lage ist, für den Basiswert Kurse zu stellen.

Eine Löschung kann im Modul „Orders“ nachvollzogen werden.

17.2. Auftragsausführung

Für die Ausführung eines Kaufauftrags ist der Kaufkurs (Ask) und für einen Verkaufsauftrag ist der Verkaufskurs (Bid) relevant.

Der „Ausführungskurs“ ist in jedem Fall der quotierte volumengewichtete Durchschnittspreis (volume-weighted average price, „VWAP“). Dabei wird zunächst die quotierte Menge der ersten Preisstufe der Markttiefe berücksichtigt. Reicht die quotierte Menge der ersten Preisstufe zur Ausführung des Auftrages nicht aus, so werden nacheinander die nächsten Preisstufen der Markttiefe zur Bestimmung des Ausführungskurses herangezogen. Sofern ein „Besonderes Ereignis“ vorliegt, ist die Quotierung nicht an den oder die in den Instrumentendetails angegebenen Referenzmärkte gebunden.

Zeitgleich auf einen Kontraktkurs ausführbare Aufträge werden in der Reihenfolge der Auftragspriorisierung ausgeführt. Dazu wird nach Ausführung des ersten Auftrags der Kontraktkurs nach Abzug der ausgeführten Kontraktgröße ermittelt und basierend darauf die Ausführbarkeit des folgenden Auftrags in der Reihenfolge geprüft. Wenn dieser Auftrag ebenfalls ausführbar ist, wird wiederum die ausgeführte Kontraktgröße dieses Auf-

trags vom Kontraktkurs abgezogen und basierend darauf die Ausführbarkeit des folgenden Auftrags in der Reihenfolge ermittelt usw. Dies geschieht so lange, bis kein Auftrag mehr auf diesen Kontraktkurs ausführbar ist. Wenn ein neuer Kontraktkurs gestellt wird, beginnt dieser Prozess von neuem.

Aufträge werden nur während der Geschäfts- und Handelszeiten ausgeführt.

Die Ausführung eines Auftrags führt zum Abschluss eines Kontrakts zwischen der Bank und dem Kunden sowie zeitgleich zum Abschluss eines spiegelbildlichen Kontrakts zwischen der Bank und Market Maker.

Die Ausführung des Auftrags wird durch Einstellung in der Handelsplattform angezeigt.

Aufträge werden immer nur gesamthaft und nicht in Teilen ausgeführt.

Bei der Ausführung von Aufträgen sind Provisionen, Gebühren und sonstige Kosten gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis für Kunden der Plattform Flat-Trader sofort fällig.

17.3. Auftragspriorisierung

Aufträge, die zeitgleich auf einem Kontraktkurs ausführbar werden, werden in der Reihenfolge ihrer Orderpreise ausgeführt, d.h. im Falle eines Kaufauftrags wird der Auftrag mit dem höchsten Limit/Stop-Preis zuerst ausgeführt, im Falle eines Verkaufsauftrags wird der Auftrag mit dem tiefsten Limit/Stop-Preis zuerst ausgeführt.

Wenn die zeitgleich ausführbaren Aufträge identische Preise haben, werden Aufträge zur Absicherung einer Position („Take Profit“ Auftrag, „Stop Loss“ Auftrag, „Garantierte-Stop-Order“ oder „Trailing Stop“ Auftrag) mit Priorität vor Aufträgen zur Eröffnung einer Position (Limit Auftrag oder Stop Auftrag) ausgeführt. Alle weiteren Aufträge, für die aufgrund der vorgängig genannten Regeln keine Auftragspriorisierung vorgenommen werden kann, werden in der Reihenfolge ihres Zeitstempels priorisiert, d.h. der Auftrag mit dem ältesten Zeitstempel wird zuerst ausgeführt.

17.4. Auftragsablehnung

Ein Auftrag zur Eröffnung einer Position kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Ein Auftrag kann im Zeitpunkt der Auftragsausführung darüber hinaus insbesondere dann abgelehnt werden, wenn

- das freie Kapital kleiner als die Margin-Anforderung ist (auch unter Annahme der Kosten, die erst bei Positionsschließung abgerechnet werden)
 - die Mindestsicherheit unterschritten wird
 - die maximale Gesamtpositionsgröße überschritten wird
 - bei Market-Aufträgen die Markttiefe nicht ausreicht
- Wird ein Auftrag abgelehnt, so wird der Auftrag aus der Handelsplattform gelöscht.

18. Positionseröffnung, Schließung und -bewertung

18.1. Positionseröffnung

Durch Ausführung eines Auftrags wird eine CFD-Position über eine bestimmte Anzahl von Kontrakten in der jeweiligen Handelswährung des CFDs eröffnet. Werden mehrere CFD-Positionen („CFD-Teilpositionen“) auf einen Basiswert eröffnet, sind diese zu einer CFD-Gesamtposition zusammengefasst („CFD-Gesamtposition“).

Die maximal zulässige Größe einer neu zu eröffnenden CFD-Gesamtposition kann jederzeit geändert werden.

Die Eröffnung einer CFD-Position setzt voraus, dass das freie

Kapital größer ist als die Margin-Anforderung der neu zu eröffnenden Position.

Der Kunde hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Eröffnung einer CFD-Position, insbesondere auch nicht im Falle einer Marktstörung gem. Ziffer 16.3 oder eines Ausfalls oder Fehlfunktion der Handelsplattform gem. Ziffer 17.1.

Auf bestimmte Basiswerte kann das Eröffnen von CFD-Short-Positionen ausgeschlossen werden. Ebenso kann das Eröffnen von neuen CFD-Positionen auf bestimmte Basiswerte ausgeschlossen werden („Close Only“).

Grundsätzlich ist die zeitgleiche Führung von CFD-Long- und CFD-Short-Positionen auf den gleichen Basiswert nicht möglich, da bestehende Long-Positionen durch Verkauforders und bestehende Short-Positionen durch Kauforders in dem jeweiligen CFD ganz oder teilweise geschlossen werden.

Die Bank kann jedoch den Kunden die Erteilung von Force-Open-Orders ermöglichen. Hierbei werden eine CFD-Long- und eine CFD-Short-Position bezogen auf denselben Basiswert gleichzeitig geführt. Die CFD-Gesamtposition setzt sich dann aus der Summe der CFD-Long- und CFD-Short-Position zusammen. In der Handelsplattform erfolgt die Anzeige als CFD-Long- und CFD-Short-Gesamtposition. Im Falle einer Force-Open-Order sind auch für beide Handelsrichtungen Margin zu stellen.

Über den Geschäftsschluss hinaus offene CFD-Positionen („Overnight-Positionen“) werden am nächsten Geschäftstag mit dem bei Handelsbeginn gestellten Kontraktkurs fortgeführt. Dieser Kontraktkurs kann unter Umständen erheblich vom Schlusskurs des Vortages abweichen („Overnight-Risiko“). Im Zusammenhang mit Overnight-Positionen entstehen Ausgleichszahlungen für Finanzierungskosten („Overnightfinanzierungskosten“), die nach Maßgabe des Preis- und Leistungsverzeichnis für Kunden der Plattform „Flat-Trade“ geschuldet und fällig sind.

18.2. Positionsbewertung

Offene CFD-Positionen werden während der Geschäfts- und Handelszeiten fortlaufend mit den Kontraktkursen bewertet („Bewertungskurs“).

Maßgeblich für die untertägige Bewertung von CFD-Long-Positionen ist der Preisstufe 1 Verkaufskurs (Best Bid) und für CFD-Short-Positionen der Preisstufe 1 Kaufkurs (Best Ask). Bei Positionseröffnung ist die Bewertung der CFD-Position aufgrund unterschiedlicher An- und Verkaufskurse negativ. Die Differenz der An- und Verkaufskurse kann ggf. eine Marge des Market Makers enthalten. Diese kann erst dann positiv werden, wenn eine entsprechende Wertentwicklung diese Kosten übersteigt.

Zum Geschäftsschluss werden Overnight-Positionen mit dem Kontraktkurs zum Geschäftsschluss („Schlusskurs“) bewertet, wobei für einige Basiswerte Ausnahmen in Anlehnung an die jeweiligen Referenzmärkte bestehen können. Die Bewertungskurse können aus dem Modul „Aktivitäten“ entnommen werden.

Die Wertveränderung einer offenen Position (unrealisierter Gewinn und Verlust) wird als Differenz zwischen dem Handelsvolumen bei Positionseröffnung und dem Handelsvolumen zum Bewertungskurs ermittelt.

Für unrealisierte Gewinne bzw. Verluste, die in einer Währung anfallen, die nicht der Abrechnungswährung entspricht, erfolgt eine Umrechnung in die Abrechnungswährung. Die Umrechnung erfolgt zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt durch einen entsprechenden FX-Kurs aus der Handelswährung in die

Abrechnungswährung. Bewertungsgewinne werden mit dem Kaufkurs (Ask) und Bewertungsverluste mit dem Verkaufskurs (Bid) umgerechnet. Der Kunde trägt für unrealisierte Gewinne und Verluste das Währungsrisiko.

Unrealisierte Gewinne bzw. Verluste werden mit der Tagesendbuchung abgerechnet. Hierbei erfolgt eine Verrechnung mit bereits vorläufig gutgeschriebenen unrealisierten Gewinnen bzw. Verlusten.

Die Bewertung einer CFD-Gesamtposition entspricht der Summe der Bewertungen ihrer CFD-Teilpositionen.

18.3. Positionenschließung

Offene CFD-Positionen werden durch Eröffnung einer gegenläufigen CFD-Position („Gegengeschäft“) vollständig oder teilweise geschlossen, d.h. glattgestellt („Glattstellung“).

Der Kunde kann während der jeweiligen Handelszeiten grundsätzlich jederzeit CFD-Positionen schließen und dadurch die schwebenden Bewertungsgewinne oder -verluste realisieren.

Der Anspruch auf Glattstellung besteht nur, solange keine Marktstörung (Ziffer 16.3) vorliegt.

Soll eine aus mehreren CFD-Teilpositionen bestehende CFD-Gesamtposition nur teilweise geschlossen werden, so erfolgt die Schließung in derjenigen Reihenfolge, in der die CFD-Teilpositionen eröffnet wurden („first in, first out“), sofern der Kunde keine abweichende Weisung erteilt.

Beim Schließen einer offenen CFD-Position werden Bewertungsgewinne oder -verluste realisiert. Die Wertveränderung einer Position zum Zeitpunkt der Schließung (realisierte Gewinn und Verlust) wird als Differenz zwischen dem Handelsvolumen bei Positionseröffnung und dem Handelsvolumen bei Positionsschließung ermittelt.

Für realisierte Gewinne bzw. Verluste, die in einer Währung anfallen, die nicht der Abrechnungswährung entspricht, erfolgt eine Umrechnung in die Abrechnungswährung. Die Umrechnung erfolgt zum Zeitpunkt der Schließung durch einen entsprechenden FX-Kurs aus der Handelswährung in die Abrechnungswährung. Bewertungsgewinne werden mit dem Kaufkurs (Ask) der jeweiligen Währung und Bewertungsverluste mit dem Verkaufskurs (Bid) der jeweiligen Währung umgerechnet.

Realisierte Gewinne bzw. Verluste werden mit der Tagesendbuchung abgerechnet. Hierbei erfolgt eine Verrechnung mit bereits vorläufig gutgeschriebenen unrealisierten Gewinnen bzw. Verlusten. Zudem werden bei Positionsschließung die nur vorläufig gutgeschriebenen Beträge (siehe Positionsbewertung) endgültig gutgeschrieben.

Die Verpflichtung zur Glattstellung besteht nur in den Grenzen der quotierten Markttiefe des Kontraktkurses. Dies kann dazu führen, dass der Kunde für die vollständige Schließung einer CFD-Position mehrere Aufträge erteilen muss. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde Kenntnis davon erlangt, dass eine Zwangsglattstellung nicht möglich ist oder war. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Kunde während des Versuchs der Zwangsglattstellung auf der Handelsplattform eingeloggt war und mindestens drei Glattstellungswarnungen erhalten hat oder über einen Zeitraum von mindestens 30 Minuten das freie Kapital das Mindestkapital unterschritten hat. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Ziffer 6.2. Dabei ist insbesondere maßgeblich, ob nach Meinung des Market Makers der Auftrag, der zur Glattstellung führen soll, außerhalb des normalen Handelsumfangs liegt, einen Handel außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts in illiquiden Märkten erfordern würde oder ob zwischenzeitliche Änderungen in der Marktlage zu berücksich-

tigen sind. Eine solche Einschätzung erfolgt unter Berücksichtigung der Repräsentativität, Fairness und Angemessenheit unter Einbeziehung der anwendbaren Kurse und Kosten einer Transaktion in dem aus dem Angebot ersichtlichen Umfang in den jeweiligen Referenzmärkten.

19. Zwangsschließung

- eine Marktstörung (Ziffer 16.3) über das Geschäftsende des dritten Geschäftstags nach ihrem Eintritt hinaus andauert und ein Ende der Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Market Makers nicht abzusehen ist;
- eine Ausnahme gemäß der Ziffer 4.1 (Aktien Dividenden und Ausschüttungen) gemäß D, Kontraktsspezifikationen vorliegt
- eine Ausnahme gemäß der Ziffer 5 (Kapitalmaßnahmen) des Preis- und Leistungsverzeichnisses für Kunden der Plattform Flat-Trader vorliegt
- ein Fall der Ziffern 4.2 und 5.2 (Besondere Ereignisse) gemäß D, Kontraktsspezifikationen vorliegt oder wenn
- eine offene Position nach Ankündigung des Fortfalls der Kursstellung (Ziffer 16.4) nicht rechtzeitig glattgestellt wird;
- ein Fall der Ziffer 20 (Störung des Betriebs) vorliegt;
- die zuständigen Aufsichtsbehörden eine entsprechende Anforderung an die Bank, den Market Maker oder an den Kunden gerichtet haben;
- ein hinreichender Verdacht besteht, dass der Kunde im Besitz von Insider-Informationen im Sinne von Art. 7 MMVO ist, die im Zusammenhang mit einer offenen CFD-Position des Kunden stehen;
- ein hinreichender Verdacht besteht, dass der Kunde im Zusammenhang mit dem Handel in CFDs Straftaten begeht oder gegen Vorschriften zum Marktmissbrauch oder zu Marktmanipulation verstößt (z.B. gleichzeitig an einem der Referenzmärkte und auf der Handelsplattform agiert oder agieren lässt)

20. Störung des Betriebs

Im Falle von Störungen des Betriebs durch höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg und Naturereignisse oder durch nicht vertretbare Vorkommnisse verlängern sich in diesen Ausführungsbedingungen vorgesehene Fristen und definierte Zeiträume um die Dauer der Störung.

Ein Fall höherer Gewalt liegt in der Regel auch vor, wenn

- der Market Maker aufgrund einer von ihm nicht zu vertretenden Handlung oder Unterlassung oder eines nicht von ihm zu vertretenden Ereignisses (einschließlich des Ausfalls der Energieversorgung, seiner Kommunikations- oder sonstigen Infrastruktur) nicht in der Lage ist, im Zusammenhang mit einem oder mehreren Basiswerten Kurse zu stellen
- ein Referenzmarkt geschlossen oder auf einem der maßgeblichen Referenzmärkte der Handel mit einem Basiswert eingestellt wird;
- in einem der maßgeblichen Referenzmärkte oder Basiswerten Limits oder andere außergewöhnliche Regeln oder Beschränkungen eingeführt werden;
- wenn der Handel in dem Basiswert durch Eingriffe von hoher Hand ausgesetzt oder untersagt wird.

In diesen Fällen kann der Market Maker zur Vermeidung von Schäden die folgenden Maßnahmen gegebenenfalls in Abstimmung mit der Bank ergreifen:

- Änderung der Geschäfts- und Handelszeiten;
- Änderung der Marginparameter;

- Zwangsglattstellung offener CFD-Positionen (Ziffer 13);
- alle sonstigen vom Market Maker nach den Umständen und unter Berücksichtigung aller betroffenen Interessen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für erforderlich oder geeignet gehaltenen Maßnahmen. Hierbei wird der Market Maker seine gesetzlichen Pflichten zur Vermeidung und gegebenenfalls Behandlung von Interessenkonflikten nach § 63 WpHG beachten.

B) Mistrade

1. Definition

Die Bank und der Kunde vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Mistrade). Danach können die Bank oder der Kunde ein Geschäft aufheben, wenn (i) ein Mistrade gemäß Ziffer 1 vorliegt und eine der Parteien („die meldende Partei“) die Aufhebung gegenüber der anderen Partei frist- und formgemäß nach Ziffer 3 verlangt.

2. Mistrade

2.1. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund

- eines Fehlers im technischen System des Market Makers, eines dritten Netzbetreibers oder
 - eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder
 - bei der Ermittlung des zugrunde liegenden Preises, oder
 - von, von Dritten bezogenen fehlerhaften Daten, oder
 - eines falschen Verhältnisses über die Anzahl der Kontrakte und daraus resultierend dem Handelsvolumen (z.B. durch ein Besonderes Ereignis gem. Ziffer 4.2, in Teil C Kontraktsspezifikationen), oder
 - einer offiziellen Berichtigung des Preises des Basiswertes durch Börsenorgane bzw. die Geschäftsleitung des maßgeblichen Referenzmarktes, oder
 - eines Bedienfehlers des Market Makers
- erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht.

Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis wird wie folgt bestimmt:

Instrument	Einschränkung	Schwellenwert
Aktienindex	Blue Chip	1,00 %
Aktienindex	Small oder Mid Cap	3 %
Aktien	Blue Chip	3 %
Aktien	Small oder Mid Cap	7,50 %

Instrument	Limitation	Threshold
Share index	Blue chip	1.00%
Share index	Small- or mid-cap	3%
Shares	Blue chip	3%
Shares	Small- or mid-cap	7.50%
Other CFDs		7.50%

Unter Blue Chips werden in dieser Regelung alle Leitindizes und Aktien aus diesen Indizes verstanden (DAX30, CAC40, Dow Jones Industrial Average, SMI, ATX, Eurostoxx, Nasdaq 100, FTSE).

2.2. Kein Mistrade liegt vor bei Geschäften, bei denen die Anzahl der gehaltenen Stücke multipliziert mit der Differenz zwischen gehandeltem Preis und dem Referenzpreis unter EUR 100 liegt („Mindestschadensumme“). Das Erreichen der Mindestschadensumme ist keine Voraussetzung für die Geltendmachung eines Mistrades, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadensumme von der aus dem Mistrade begünstigten Partei durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge ausgenutzt wurde (treuwidriges Unterlaufen der Schadensumme). Über das Vorliegen der genannten Anhaltspunkte werden sich die Vertragsparteien verständigen.

2.3. Bei Geschäften nach 18 Uhr oder bei einer Mindestschadensumme von EUR 1.000 (Anzahl der gehandelten Kontrakte des aufzuhebenden Geschäfts multipliziert mit der Differenz aus Mistrade-Preis und marktüblichem Preis), kann das Aufhebungsverlangen bis 11 Uhr des nächsten Handelstags erklärt werden (vgl. Ziffer 4.1).

3. Referenzpreis

3.1. Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse und mittels allgemein anerkannter, marktüblicher und objektiv nachvollziehbarer mathematischer Berechnungsmethoden.

3.2. Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Instrument an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Instrument zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.

4. Form und Frist der Meldung

4.1. Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Vertragsparteien selbst gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen ist bis 11 Uhr des nachfolgenden Bankarbeitstages für den jeweiligen Kontrakt des jeweiligen Handelstages geltend zu machen, es sei denn, das Aufhebungsverfahren konnte aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen der meldenden Vertragspartei oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich geltend gemacht werden.

4.2. Das Aufhebungsverlangen wird telefonisch und per E-Mail an den Partner gerichtet und enthält folgende Angaben:

- Bezeichnung des Kontraktes,
- Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte
- mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen.

4.3. Das wirksam erklärte Aufhebungsverlangen ist auf Verlangen der nicht aufhebungsberechtigten Partei zu begründen. Die Begründung enthält: Die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt, sowie objektiv nachvollziehbare Angaben zur Ermittlung des marktgerechten Preises. Die Begründung erfolgt per E-Mail.

5. Verfahren bei Vorliegen eines Mistrades

5.1. Position durch Mistrade eröffnet

- Wenn die Position durch einen Mistrade eröffnet wurde und zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Mistrades bereits wieder geschlossen ist, werden beide Aufträge storniert.
- Wenn die Position durch einen Mistrade eröffnet wurde und zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Mistrades immer noch besteht, wird der Auftrag, der zur Positionseröffnung führte storniert, sofern es sich dabei um eine Market Order handelte. Wenn es sich bei der eröffnenden Order um eine Limit Order handelte, erfolgt die Anpassung des Ausführungskurses, wenn dieser auch ohne Vorliegen eines Mistrades erreicht worden wäre. Falls dies nicht der Fall ist, wird die Ausführung storniert.
- Durch die nachträgliche Stornierung von Aufträgen werden gegebenenfalls ehemals bestehende Limit Orders nicht wiederhergestellt.
- Sollte die Stornierung nicht möglich sein, erfolgt ein Barausgleich, der den Kunden so stellt, als wäre der entsprechende Auftrag storniert worden.

5.2. Position durch Mistrade eröffnet + geschlossen

- Wenn die Position durch einen Mistrade eröffnet wurde und durch einen weiteren Mistrade geschlossen wurde, werden beide Aufträge storniert. Dies geschieht unabhängig davon, ob die Aufträge auf Market oder auf Limit Orders basiert haben.
- Durch die nachträgliche Stornierung von Aufträgen werden gegebenenfalls ehemals bestehende Limit Orders nicht wiederhergestellt.
- Sollte die Stornierung nicht möglich sein, erfolgt ein Barausgleich, der den Kunden so stellt, als wären die entsprechenden Aufträge storniert wurden.

5.3. Position durch Mistrade geschlossen

- Wenn die Position durch einen Mistrade geschlossen wurde und es sich dabei um eine Market Order handelte, wird der Auftrag, der zur Positionsschließung führte, storniert. Selbiges gilt, wenn es sich bei dem Auftrag um eine Limit Order handelte, deren Marktniveau auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen für einen Mistrade nicht erreicht worden wäre.
- Wenn die Position durch einen Mistrade geschlossen wurde und es sich dabei um eine Limit Order handelte, die auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen für einen Mistrade erreicht worden wäre, erfolgt eine Anpassung des tatsächlichen Ausführungspreises auf den Limit Preis.
- Durch die nachträgliche Stornierung von Aufträgen werden gegebenenfalls ehemals bestehende Limit Orders nicht wiederhergestellt.
- Sollte die Stornierung nicht möglich sein, erfolgt ein Barausgleich, der den Kunden so stellt, als wäre der entsprechende Auftrag storniert worden.

6. Verschiedenes

6.1. Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes.

6.2. § 122 BGB ist analog anzuwenden.

6.3. Die eigenen Verwaltungs- und Abwicklungskosten der Geschäftsstornierung werden von beiden Vertragsparteien selbst getragen.

6.4. Die meldende Partei hat den Nachweis für das Vorliegen eines Mistrades zu erbringen.

6.5. Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.

C. Ordertypen

Der Kunde kann bei Nutzung der Flat-Trade Handelsplattform nachfolgend genannte Ordertypen nutzen.

1. Market Order

Bei der Market Order erteilt der Kunde der Bank unlimitierte Kauf- oder Verkauforders, die zum nächstmöglichen Brief- (Ask) oder Geldkurs (Bid) unter Beachtung der Markttiefe ausgeführt werden („Market Order“). Market Orders werden nur ausgeführt, wenn sie zum Zeitpunkt der Ordererteilung sofort und vollständig ausführbar sind. Ein Auftrag zur Schließung einer oder aller offenen Gesamtpositionen kann zu Teilausführungen führen.

Market-Orders können nur während der Handelszeiten, die aus den Instrumentendetails entnommen werden können, erteilt werden.

Bei Market Orders kann es aufgrund der Marktsituation zu Abweichungen beim Ausführungskurs kommen, d.h. der tatsächliche Ausführungskurs kann vom auf der Handelsplattform angezeigten Kontraktkurs zum Zeitpunkt des Angebots abweichen.

2. Limit

Mit einer „Limit-Order“ kann der Kunde der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen (Limits) vorgeben. Maßgeblich für das Erreichen des Limits ist der quotierte volumengewichtete Durchschnittspreis (VWAP) des Kontraktes.

Ein limitierter Kaufauftrag (Limit-Order) wird zum Limit oder einem geringeren Kurs ausgeführt, wenn bezogen auf den Kontrakt das durch den Kaufauftrag definierte Volumen zum VWAP gehandelt werden kann.

Ein limitierter Verkaufsauftrag wird zum Limit oder einem höheren Kurs ausgeführt, wenn das durch den Verkaufsauftrag definierte Volumen zum VWAP gehandelt werden kann.

3. Stop

Eine „Stop-Order“ gilt als Kauf- oder Verkauforder, die zum nächstmöglichen Kurs billigst bzw. bestens ausgeführt wird (Market-Order), nachdem ein festgelegter Kurs (Stop-Kurs) erreicht oder unterschritten wird (Verkaufsorder). Die Ausführung der Kauf- oder Verkauforder erfolgt als Market-Order, also un-

limitiert zum nächstmöglichen Kurs bei ausreichender Liquidität. Maßgeblich für das Erreichen des Stop-Kurses ist der Kauf- bzw. Verkaufskurs im ersten Orderbuch-Level.

Die Ausführung zum Stop-Kurs wird seitens des Market Makers nicht garantiert, sondern ist abhängig vom Auftragseingang im Orderbuch sowie der Quotierung und Liquidität an den Referenzmärkten des Basiswertes.

4. Stop Loss

Die „Stop-Loss-Order“ ist eine spezielle Art der Stop-Order, bei der eine Stop-Order mit einer bereits existierenden Handelsposition verbunden ist. Für diese spezielle Auftragsart ist analog zur Stop-Order der Kauf- bzw. Verkaufskurs im ersten Orderbuch-Level für das Erreichen des Stop-Kurses maßgeblich. Die Ausführung der Kauf- oder Verkauforder erfolgt als Market-Order, d.h. unlimitiert zum nächstmöglichen Kurs unter der Bedingung ausreichender Liquidität.

Die Stop-Loss-Order dient zum Schließen einer CFD-Position und nicht zum Eröffnen einer neuen CFD-Position. Wird eine CFD-Position mit einem Gegengeschäft geschlossen, wird eine angehängte Stop-Loss-Order automatisch gelöscht.

Auf dem Basis Konto ist die Erteilung einer Stop-Loss-Order verpflichtend. Die Stop-Loss-Order kann vom Kunden beliebig verändert werden, aber darf nicht tiefer (CFD-Long-Position) oder höher (CFD-Short-Position) als der Kurs der Garantierten-Stop-Order gem. Ziffer 6 sein und darf auch nicht gelöscht werden. Der Abstand des Kurses der Stop-Loss-Order zur Garantierten-Stop-Order beträgt mindestens 0,05%.

Auf dem Fortgeschrittenen-Konto ist die Erteilung einer Stop-Loss-Order optional. Sollte der Kunde darüber hinaus optional auch noch eine Garantierte-Stop-Order gem. Ziffer 6 erteilt haben, folgen die Regeln zur Definition der Stop-Loss-Order jenen, die für das Basis Konto gelten.

5. Trailing Stop Loss

Dieser Ordertyp ist ein dynamischer Stop. Das bedeutet, dass je nach Kursentwicklung die Stop-Order um einen festgelegten Betrag dem aktuellen Kurs automatisch nachgezogen wird, sobald der Basiswert ein neues Hoch (CFD-Long-Position) bzw. ein neues Tief (CFD-Short-Position) erreicht hat: Das Stop-Limit wird hier in Abhängigkeit von der Kursentwicklung automatisch um den vorgegebenen Abstand zum Höchstkurs (CFD-Long-Position) bzw. Tiefstkurs (CFD-Short-Position) nach Eröffnung der CFD-Position nach folgendem Muster angepasst: Bei steigenden Kursen werden die Stop-Limits von Verkäufen (Stop Loss) entsprechend dem angegebenen Abstandsparameter/Differenzwert nachgezogen; Stop-Limits von Käufen (Stop Buy) bleiben unverändert. Beifallenden Kursen werden die Stop-Limits von Käufen (Stop Buy) entsprechend dem angegebenen Abstandsparameter/Differenzwert „nachgezogen“; Stop-Limits von Verkäufen bleiben in diesen Fällen unverändert.

Die Aktivierung eines „Trailing-Stop-Loss“ ist optional und nicht abhängig vom zugrundeliegenden Kontomodell.

6. Garantierte Stop Order

Die „Garantierte-Stop-Order“ ist eine spezielle Art der Stop-Order, bei der eine Stop-Order mit einer bereits existierenden Handelsposition verbunden ist. Für diese spezielle Auftragsart ist analog zur Stop-Order der Kauf- bzw. Verkaufskurs im ersten Orderbuch-Level für das Erreichen des Stop-Kurses maßgeblich. Die Ausführung der Kauf- oder Verkauforder erfolgt als

Market-Order garantiert zu dem zugrundeliegenden Preis. Der Unterschied zur Stop-Loss-Order gem. Ziffer 4 liegt darin, dass die Ausführung nicht unlimitiert zum nächstmöglichen Kurs unter der Bedingung ausreichender Liquidität erfolgt, sondern dass der Market Maker garantiert den angegebenen Kurs zur Ausführung bringen wird.

Die Garantierte-Stop-Order dient zum Schließen einer CFD-Position und nicht zum Eröffnen einer neuen CFD-Position. Wird eine CFD-Position mit einem Gegengeschäft geschlossen, wird eine angehängte Garantierte-Stop-Order automatisch gelöscht. Besteht eine Position in einem Basiswert, der am nächsten Handelstag ex-Dividende gehandelt wird, so schließt das System die bestehende Position automatisch zum Tagesende, sollte der Bewertungskurs abzüglich dem Dividendenabschlag einen Kurs ergeben, der unter (CFD-Long-Position) oder über (CFD-Short-Position) dem Kurs der Garantierten-Stop-Order notiert.

Auf dem Basis Konto ist die Platzierung einer Garantierten-Stop-Order verpflichtend im Rahmen der Eröffnung einer neuen CFD-Position, wobei der maximale Verlust der Initial Margin in Handelswährung zum Zeitpunkt der Orderausführung entspricht. Dabei wird vom System der Kurs berechnet, bis zu dem der aktuelle Kurs des Basiswerts fallen (CFD-Long-Position) oder steigen (CFD-Short-Position) darf, bis die Position automatisch geschlossen wird. Der Kunde hat keine Möglichkeit den Kurs der Garantierten-Stop-Order anzupassen. Ergänzend zur Garantierten-Stop-Order muss der Kunde eine Stop-Loss-Order gem. Ziffer 4 platzieren.

Auf dem Fortgeschrittenen Konto kann der Kunde optional eine Garantierte-Stop-Order im Rahmen der Eröffnung einer neuen CFD-Position aufgeben. Die Platzierung einer Garantierten-Stop-Order für bereits bestehende Positionen sowie die Änderung einer bestehenden Garantierten-Stop-Order im Nachhinein ist nicht möglich. Ob die Erteilung einer Garantierten-Stop-Order in einem Basiswert möglich ist, ergibt sich aus den Angaben im Orderticket.

7. Take Profit

Dieser Ordertyp kann ebenfalls zur Positionsabsicherung eingesetzt werden. In diesem Fall handelt es sich um eine Limit-Order zur Gewinnrealisierung („Take-Profit“). Eine limitierte Kauforder wird demnach zum Limit oder einem geringeren Kurs ausgeführt, wenn bezogen auf den Basiswert das durch die Kauforder definierte Volumen zum Limit oder einem geringeren Kurs gehandelt und gekauft werden kann. Dementsprechend wird eine limitierte Verkaufsorder zum Limit oder entsprechend einem höheren Kurs ausgeführt, wenn bezogen auf den Basiswert das durch die Verkaufsorder definierte Volumen zum Limit oder einem entsprechend höheren Kurs gehandelt und verkauft werden kann.

Absicherungsorders können auch direkt bei Erteilung der Basisorder zur Positionseröffnung angehängt werden (Folge-Order). Die Absicherungsorder kann entweder als konkretes Limit, als absoluten Kursabstand zum Limit/Ausführungskurs der Basisorder oder als gewünschten maximalen absoluten Gewinn oder Verlust eingegeben werden, der allerdings nicht garantiert werden kann.

8. OCO-Order

Bei einer „One-Cancels-Other-Order“ („OCO-Order“) werden zwei separate Aufträge in der Weise kombiniert, dass, sobald

einer von beiden Aufträgen ausgeführt wurde, der andere automatisch erlischt.

Werden mehrere Orders derart miteinander kombiniert, dass erst durch die Ausführung des ersten Auftrags ein Folgeauftrag ausgelöst wird (bspw. durch gleichzeitige Ausführung einer Stop Loss- und einer Take-Profit-Order) spricht man von einer If-Done-OCO-Order. Die Ausführung der Basisorder (If-Done) aktiviert die beiden Folgeorders (OCO). Wird eine von beiden ausgeführt, wird die andere gestrichen.

9. If-Done-Order

Bei einem „If Done-Auftrag“ werden mehrere Aufträge derart kombiniert, dass erst durch Ausführung des ersten Auftrags (eines limitierten Kaufauftrags oder Stop Market-Auftrags) der Folgeauftrag (ein limitierter Verkaufsauftrag oder Stop Market-Auftrag) ausgelöst wird. Gibt der Kunde – soweit die Handelsplattform das zulässt – für den Folgeauftrag anstatt eines Limits einen Preisabstand oder ein Gewinn- oder Verlustziel vor, so gilt allein das aus der Eingabe des Kunden berechnete und ihm in der Handelsplattform angezeigte Limit als von dem Kunden vorgegeben.

10. Gültigkeitsdauer

Der Kunde kann bei der Erteilung von Aufträgen eine Gültigkeitsdauer vorgeben. Ein ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag ist unbefristet gültig. Ein als unbefristet erteilter Auftrag bleibt gültig bis er ausgeführt oder widerrufen wird. Ein mit ausdrücklicher Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag hat bis zum Geschäftsschluss des so bestimmten Geschäftstages Gültigkeit.

D. Kontraktspezifikationen

1. Kontraktwert

„Kontraktwert“ ist das Produkt aus dem Kontraktkurs und der Kontraktmenge.

„Kontraktkurs“ ist

- bei Eröffnung von CFD-Long-Positionen der von dem Market Maker im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Kaufkurs (Ask); bei CFD-Short-Positionen der von dem Market Maker im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Verkaufkurs (Bid); jeweils unter Berücksichtigung der Markttiefe im Zeitpunkt der Eröffnung
- für die Zwecke der Berechnung des Kontraktwerts im Zeitpunkt der Schließung von CFD-Long-Positionen der von dem Market Maker im maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Verkaufkurs (Bid); bei CFD-Short-Positionen der von dem Market Maker im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Kaufkurs (Ask); jeweils unter Berücksichtigung der Markttiefe im Zeitpunkt der Schließung
- für die Zwecke der Bewertung von CFD-Long-Positionen der von dem Market Maker im maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Verkaufkurs (Bid); bei CFD-Short-Positionen der von dem Market Maker im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Kaufkurs (Ask)

„Schlusskurs“ ist der Kurs, der zur Positionsbewertung herangezogen wird. Dieser wird vom Market Maker nach billigem Ermessen (§315 BGB) festgelegt und muss nicht dem letzten Kontraktkurs des Tages entsprechen. Auch muss der Schlusskurs nicht dem Settlementpreis des Basiswertes entsprechen. Die „Kontraktmenge“ ist die jeweils vertragsgegenständliche

Anzahl der Handelseinheiten des Basiswerts.

Die „Instrumentendetails“ sind eine Übersicht der aktuell gültigen Kontraktspezifikation für jeden Basiswert abrufbar über die Handelsplattform.

2. Halten von Overnight-Positionen:

Hält die Bank eine Overnight-Position, so schuldet sie dem Market Maker geschäftstäglich eine Ausgleichzahlung. Ihre Berechnungsgrundlage ist dem Verzeichnis der Konditionen für den CFD-Handel zu entnehmen, soweit sie sich nicht aus der Instrumentendetails ergibt.

Bei CFD-Short-Positionen fallen hierbei auch entsprechende Leihkosten auf Basis des in den Instrumentendetails ausgewiesenen Leihesatzes an. Der aktuelle Leihesatz wird geschäftstäglich zur Geschäftseröffnung festgesetzt; eine besondere Mitteilung in der Handelsplattform erfolgt nicht.

Die Gutschrift bzw. Belastung erfolgt für jeden angebrochenen Tag bis einschließlich des Abrechnungsdatums auf der Grundlage des Satzes per annum geteilt durch 365.

3. Besondere Bestimmungen für einzelne Basiswerte

3.1. Referenzmärkte

Sind die Referenzmärkte wie sie in den Ausführungsbedingungen definiert wurden. Zum Zwecke der Qualitäts- und Liquiditätsverbesserung kann der Market Maker neben dem Referenzmarkt regelmäßig auch weitere Börsen, multilaterale Handelsplattformen oder systematische Internalisierer berücksichtigen.

3.2. Referenzkurs

Der jeweils maßgebliche Referenzkurs bestimmt sich in Abhängigkeit der einschlägigen Referenzmärkte für den jeweiligen Basiswert nach Ziffer 3.1.

3.3 Markttiefe

Der Market Maker bestimmt die Markttiefe. Der Kunde kann die aktuelle Markttiefe und die Markttiefe im Zeitpunkt der Ausführung seiner Order im Modul „Markttiefe“ nachvollziehen.

3.4. Aktien

Referenzkurs ist der an den maßgeblichen Referenzmärkten notierte Geld- bzw. Briefkurs unter Berücksichtigung der Markttiefe in der für die maßgeblichen Referenzmärkte maßgeblichen Währungen. Einzelheiten sind den Instrumentendetails zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.5. Aktienindizes

Referenzkurs ist der an den maßgeblichen Referenzmärkten notierte Kauf- bzw. Verkaufskurs unter Berücksichtigung der Future-Basis in der für die Referenzmärkte maßgeblichen Währungen. Alternativ kann anstelle des Referenzmarktes auch ein Aktienkorb auf den Aktienindex als Referenz herangezogen werden. Einzelheiten sind den Instrumentendetails auf der Handelsplattform zu entnehmen.

3.6. Index-Futures

Referenzkurs ist der an den maßgeblichen Referenzmärkten notierte Geld- bzw. Briefkurs unter Berücksichtigung der Markttiefe in der für die maßgeblichen Referenzmärkte maßgeblichen Währungen. Einzelheiten sind den Instrumentendetails auf der Handelsplattform zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.7. Rohstoff-Futures

Referenzkurs ist der an den maßgeblichen Referenzmärkten notierte Preis in der für die maßgeblichen Referenzmärkte maßgeblichen Währungen. Einzelheiten sind den Instrumentendetails auf der Handelsplattform zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.8. Edelmetalle

Referenzkurs ist der an den maßgeblichen Referenzmärkten notierte Preis in der für die maßgeblichen Referenzmärkte maßgeblichen Währungen. Einzelheiten sind den Instrumentendetails auf der Handelsplattform zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.9. FX (Währungen)

Referenzkurs ist der durch den Market Maker im außerbörslichen Interbankenmarkt (OTC) festgestellte Kurs in der jeweiligen Währung. Einzelheiten sind den Instrumentendetails auf der Handelsplattform zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.10. Zins-Futures

Referenzkurs ist der an den maßgeblichen Referenzmärkten notierte Geld- bzw. Briefkurs unter Berücksichtigung der Markttiefe in der für die maßgeblichen Referenzmärkte maßgeblichen Währungen. Einzelheiten sind den Instrumentendetails zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.11. Volatilitätsindex-Futures

Referenzkurs ist der an den maßgeblichen Referenzmärkten notierte Kauf- bzw. Verkaufskurs unter Berücksichtigung der Markttiefe in der für die jeweiligen Referenzmärkte maßgeblichen Währungen. Einzelheiten sind den Instrumentendetails zu entnehmen.

3.12. Anpassungen

Die Kontraktspezifikationen für einen Basiswert werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen an veränderte Umstände angepasst. Änderungen der nachstehenden Anpassungsregeln werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und zu dem dort mitgeteilten, von dem Market Maker bestimmten Zeitpunkt wirksam.

4. Aktien

4.1. Dividenden und Ausschüttungen

Sind einem Basiswert Dividenden oder Ausschüttungen zuzuordnen, so wird am Dividenden- bzw. Ausschüttungstichtag das Produkt aus Dividenden- bzw. Ausschüttungsbetrag und Kontraktmenge in der Handelsplattform gutgeschrieben (bei einer CFD-Long-Position) bzw. belastet (bei einer CFD-Short-Position). Als Dividenden- bzw. Ausschüttungsbetrag gilt derjenige Betrag, der an juristische Personen mit Sitz im Land des Market Makers tatsächlich zur Auszahlung gelangt.

Der Dividendenanpassungstag ist der Tag, an dem eine Aktie erstmalig ex Dividende gehandelt wird.

Der Ausgleichsfaktor wird vom Market Maker unter Berücksichtigung von Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt und ist den Instrumentendetails zu entnehmen; der Faktor ist z.B. 85%, wenn der

Market Maker für Dividenden auf seine Absicherungsposition 15% Steuern abführen muss (tatsächlich, implizit oder hypothetisch).

Er kann positiv oder negativ sein.

4.2. Besondere Ereignisse

Erfährt der Basiswert aufgrund eines besonderen Ereignisses oder einer Kapitalmaßnahme, z.B. einer Kapitalerhöhung, einer Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsscheinen, einer Genusssrechtsemission, einer Kapitalherabsetzung, eines Aktientauschs; eines Aktiensplits, einer Aktienzusammenlegung, Wechsel der ISIN, Wechsel des Namens und/oder der Rechtsform, Verlust des Referenzmarktes, der drohenden Insolvenz oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahme eine wesentliche Veränderung in der Bewertung, so wird der Market Maker – wenn er sich nicht für ein Vorgehen nach Ziffer 18 der Ausführungsbedingungen entscheidet – entsprechende Anpassungen der Kontraktsspezifikationen vornehmen. Im Hinblick auf offene CFD-Positionen dürfen solche Anpassungen nicht dazu führen, dass das im Zeitpunkt der Eröffnung der CFD-Position bestehende Verhältnis zwischen dem Kontraktkurs und dem gewichteten Durchschnitt der Marktpreise von an der jeweils liquidesten Terminbörse quotierten Optionen auf den Basiswert zum Nachteil des Kunden geändert wird.

Anpassungen der Kontraktsspezifikationen wegen eines besonderen Ereignisses werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam. Ein Vorgehen nach Ziffer 18 der Ausführungsbedingungen in Verbindung mit besonderen Ereignissen bedarf keiner gesonderten Mitteilung.

Die Änderung von Handelszeiten im Rahmen der Zeitumstellung und für Feiertage erfordert keine gesonderte Mitteilung.

5. Aktienindizes

5.1. Dividenden und Ausschüttungen

Sind einem Basiswert Dividenden oder Ausschüttungen zuzuordnen, so wird am Tag vor dem Anpassungstag das Produkt aus dem Dividenden- bzw. Ausschüttungsbetrag, dem Indexgewicht, dem Ausgleichsfaktor und der Kontraktmenge („Dividendenausgleich“) gutgeschrieben bzw. belastet.

Bei Kurs-Index-CFD wird bei einer CFD-Long-Position der Dividendenausgleich gutgeschrieben bzw. bei einer CFD-Short-Position belastet.

Bei Performance-Index-CFD kann der Dividendenausgleich bei einer CFD-Long-Position belastet werden.

Der »Anpassungstag« ist der Tag, an dem eine der im Index enthaltenen Indexkomponente erstmalig ex Dividende gehandelt wird. Der Ausgleichsfaktor wird vom Market Maker unter Berücksichtigung von Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelt und ist den Instrumentendetails zu entnehmen; der Faktor ist z.B. 85%, wenn der Market Maker für Dividenden auf seine Absicherungsposition 15% Steuern abführen muss (tatsächlich, implizit oder hypothetisch). Dieser kann positiv und negativ sein.

Es handelt sich hierbei um fremde Kompensationen, die von der Bank weiterverrechnet werden. Diese können sich ändern und daher jederzeit angepasst werden.

US-Aktien CFDs:

Aufgrund der Steuergesetzgebung in den USA werden Positionen in US-Aktien CFDs am Handelstag vor der Dividendenanpassung automatisch glattgestellt. In diesem Fall besteht kein

Anspruch auf Gutschrift eines Dividendenausgleichs. Ebenso erfolgt keine Wiedereröffnung der Position an dem Handelstag an dem die Aktie ex Dividende gehandelt wird.

5.2. Besondere Ereignisse

Hat die Durchführung einer Kapitalmaßnahme oder einer vergleichbaren Maßnahme und/oder einer Dividendenausschüttung im Hinblick auf eine der im Index enthaltenen Aktien wesentlichen Einfluss auf den Stand des Index, so wird der Market Maker – wenn er sich nicht für ein Vorgehen nach Ziffer 18 der Ausführungsbedingungen entscheidet – entsprechende Anpassungen der Kontraktsspezifikationen vornehmen. Im Hinblick auf offene CFD-Positionen dürfen solche Anpassungen nicht dazu führen, dass das im Zeitpunkt der Eröffnung der CFD-Position bestehende Verhältnis zwischen dem Kontraktkurs und dem gewichteten Durchschnitt der Marktpreise von an der jeweils liquidesten Terminbörse quotierten Optionen auf den Basiswert zum Nachteil des Kunden geändert wird.

Anpassungen werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und zu dem dort mitgeteilten, von dem Market Maker nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Zeitpunkt wirksam.

6. Handelseinheit

Handelseinheit ist die am maßgeblichen Referenzmarkt gehandelte kleinste Einheit des Basiswerts. Näheres ist den Instrumentendetails zu entnehmen. Die Handelseinheiten bei Aktien, Futures und Edelmetallen beziehen sich auf Stücke bzw. Gewichtseinheiten; bei Währungen entspricht eine Einheit dem Fremdwährungswert der Primärwährung.

7. Steuern

Anfallende Steuern im Zusammenhang mit Kontrakten sind vom Kunden zu tragen. Steuern und Abgaben, deren Einzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist, kann der Market Maker von Zahlungen an oder Gutschriften zugunsten der Sicherheiten des Kunden abziehen oder einbehalten. Der Ausweis von einbehaltenen Steuern auf der Handelsplattform muss nicht erfolgen.